

2411. Cleve den 12. November 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Aufmunterung der königl. Domainen-Pächter im Cleve- und Weßfischen, ihre Söhne dem königl. Militär-dienste zu widmen, wird bestimmt: daß, bei Verpachtung königl. Domainen-Güter und Grundstücke und bei Uebergang derselben von einem Pächter auf dessen Kinder oder Erben, vorzüglich auf diejenigen darunter reflectirt werden soll, die als Landes-Capitulanten dienen oder gedient haben und übrigens qualificirt sind. Auch sollen solche junge Leute, die einige Kenntniß und Vermögen besitzen und sich gut auf-führen, von den Regimentern bald als Unteroffiziere ange-stellt und nicht weniger wie andre beurlaubt werden, so-bann auch sich hierdurch Qualifikation und Anspruch zu Ei-wilbedienungen erwerben.

Bemerk. Die Ablefung von den Kanzeln der vorste-henden Verordnung ist von der königl. Regierung am 8. Dezember 1789 besonders verfügt worden.

2412. Cleve den 24. November 1789.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. Mai. c. a. erlassenen Deklaration wegen der Veräußerung der Berg-Antheile oder Kure, welche Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2488.)

2413. Cleve den 28. November 1789.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, sowohl rücksichtlich der in der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 (Nro. 2277 d. S.) enthaltenen Vorschriften, wegen Formirung eines General-Depositums durch Zusammenwerfung der den Spezial-Massen gehörenden Gelder und deren Belegung bei der Banque auf den Namen dieses Depositums; als wegen der desfalligen Zinsen-Berechnungen und baaren Rückzah-lungen der Depositen-Gelder an die großjährig gewordenen Pupillen u., nach Maßgabe der obigen Deposital- und

der Vormundschafts-Ordnung, mit näherer Anweisung ver-sehen.

2414. Cleve den 8. Dezember 1789.

Königl. Regierung.

In der Regel sollen zwar zu den Bestichtigungen und Obduktionen in Criminal-Fällen vorzüglich die Stadt- und Land-Physiker zugezogen, und diesen die, mit solchen Ver-richtungen verbundenen und als Gehaltsbeile zugewiesenen, Emolumente nicht entzogen werden; in dringenden Fällen, oder da, wo die Entfernungen Schwierigkeiten und Kostenver-mehrung erzeugen, können aber auch die Regiments-Chy-rurgen zu den gerichtlichen Obduktionen adhibirt werden, und muß den von diesen angegestellten Zeugnissen, Obduktions- und Befundschein, auch in Criminalfällen, eben der öffentliche Glaube beigelegt werden, wie jenen der Physiker. Die Regiments-Chyrurgen und die Physiker müssen bey den Obduktionen einen Chyrurgen zuziehen, und soll dazu jeder öffentlich approbirte Wundarzt für qualificirt gehalten wer-den. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2709.)

2415. Cleve den 26. Januar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines von Sr. Maj. dem Könige sub dato Berlin den 26. Januar d. J. allerhöchst vollzogenen, erneu-erten und erweiterten Reglements für die königl. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2857.)

2416. Cleve den 9. Februar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Gegen die von Sr. Majestät dem Könige, dem werbe-freien Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs erlassene schwierige und kostbare Bestellung von 360 und resp. 64 Pack- und Artillerie-Knechten, zur Mobilmachung der wesselschen Regimenter und des Proviant-Befens bei einem entstehenden Kriege, sollen künftig zu gleichem Zwecke und in ähnl-ichem Falle von dem Herzogthum Cleve 379 und von dem

Fürstenthum Meurs 68 Pferde unentgeltlich geliefert werden. — Rücksichtlich der Repartition auf die Gemeinden, der Qualität, der Anschaffung und der Ablieferung dieser Pferde, werden die Behörden ausführlich instruiert.

2417. Cleve den 23. Februar 1790.

Königl. Regierung.

Bei denjenigen Militär-Corps, welche keine Feldprediger haben, müssen die in ihren Garnison-Orten befindlichen Civil-Pfarrer die jährlichen Populationslisten aufnehmen. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, Letzteres in ihren Bezirken bewirken zu lassen, die Jahreslisten von den Pfarrern einzufordern und an die königl. Regierung einzusenden. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 2889.)

2418. Cleve den 26. Februar 1790.

Königl. Regierung.

Die auf Hütungs-Ereessen in Schonungen in königl. Forsten, so wie auf Holzdiebstählen in denselben festgesetzten Strafen, — u. a. für jedes gepfändete Pferd oder Rindvieh 1 Rthlr. und für jedes gepfändete Schaf oder Schwein 8 Ggr. nebst Schadenersatz durch den Eigenthümer der Heerde und Leibes- oder Festungsstrafe für den Hirten oder Schäfer u. c. — sollen, zufolge eines Hofes-Rescriptes d. d. Berlin den 11. Januar c. a., vorläufig auch auf Hütungs-Ereesse und Holzdiebstähle in Privat-Waldungen angewendet werden. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 2854.)

2419. Cleve den 1. März 1790.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. März d. J. erlassenen Reglements, wie es in Absicht der Trauungen und Laufen, des Aufgebotes, der Beerdigungen und der Armenpflege zwischen den evangl. reformirten Gemeinden deutsch- und französischer Nation, sowohl in Berlin, als auch, unter gewissen Einschränkungen, in den Städten und auf dem Lande, wo Gemeinden beider Nationen befindlich sind, wech-

selsweise gehalten werden soll. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 2894.)

2420. Cleve den 13. April 1790.

Königl. Regierung.

Die in die königl. General-Juvaliden-Casse fließenden Gelder von confiscirtem Vermögen ausgetretener Cantonisten, oder andre in dieselbe Casse fließende Strafgeelder, müssen, ohne Abzug der fiskalischen Antheile an denselben, eingesandt werden, und Letztere oder andere etwa statthafte Abzüge zur besondern Anweisung angemeldet werden. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 2906.)

2421. Cleve und Hamm den 15. April 1790.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der Gerechtfame des Fiskus wider ausgetretene cantonpflichtige Unterthanen, in so fern sie bereits todt sind, oder zur Todeserklärung stehen, wird, unter Bezeichnung der Fälle, in welchen dieselben als Deserteure zu behandeln sind, oder nicht, den Justizbehörden der Grafschaft Mark ausführliche Anweisung zu ihrem Verfahren ertheilt.

2422. Cleve den 14. Mai 1790.

Königl. Regierung.

Die von den zur Anwerbung sich meldenden Landes-Capitulanten beizubringenden Laufscheine müssen von den Pfarrgeistlichen unentgeltlich ertheilt werden.

2423. Cleve den 14. Mai 1790.

Königl. Regierung.

Bei den der königl. Regierung überwiesenen Eigenschaften und Geschäften eines Provinzial-Schul-Collegiums, müssen derselben künftig alle, zu den evang. reformirten und lutherischen, lateinischen oder deutschen Schul-Stellen er-

wählte, Subjekte, ohne Rücksicht auf das Collations- oder Wahlrecht eines Dritten, zur Prüfung, durch die bei der Regierung angeordnete Examinations-Commission oder durch die zu ernennenden Regierungs-Commissarien, und zur Approbation, präsentirt werden.

2424. Cleve den 1. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Alle Kirchen, Pfarr-, Schul- und andere geistliche Gebäude in den Städten müssen, nach ihrem verhältnismäßigen Werth, in die städtischen Brand-, Assurance-, Cataster eingetragen werden.

2425. Cleve den 11. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Bei dem bevorstehenden Ausmarsch der Regimenter sollen die Weiber der Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Garnison-Orten zurückbleiben, da, wo keine andere Garnison an die Stelle der ausmarschirten einrückt, und also kein anderweitiges Militair-Gericht vorhanden ist, der Civil-Jurisdiction des Ortes in erster Instanz so lange unterworfen sein, bis das Regiment oder Bataillon, wozu sie gehören, aus dem Felde zurückkehrt. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2938.)

2426. Cleve den 18. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Infolge eines königl. Special-Befehls d. d. Berlin den 17. Mai c. a. ist, zur Declaration des Accise- und Zoll-Justiz-Reglements vom 11. Juni 1772 (Nro. 2065. d. S.), in vim legis festgesetzt worden:

„daß in allen und jeden Fällen, wo Jemand eine Accise- und Zoll-Exemption auf den Grund eines privilegii realis, oder personalis behauptet, es sey ein ablicher Gutsbesitzer, oder eine Commune, oder auch ein anderer privatus, die Cognition darüber nicht den Accise- und Zoll-Gerichten, sondern den ordentlichen Justiz-Collegiis zu stehen soll.“ (Conf. n. Nyl. Bd VIII, pag. 2935.)

2427. Cleve den 21. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 21. Juni d. J. erlassenen Declaration, wodurch die Verbindlichkeit der Schul-Gemeinden wegen der unentgeltlichen Abholung der von ihnen erwählten oder der neuangeordneten Schullehrer bestimmt wird. — Die weiteste Entfernung ist auf zehn Meilen und die Zahl des Vorspanns auf ein, zwei bis höchstens drei vier-spännige Fuhrn festgesetzt, jedoch soll die Abholung nicht in der Saat- und Ernte-Zeit stattfinden. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2948.)

2428. Cleve den 26. Juni 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes des Verkaufs und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender, wird deren Einführung nur den zu diesem Debit sich meldenden und deshalb zu vereidenden Buchbindern gestattet; Diese müssen die Stempelung der Kalender durch die Faktoren besorgen, und über ihren Verkauf überhaupt, und wo möglich auch im Einzelnen mit Bezeichnung der Käufer, eine genaue Nachweise zu führen, verpflichtet werden.

2429. Cleve den 6. Juli 1790.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der durch die Kinder-Blattern veranlaßt werdenden Todesfälle, sollen die Geistlichen aller Confessionen ihren Pfarrogenossen das fortbestehende Vorurtheil gegen die Inoculation der Pocken, unter Anführung des von dem königl. Hause kürzlich gegebenen glücklichen Beispiels, zu benehmen suchen.

Bemerk. Die obige Weisung ist sub dato Cleve den 20. Jan. 1792 wiederholt worden.

2430. Cleve den 16. Juli 1790.

Königl. Regierung.

Zur Fortdauer des Schulunterrichts armer Soldaten-Kinder während des Krieges, wird verordnet, daß in Dör-

fern und kleinen Städten, woselbst in Friedenszeiten keine Garnisonen liegen, die Soldaten-Kinder, deren Väter arm sind, von den Orts-Schullehrern, bei welchen sie sonst zur Schule gegangen sind, unentgeltlich bis zum Frieden unterrichtet werden sollen. Für Anstalten zu gleichem Zweck in größern Städten, wo Garnisonen gestanden haben und wo sie von den Regimentern selbst nicht schon getroffen sind, bleibt dem Kriegs-Consistorium die Sorge überlassen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2956.)

2431. Cleve den 9. August 1790.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der seitherigen Nachlässigkeit und Saumseligkeit bei der Anfertigung und Einsendung der vor-schriftsmäßigen Jahres-Listen der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und Communikanten ic., werden die Untergerichte und Magistrate angewiesen, die frühern, in der Verordnung vom 22. Aug. 1776 (Nro. 2136 d. S.) enthaltenen, Bestimmungen genauer, wie bisher, zu befolgen.

2432. Cleve den 11. August 1790.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, die Vermögens-Umstände der zum Zucht- und Arbeits-Hause abzuliefernden Züchtlinge, ehe sie die Unvermögenheit derselben, zur Bezahlung der erforderlichen Annahme-Gebühren, bescheinigen, vorher genau zu untersuchen und in den Ablieferungs-Anzeigen zu bemerken.

2433. Cleve den 21. August 1790.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf das mehrfach verordnete Todtschießen der in den Städten und Dörfern ungeknechtet herumlaufenden Hunde, wird näher bestimmt, daß dieses, rüchlich der feuerpolizeilichen Vorschriften, von den Jägern und Forstbedienten, bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, in

Städten, Dörfern und bewohnten Gegenden dennoch nicht geschehen dürfe, sondern soll vielmehr, auf die bloße von den Jagd- und Forst-Beamten zu machende Anzeige einer der Eingangs erwähnten Polizei-Contravention, der Eigenthümer des ungeknechteten Hundes zur Zahlung des desfalls bestimmten Schießgeldes verbunden sein. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2917.)

2434. Emmerich den 27. August 1790.

Königl. Cleve-Meurs- und Geldern'sche Zoll- und Licent-Direktion.

Zur Sicherung der königl. Zollgefälle gegen Unterschleife, wird die in dem Publikandum vom 31. October 1765 bereits enthaltene Vorschrift erneuert:

1. „daß jeder Ankäufer von Getreide, welches auf dem Rhein „und der Maas verschifft werden soll, gehalten ist, sobald „als er des Handels mit dem Verkäufer einig geworden, „den Zoll-Zettel sofort beim nächsten Zoll-Comptoir des „Distriktes zu lösen, und daß
2. „jeder Verkäufer solcher Getreides nicht befugt ist, die „verkaufte Quantität über auszuliefern oder transportiren „zu lassen, bis ihm der Zoll-Zettel darüber von dem „Ankäufer producirt worden ist.“

2435. Cleve den 21. August u. 2. September 1790.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes des feuergefährlichen Schießens, wird es bei Gefängnißstrafe untersagt, bei den ProzeSSIONen Schießgewehre zu gebrauchen und zu tragen.

2436. Cleve den 28. September 1790.

Königl. Regierung.

Bei dem stattgefundenen Ausmarsch der Truppen, wo noch kein Krieg ausgebrochen ist und dieselben in Cantoni-

rungs-Quartieren sehen, kann die, als ein bloßes Zeitgesetz anzusehende Verordnung (vom 20. April 1778 Nro. 2163 d. S.), wegen Suspension solcher Prozesse, wobei Militair-Personen interessirt sind, keine Anwendung finden; dagegen werden die künftlichen Justiz-Beörden angewiesen, die gerichtlichen Instruktions- und andere Termine, wobei Militair-Personen concurriren müssen, dergestalt geräumig zu bestimmen, daß dieselben einen Bevollmächtigten stellen können und, wenn dieses wegen Abwesenheit oder Entfernung nicht zu erlangen stehet, die Fristen von Zeit zu Zeit und nöthigenfalls bis zur Rückkehr der Militair-Partei in ihr Standquartier zu prorogiren. Uebrigens wird auf die Vorschriften der allgemeinen Prozeß-Ordnung P. I. Tit. 20. §. 9 u. 10. verwiesen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2969.)

2437. Cleve den 2. November 1790.

Königl. Regierung.

Zufolge der Edikte vom 22. Febr. 1724 und 3. März 1767 (Nro. 967 d. S. und n. Nyl. Bd. IV, pag. 787.), müssen die katholischen Geistlichen die ihnen aus dem Cameral-Departement und von dessen Beamten zukommenden Publikanda unweigerlich von den Kanzeln ansagen, solche sodann durch den Küster bei versammelter Gemeinde deutlich ablesen lassen und die Verhinderungssatteste eigenhändig unterschreiben. Contraventionen sollen mit einer nachdrücklichen Strafe belegt werden.

2438. Cleve den 14. Dezember 1790.

Königl. Regierung.

In Ansehung der Aufgreifung, der summarischen Untersuchung, der Landesverweisung und der Detention der Bagabunden, soll künftig die General-Bistations-Instruktion vom 20. Nov. 1730 (Nro. 1107 d. S.) allgemein eintreten, und Ersteres, als eine allgemeine Landes-Polizei-Sache, zum Ressort der königl. Kriegs- und Domainen-Kammern gehören. Die Aufgreifung und Ablieferung der Bagabunden ins Zuchthaus zu Wesel muß daher durch die Land- und Steuer-Räthe verfügt, und die Dauer der Haft, auf den Bericht und das Protokoll der abliefernden Behörde, durch

ein Dekret der Kammer bestimmt werden. Bei Beurtheilungen zu einer mehr als vierwöchentlichen Festungs- oder Zuchthaus-Strafe wird dem Condemnaten die Berufung dagegen an das Provinzial-Landes-Justiz-Collegium vorbehalten.

2439. Cleve den 29. Dezember 1790.

Königl. Regierung.

Ueber die entstandenen Zweifel, ob begangene Brandstiftungen, welche nicht in vorsetzlichen Feuer-Anlagen bestanden haben, sondern wobei dem Brandstifter nur Culpa zur Last gefallen, zur Untersuchung und Beurtheilung der gewöhnlichen Justiz- oder der Cameral-Beörden gehören, werden ausführliche Bestimmungen ertheilt. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2990.)

2440. Cleve den 24. Januar 1791.

Clevische Landes-Werbe-Commission.

Von denen für das Jahr 1789 — 1790. zur Beförderung der freiwilligen Landes-Recrutirung in Herzogthum Cleve ausgesetzten Prämien, ist bey dem nun geschlossenen Landtage:

1. Die erste von 50 Rthlr. Preuß. courant, wegen der, aus Eingeseffenen des einem derer Landes-Officianten zustehenden Districts von ihnen eingestellten, nach Verhältnis der männlichen Personen-Menge berechneten größten Anzahl neuer Landes-Recruten:

dem Steuer-Einnehmer der Herrlichkeit Haminkeln und Hünre Herrn Scheffen Bird zu Wesel, welcher zehn dergleichen eingestellt hat.

2. Die zweyte, gleichfalls von 50 Rthlr. Preuß. cour., wegen der von einem Landes-Officianten, aus Eingeseffenen anderer Districte, oder von Verabschiedeten der Regimenter, zu Landes-Capitulation engagirten größten Anzahl: dem Magistrat zu Cleve für sechzehn dergleichen.

3. Die dritte, von 30 Rthlr. Preuß. cour., für denjenigen, der als Anbringer die größte Anzahl junger Leute präsentirt hat:

dem Scheffeln Rühl zu Götterwiderham zugesprochen; — denen zunächst kommenden aber, so wie allen denen, welche durch thätige und wirkame Bemühungen, zu Beförderung des, dem Lande so heilsamen freywilligen Recrutirungs-Geschäftes etwas beygetragen haben, hiedurch die volle Dankbarkeit der versammelten Landes-Stände, öffentlich zu erkennen zu geben, beschloffen worden.

Für das Jahr 1790 — 91., welches vom 15. April 1790. bis zum 15. April 1791. gerechnet wird, sind wiederum folgende Prämien ausgesetzt:

1. Für die zwey mit dem Landes-Werbungs-Geschäfte chargirten Officianten, welche die größte Zahl, aus ihrem District eingebobrner neuen Recruten, in Verhältnis gegen die männliche Personen-Zahl des Districts, auf Landes-Capitulation eingestellt haben werden.

dem ersten fünfzig, dem zweyten dreyßig Reichsthaler Preuß. cour.

2. Für diejenige zwey, vorgedachter Officianten, welche die größte Anzahl, ausser ihrem District gebobrner, oder von denen Regimentern verabschiedeter, zur Landes-Capitulation eingestellt haben werden:

dem ersten fünfzig, dem zweyten dreyßig Rthlr. Preuß. cour.

3. Für denjenigen, der die größte Anzahl, es sey neuer, oder schon gedienter, zu freywilliger Landes-Capitulation engagiret, und bey einem der vorgedachten Officianten als Anbringer präsentiret haben wird, derselbe sey vom Militair- oder Civil- vom Bürger- oder Bauern-Stande:

dreyßig Rthlr. Preuß. cour.  
Wer auf eine oder andere dieser Prämien einen Anspruch zu haben glaubt; wird sich, mit Einreichung der nöthigen Listen und Bescheinigungen spätestens am 15. May bey der Landes-Werbe-Commission hieselbst zu melden haben; damit die Zuerkennung dererelben noch auf dem diesjährigen Sommer-Deputations-Tage geschehen könne, und nicht, wie diesmal, bis zum Land-Tage selbst ausgesetzt werden müsse.

2441. Cleve den 8. März 1791.

Königl. Regierung.

Auf die Universität Erlangen soll das Verbot des Studierens auf ausländischen Universitäten nicht angewendet wer-

den, und ist dagegen den Anspach- und Bayreuth'schen Unterthanen das Studiren auf den Universitäten zu Frankfurt a. D., Halle und Duisburg gestattet. (Conf. n. Nyl. Bb. IX, pag. 22.)

2442. Cleve den 8. März 1791.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., zu Berlin am 8. März d. J. erlassenen Regulativs wegen Verabschiedung der auf Versorgung oder Gnabengehalt Bericht leistenden invaliden Unteroffiziere und Gemeinen. (Conf. n. Nyl. Bb. IX, pag. 52.)

2443. Cleve den 15. März 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung, daß diejenigen Weinändler, die ihre Weine nicht gleich beim dem Eingange, sondern nach vierteljährigen Bestandsaufnahmen, versteuern, Fäßer mit Wasser oder ähnlicher Flüssigkeit gefüllt unter ihren Weinstand legen, wodurch, wenn auch keine Defraudation beabsichtigt, dennoch die Accise-Entrichtung verspätet wird, soll solches Verfahren künftig mit der auf andern Wein-Accise-Defraudationen haftenden Strafe belegt werden.

2444. Berlin den 18. März 1791.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Wey Unserer höchsten Anwesenheit in der Grafschaft Mark, haben Wir den Fleiß, und die Betriebsamkeit Unserer dasigen Unterthanen mit allergnädigstem Wohlgefallen wahrgenommen und alle Mittel zu erforschen gesucht, wodurch Wir den Flor ihrer Fabriken befördern, sie zu mehreren gemeinnützigen Unternehmungen aufmuntern, und dieselben in Stand setzen können, die mannigfaltigen Vortheile zu nutzen, welche ihnen die glückliche Lage ihrer Provinz und ihr Reichthum an Producten, verschaffen kann. Es ist Uns also nicht unbekannt geblieben, daß die seit dem Jahre 1777 (Nro. 2146 d. S.), wieder eingeführte naturliche Ver-

steuerung zwar der willkürlichen Fixation vorzuziehen sey: aber doch die beim Vertriebe der Fabriken-Waaren so nöthige Umschläge so oft erschweren, oder gar hindern: die Consumenten zum Einkauf ihrer Bedürfnisse ausser Landes verleiten: zu unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den Städten und dem platten Lande Anlaß geben, ferner wegen der meistens kleinen und offenen Städten große Hebungskosten erfordern, welche mit der Einnahme in keinem Verhältnisse stehen, und daß endlich diese Abgabe, ungeachtet des sehr mäßigen Bedarfs, welcher mittelst derselben aufgebracht werden muß, dennoch sehr gehäßig sey, und Ausländer abschrecke, sich in einer von der Natur so sehr gesegneten Provinz, nieder zu lassen.

Es ist ferner durch den, zu den General-Cassen fließenden und von den Städten hauptsächlich aufgebrauchten Accise-Ueberschuß, das matriculärmäßige Verhältniß zwischen Stadt und Land in den Beiträgen zu den Staatsbedürfnissen zum Nachtheil der erstern gestört worden, und ist daher eine Ausgleichung und Berichtigung desselben, vermittelt eines von dem platten Lande zu leistenden Beitrags, nöthig.

Durch diese und mehrere andere mit dem jezigen Accise-wesen verknüpfte Mängel, sind Wir bewogen worden, eine besondere Commission Allerhöchst anzuordnen, um durch dieselbe eine, den innern und äußern Verhältnissen der Provinz angemessene Accise-Einrichtung zu treffen.

Nach genauer Untersuchung dieser Verhältnisse, hat sich ergeben, daß Unsere Landesväterliche Absicht dadurch erfüllt werden kann, wenn das platte Land sich von den verschiedenen Einschränkungen, welche das Accise-Interesse bisher unvermeidlich gemacht hat, durch einen jährlichen Beitrag frey macht, und unter Beyhülfe des Betrags die Städtischen Abgaben in der Art eingerichtet werden, daß die Städtischen Kaufleute oder Nahrungstreibende mit denen vom platten Lande, und andern, bestehen und Preiß halten können.

Wir erkennen es mit allergnädigster Zufriedenheit, daß Unsere getreuen Landstände, mit richtigen Einsichten in das wahre Interesse der Provinz, zur Ausführung dieser Einrichtung und Sicherstellung der bisher aus den Accise-Gefällen an Unsere General-Cassen entrichteten Summe, als einer nach den jezigen Umständen notwendigen Abgabe, willig die Hände gebotzen haben.

Nachdem sich nun das platte Land, unter Einstimmung und Mitwirkung der Stände aus Städten, zu einem, den

jezigen Verhältnissen und Umständen angemessenem Beitrage erworben hat; So nehmen Wir keinen Anstand, die künftige Accise-Einrichtung, welche mit Trinitatis dieses Jahres ihren Anfang nehmen soll, nach Maassgabe der zwischen den Repräsentanten der Städte und des platten Landes vorgefallenen Verhandlungen, auf den Uns geschenehen ausführlichen Vortrag, folgendergestalt zu bestimmen.

1. Das platte Land erhält für den bestimmten jährlichen Beitrag auf immer die völlige Consumtions- Handlungs- und Gewerbe-Freyheit, ohne Städtischen Accise und Gilde-Zwang, oder Gilde-Beitrag: jedoch unter der Einschränkung, daß die, dem Kunstzwang bisher unterworfenen Handwerker des platten Landes, zwar von Gilde-Beitrag frey seyn, zur Verrichtung von Meisterstücken und so weiter aber, so wie überhaupt zur Beobachtung aller polizeilichen Einrichtungen, die man zu Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zu treffen nöthig finden wird, verbunden bleiben sollen, auch, daß in der Entfernung einer Stunde von der Stadt, kein Weinzapf oder Wein-Niederlage, ohne Einstimmung der nächsten Stadt, oder in dessen Entstehung, nach voraus gegangener Untersuchung und erfolgten Entscheidung, angelegt, und die jezige Anzahl der Brauereyen und Brandtwein-Brennereyen auf dem Lande nicht vermehret werden darf, ausser nur in denen, einer Stunde von den Städten entlegenen Grenz-Dörfern, worüber jedoch jedesmal die nächstbelegene Städte mit ihren Widerspruchsgründen zu hören, bey welcher Einschränkung aber den Eingeseßenen des platten Landes frey bleibt, das Bier und Brandwein zur Haus-Consumtion, zu Hochzeiten, Radaufen und andern Gastmahlen und öffentlichen Gelagen, nicht aber zum feilen Verkauf, selbst zu brauen, auch das Getränk überhaupt daher zu nehmen, wo sie wollen.

Es gehet aber die Gestattung der Anlegung der Brauereyen und Brennereyen und der Ausdehnung der bereits vorhandenen, nur auf diejenige, so zu der einzuführenden Haus- und Nahrungs-Steuer auf dem platten Lande beitragen, nicht aber auf die Concessionirten, so keinen Beitrag leisten, welche letztere denen bisherigen Einschränkungen unterworfen bleiben. Auch kann denen Fremden, so auf der Grenze Anlagen zu machen sich entschließen, dieses nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich in der Provinz würtlich niederlassen oder ansetzen.

Wir lassen gerne geschehen, daß die Aemter und Jurisdictionen das jährliche Aversional-Quantum nach dem selbst

gewählten Fuße eines Haufs und Nahrungs-Geldes, unter Aufsicht der Obrigkeit des platten Landes, nehmlich der Landräthe und Receptoren, nach angemessenen Classificationen aufbringen.

Da dieser Beytrag von Unfern getreuen Landständen, auf dem Landtage, als eine Landes-Abgabe in der Rücksicht übernommen worden, um das matriculärmäßige Verhältnis, in dem Beitrag zu denen öffentlichen Cassen zwischen Städten und plattem Lande wieder herzustellen, und beyde contribuirende Corpora auszugleichen, so kann auch kein Bezirk des platten Landes von diesem Haufs und Nahrungs-Gelde ausgenommen werden, und stehen die Jurisdictionen Herbede, Stiepel, Horst und Bodelschwing, imgleichen das Kirchspiel Balbert und das Kirchspiel Boele in Gericht Hagen, in Rücksicht auf diese Abgabe, in gleichem Verhältnis mit den übrigen Unterthanen.

II. Um die Aufbringung des den Städten zur Last bleibenden Accise-Bedarfs zu erleichtern, ist jeder Stadt ein gewisses Contingent zugetheilt worden. Da diese Contingente unter Zugebung der Städtischen Stände, in der Art bestimmt sind, daß jede Stadt ihre Communitäts-Ausgaben trägt, und von dem, zu den General- und Provincial-Cassen fließenden Quanto einen, dem bisherigen Accise-Ertrag angemessenen Beytrag übernimmt, so hat sich gefunden, daß sämtliche Städte ihre Contingente, mittelst der hiernächst folgenden Auflagen, ohne Bedruck aufbringen können, und nur einige wenige Städte von den übrigen, vor der Hand mit einer mäßigen Beyhülfe übertragen werden müssen. Diese Beyhülfe soll aber nur so lange währen, bis in den dadurch unterstützten Städten überflüssige Accise-Bediente abgehen, oder bis diese Städte Behuf der Zinsen und zur Ablegung der Capitallen nichts weiter aufzubringen brauchen, welcher Zeitpunkt nicht weit entfernt ist.

Außerdem sollen die Contingente so lange beybehalten werden, bis sich die Verhältnisse unter den Städten in der Art ändern, daß die Städtischen Deputirte in der jährlich wechselweise zu Hamm, Unna und Iserlohn unter Vorstiß eines Commissarii aus dem Cammer-Collegio, zu haltenden Conferenz, wozu jede Stadt einen Deputirten absenden kann, eine Ausgleichung für nöthig halten, und sich deshalb unter einander verständigen, und wird die solidarische Verbindlichkeit der Städte für Aufbringung der ganzen Staats-Summe zu haften, durch Einführung der Contingente nicht aufgehoben,

ben, sondern es haftet zwar jede Stadt zunächst für das ihr auferlegte Contingent, im Fall ihrer Unvermögenheit aber, die ganze Gesellschaft der Städte nach Maasgabe des Inhalts Unserer Declaration die Accise-Einrichtung in den westphälischen Provinzen betreffend d. d. Berlin den 25. Jan. 1777.

III. Folgende, im bisherigen Tarif aufgeführte Impositiones werden ganz aufgehoben, als:

1. von Haber und Buchweizen zu Gröhe, einländische Graupen allerhand Gröhe, fremde Graupen und Hirse.
2. von mineralischen Wassern.
3. von Federvieh und Eyer, Butter und Käse.
4. von allen Sorten von Fischen, sie mögen aus der See, Flüssen oder Bächen kommen, frisch, geräuchert oder gesalzen seyn.
5. vom allem Gemüse und Gartenfrüchten.
6. von groß und klein Wildpret, auch Bögeln.
7. von Fischbein, Baumwolle, Kamelhaar, Flach, Hanf und Garn, Wachslüchern, Siegellack, Baumwachs und andern gemeinen Kraamwaaren.
8. von Gläsern, Porcellain und irdenen Geschirn.
9. von Zucker, Candis, Caffe, Thee, Schokolade, Sichorien, Reiß, Del und überhaupt von allen Material- und Apotheker-Waaren.
10. von Tobak und Pfeifen.
11. von Lühern, seidenen und wollenen Waaren, goldenen und silbernen Stoffen, Hüthen und Strümpfen.
12. von Feder, Federvaaeren und Häuten.
13. von Metallen und daraus verfertigten Waaren.
14. von Honig, Wachs, Wolle, Laldj und Steife.
15. von allerhand Papier.
16. von Hopfen.
17. von allerhand Holzwaaren und Ruzholz.
18. von Pech, Theer, Thran, Asche, Kalk und Mauersteine.

IV. Dagegen erachten wir für nöthig, die Mühlen-Getreide-Slacht, Getränke- und Brand-Materialien-Accise, nach billigen Sätzen beyzubehalten.

Diese Sätze sind in dem, unter heutigem dato von uns vollzogenen Tarif enthalten und ist darin besonders auch der bisherige Impost von Malz und Brandtweinschroot, zum Besten der einländischen Städtischen Brauer- und Brandtweinsbrenner beträchtlich vermindert worden.

V. Weil indessen nach den gemachten Ueberschlägen, die nach diesem Tarif zu gewärtigende Einnahme zur Bestreitung des Bedarfs nicht zureicht; so soll

1. Das Servis-Quantum in sämtlichen Städten in der Art, wie es in Hamm schon wirklich geschiehet, auf die Häuser geletet werden.
2. Die Kaufleute und Krämer, welche mit den freygemachten Artikeln Handlung treiben, zahlen wenigstens den vierten Theil des bisherigen jährlichen Accise-Ertrages von diesen Artikeln nach einer Classification. Bey dieser Classification wird für eine jede Art von Handlung, z. E. für den Handel mit Materialwaaren, für den Eisenhandel u. s. w. ein besonderer Satz bestimmt, auch für jeden Labendiener ein gewisses angeschlagen; daß also die Kaufleute welche mit vielen Artikeln handeln und Labendiener halten, auch verhältnismäßig mehr bezahlen müssen, als andre.
3. Die Professionisten, welche durch die Aufhebung obiger Impositionen gewinnen, erlegen gleichfalls einen Theil ihrer Ersparung, als ein Firum.
4. Das noch fehlende Quantum wird auf die Consumenten ohne Unterschied des Standes ausgeschlagen.

Sollte jedoch in einer oder der andern Stadt der Bedarf durch andere, den Localumständen angemessene Impositiones aufgebracht werden können, so soll auf die dieserhalb von den Magisträten abzugebende Vorschläge, alle Rücksicht genommen werden.

VI. Die Fabrikanten erhalten durch die Aufhebung derjenigen Impositionen, welche die Lebensmittel oder Materialien zu den Fabriken vertheuern, eine solche Erleichterung daß sie mit den Ausländern Preis halten, und die Kaufleute oder Consumenten nicht in Versuchung gerathen können, die benötigten Waaren aus ausländischen Fabriken kommen zu lassen.

In dieser Rücksicht kann auch den einländischen Tuch-Fabrikanten die Aufhebung des bisherigen Impostes von ausländischen Tüchern nicht schaden, und der äußerst geringe Ertrag dieses Impostes in Vergleichung mit dem augenscheinlich größern Verbrauch ausländischer Tücher, ist ein Beweis, daß solcher gar nicht gehdrig zur Hebung gebracht werden kann, sondern die Consumenten nur verleitet, sich die Kleider außer Landes machen zu lassen und solchergestalt den Verdienst, welchen die einländischen Kaufleute und Schneider davon haben könnten, den ausländischen zuzuwenden:

Damit aber bey den Kaufleuten, welche eine Vorurtheil gegen alles, was im Lande fabriciret wird, haben mögten, dies Vorurtheil aufgehoben werde; so muß ein jeder Kaufmann, welcher mit Tüchern handelt, jährlich aus einer Tuchfabrik in unsern westphälischen Provinzen für 50, 100 und 150 Rthlr. Waare, nach Beschaffenheit seines Handels, nehmen, und solches bey dem Magistrat bescheinigen, oder er muß sich der wirklichen Erlegung an die Accise-Cassen einer Abgabe von 10 pro Ct. vom Werth der von ihm verlegten ausländischen Tüchern unterwerfen. Durch diese gar nicht lästige Obliegenheit werden die Kaufleute genöthiget, sich mit den einländischen Fabrikanten bekannt zu machen, und dem Fabrikanten wird Gelegenheit verschafft, sich durch gute Waare und billige Preise zu empfehlen.

VII. Die specielle Verwaltung des Accisewesens in den Städten, wird dem Magistrat jedes Orts, jedoch unter der Aufsicht des Steuer-Raths und der Kriegs- und Domainen-Kammer, übertragen.

Es liegt also den Magisträten ob, auf alle, zur Sicherstellung der Abgaben ergehende Verordnungen zu halten: die etwa nach den Localumständen sonst noch nöthigen Maasregeln zu treffen und auf die richtige Berechnung und Ablieferung dieser Accise-Gelder zu achten, folglich die Cassen von Zeit zu Zeit, und wenigstens monatlich zu visitiren, die monatlichen Extracte und jährlichen Rechnungen genau durchzugehen und mit dem darüber abgehaltenen Protocoll an den Commissarius loci zu befördern.

Nicht weniger soll jeder Magistrat die Classificationes unter Vorsth des Steuer-Raths und unter Zuziehung der Gemeinheits-Vorsteher entwerfen und zur Vollziehung bey Unserm Cammer-Collegio und dieses Collegium dem General-Ober-Finanz-Directorio einreichen auch die Denunciationes untersuchen, die nach dem Reglement unter 10 Rthlr. betragende zur Provinzial-Pönnalien-Casse fließende Strafen, bestimmen und bestreiben lassen, die wichtigern Defraudations-Fälle aber der Cammer anzeigen.

Es soll auch den Magisträten in der jährlich zu haltenden Conferenz die Haupt-Accise-Rechnung vorgelegt und untersucht werden, ob bisherige Ausgaben erspart werden können, oder neue nöthig sind. Besonders ist aber diese Conferenz dazu bestimmt, um die, bey der Contingentirung in der Folge entstehenden Prägravationen auszugleichen, die

zur Verbesserung des Accisewesens vorkommenden Vorschläge zu prüfen und alle Erinnerung oder Beschwerden der Deputirten zum Protocoll zu nehmen, worauf sodann gebührende Rücksicht genommen werden wird. Wir ertheilen auch hiedurch den Städten die allergnädigste Versicherung, daß ohne Zuziehung der Landstände oder derer Deputirten, keine neue Ausgabe auf den Etat gebracht, noch die Tarifs erhöht oder abgeändert werden sollen.

Die beym Haupt-Accise-Etat in der Folge mögliche Ersparungen oder Ueberschüsse, kommen bey dem gegenwärtigen Zustand der Staats-Bedürfnisse nach der bereits im Publicando d. d. Berlin den 21. Januar 1767 ertheilten Versicherung, der ganzen Provinz zu gute und werden zur Sammlung eines Bestandes und gemeinnützigen Anlagen verwandt; diejenigen aber, welche sich bey den Special-Cassen ereignen; und nach befundenen Umständen, nicht zur Sublevation anderer Städte verwendet werden müssen, verbleiben jeder Stadt und werden zu deren Besten angewendet. Wir behalten uns aber die Disposition über die, aus dem Betrag der Anno 1767 bey der Aufhebung der Regie eingeführte Mehreinnahme von 10 pr. Ct. zur Städte Credit-Casse fließenden Summe, zur Zeit der geschehenen Tilgung der Städte-Schulden bevor. Nach dieser Unserer Allerhöchsten Declaration und denen derselben gemäßen Vorschriften, haben sämtliche Einwohner Unserer Grafschaft Mark, ohne Unterschied von Stand und Würden, sich auf das genaueste zu achten, und da das eigene Besten einer jeden Stadt, eine treuliche Besteuerung erfordert, so hegen Wir auch zu sämtlichen Städtischen Einwohnern das allergnädigste Vertrauen, daß sie solche um so mehr leisten werden, als der beträchtlichste Theil zu Städtischen Communitäts-Ausgaben, an Contribution, Servis, Competenz der Sämmerereyen, Zinsen, Baufreyheits-Gelder und Gehältern verwandt wird.

**Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Mark, exclusiva Coest.**

**Erster Titul.**

**M ü h l e n - S t e u e r.**

	Rthlr.	Sthr.	Pf.
Vom Scheffel Weizen zum Baden	—	19	—
“ “ Roggen	—	6	6
“ “ Buchweizen, Haber und Gerste	—	4	—

	Rthlr.	Sthr.	Pf.
In Hamm bleibt es bey den bisherigen Sä-			
hen vom Brodtorn, nehmlich:			
vom Scheffel Weizen zum Baden	—	20	—
“ “ Roggen	—	5	—
“ “ Buchweizen, Haber und Gerste	—	3	—
vom Pfunde Brodt vom Lande ohne Unterschied	—	—	3
“ Scheffel Mals zu Bier und Effig	—	9	—
“ “ Weizen Brandtweinschrot	—	19	—
“ “ Roggen	—	12	—
“ “ Futterschrot	—	6	—
“ “ Weizen zum Stärkemachen	—	19	—

**Zweyter Titul.**

**G e t r e i d e - S t e u e r.**

Statt der bisherigen Accise vom reinen Korne und Getreide im Stroh, auch statt der bisherigen im Tarif aufgeführten Ausfaat-Steuer, wird eine Getreide-Steuer von allem in der Feldmark gewonnenen, oder in den Städten eingehenden Getreide erhoben, und zwar:

von jedem Fuder	—	10	—
“ jeder Karre	—	5	—

Nach dem Verhältniß dieser Getreidesteuer werden auch andere in der Stadt-Feldmark besetzte Grundstücke mit Zuziehung von Wirthschafts-Verständigen angeschlagen.

**Dritter Titul.**

**Vom eingehenden Getränke.**

Vom Ohm Wein ohne Unterschied	6	—	—
jedoch muß der ausländische Weinbändler, welcher städtischen Consumenten Wein liefert, oder diese so dergleichen von ausländischen Weinbählern kommen lassen, eine Handlungs-Accise von 2 Rthlr. vom Ohm entrichten und sich den Vorschriften unterwerfen, welche die Krieges- und Domainen-Cammer zur Sicherstellung dieser Handlungs-Accise öffentlich bekannt machen wird.			
von der Ranne einländischen Wein	—	3	—
“ “ ausländischen Wein	—	4	—
vom Ohm Weineffig	2	—	—
von der Ranne dito	—	1	—

	Rtblr.	Stbr.	Pf.
vom Ohm ausländischen Brandtwein und Liqueur	11	—	—
von der Kanne dito	—	5	6
vom Ohm Brandtwein vom Lande	5	—	—
von der Kanne dito	—	2	6
vom Ohm Brandtwein aus einländischen Städten	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm ausländisch Bier	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm Bier vom Lande	—	40	—
vom Ohm Bier aus einländischen Städten	—	10	—
vom Ohm fremden Biereßig	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm Biereßig vom Lande	1	—	—
von der Kanne dito	—	—	6
vom Ohm Biereßig aus einländischen Städten	—	20	—
von der Kanne dito	—	—	2
vom Ohm Apfeleßig vom Lande	1	—	—
von der Kanne dito	—	—	6

Für den ausgehenden Wein und Franzbrandtwein wird die Accise vergütet.

#### Vierter Titul.

##### Schlacht-Steuer.

Dahsen, Kühe, Kinder, Eheminter, Kälber,	—	—	3
Schaafe, Lämmer, Ziegen, vom Pfunde	—	—	3
von außen hereinkommendes Fleisch vom Pfunde	—	—	2
Schweine vom Lande vom Pfunde	—	—	2
Schweine in der Stadt gemästet, vom Pfunde	—	—	1

#### Fünfter Titul.

Vom Hausieren, insofern solches zulässig ist,	—	—	—
Loßung im Jahrmarkt, erlaubten Spielen ic.	—	—	—
vom Reichsthaler	—	5	—

#### Sechster Titul.

##### Brand-Materialien-Steuer.

Vom Fuder Brandholz	—	5	—
von der Karre dito	—	2	—
vom Fuder Boerde	—	2	6
von der Karre dito	—	1	—
vom Saß Holzfohlen	—	1	—
vom Ringel Steinfohlen	—	1	—
von einer Karre dito	—	10	—
vom Fuder dito	—	20	—

Die Bettelgelber von den in diesem Tarif angeführten Artikeln, imgleichen die Fixa der Aussenbürger, werden nach den bisherigen Sätzen erhoben.

#### Siebenter Titul.

##### Haus-Steuer.

#### Achter Titul.

Nahrungsgeld der Kaufleute, Professionisten und Consumenten.

2445. Duisburg den 1. August 1791.

#### Königl. Intelligenz-Comptoir.

Das seither wöchentlich nur einmal erschienene Intelligenzblatt soll künftig wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, herausgegeben werden.

2446. Cleve den 17. August 1791.

#### Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, daß im Druck erschienene neue allgemeine Gesetzbuch für die gesammten königl. Staaten (Allgem. Land-Recht), welches, zufolge des demselben vorgebrachten Publikations-Patentes vom 20. März c. a., am 1. Juni 1792 gesetzliche Kraft erhalten soll, überall in gehörige Anwendung zu bringen, eine in dieser Beziehung beigefügte Nachricht an das Publikum zur öffentlichen Kunde zu bringen und die sowohl für sich selbst, als für die bei ihnen fungirenden Justizbeamten erforderlichen Exemplare des Gesetzbuches aus dem desfalls zu Cleve errichteten Depot sofort gegen Zahlung zu beziehen.

Bemerk. Die obige Behörde hat, in Folge königl. Cabinets-Ordres vom 18. April und 5 Mai 1792 (f. n. Nyl. Bd. IX, pag. 978), unterm 15. Mai ej. a. verordnet, daß die gesetzliche Kraft des allgemeinen Gesetzbuches, deren Anfang auf den 1. künftigen Monats Juni bestimmt war, vor der Hand noch, und bis zur allgemeinen Bekanntwerdung und Einführung desselben die fernern Maßregeln getroffen worden, suspendirt bleiben soll.

2447. Cleve den 14. September 1791.

Königl. Regierung.

Publikation der Königl. zu Berlin am 19. Mai c. a. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die den Verfassern, den privilegirten Buchhändlern, den ausdrücklich dazu concessionirten Personen und den Buchbindern zustehende Berechtigung zum Buchhandel. (Conf. n. Nyl. Band IX, pag. 91.)

2448. Cleve den 19. September 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter allgemeiner Bekanntmachung der Bestandtheile, der Eigenschaften und der Anwendungsart der Hahnemann'schen Weinprobe, wodurch die gesundheitsnachtheiligen Verfälschungen des Weines mit bleiischen Stoffen zuverlässig entdeckt werden können, wird es den Weinhändlern zur Pflicht gemacht, „alle ihre jetzigen Weinvorräthe sofort, und die „künftighin beziehenden Weine sogleich bei ihrer Ankunft, mit „dem beschriebenen Hahnemann'schen Liquor zu probiren, „und wenn sie Verfälschungen mit Blei bemerken, solches der „Orts-Obrigkeit zur weitem Verfügung schleunig anzuzeigen; „widrigenfalls, wenn von Seiten der Polizei Weinfälscher verurtheilt werden, und unter den reinen, Bleivermischungen „sich befinden sollten, dergleichen Kaufleute oder Weinhändler sich selbst beizumessen haben, daß sie als vorsätzliche Betrüger auf das Härteste, außer der Confiskation, bestraft werden.“

Zugleich werden auch die Bestimmungen des am 1. Jan. 1722 (Nro. 908 d. S.) erlassenen Edictes, wegen der verbotenen Weinverfälschungen, in Erinnerung gebracht.

2449. Cleve den 27. September 1791.

Königl. Regierung.

Nachdem Wir schon vielfältig und besonders durch Unsere Edicte vom 14ten October 1749, und 2ten May 1750 (Nro. 1561 d. S.); allgemein verordnet haben, daß alle Landes-Kinder, welche in Unsern Landen befördert werden wollen, auf einländischen Schulen und Universitäten studiren sollen, Wir aber mit besonderem Mißfallen vernehmen,

daß dennoch viele der römisch-katholischen Religion zugehörige Unterthanen ihre denen Studiis gewidmete Söhne, und sogar diejenigen, welche Stipendien in Unserem Lande genießen, auf auswärtige Schulen verschicken; Wir indessen nicht willens sind, diesem gesetzwidrigen Betragen länger nachzusehen, zumahlen Wir auch für diese der römisch-katholischen Religion zugehörige dem Studiren gewidmete Jugend dergestalt Landesväterlich gesorget haben, daß sie auf dem lateinischen, ehemaligen Jesuiten-Gymnasio zu Emmerich nicht nur die lateinische Sprache, die Humaniora und die Philosophie erlernen können, sondern auch, sobald eine hinlängliche Anzahl derjenigen Jünglinge vorhanden seyn wird, welche sich in diesen Kenntnissen hervorthun, ihnen auch in der Theologie der nöthige Unterricht erteilt werden solle:

Als verordnen und befehlen Wir dahero in Gefolge eines aus Unserm Hoflager ergangenen Rescripts do dato Berlin den 6ten September a. c. allen Unsern römisch-katholischen Unterthanen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, welche sich denen Studiis widmen wollen, hierdurch so gnädig als ernstgemessenst, daß sie Unsere einländische Schulen und Universitäten besuchen, oder sonst von aller Beförderung in Unsern Landen ausgeschlossen werden sollen; Wir befehlen dabey denen Eltern und Vormündern, welche jetzt Jünglinge römisch-katholischer Religion auf ausländische Schulen versandt haben, denenselben diese Unsere Verordnung bekannt zu machen, sie zurück zu fordern, und zur Fortsetzung ihres Studierens auf das vorgemeldte Gymnasium zu Emmerich zu schicken, oder deshalb Uns und diesen Jünglingen verantwortlich zu werden; Und hiernächst befehlen Wir hiemit insbesondere denen Collatoribus derer Stipendien alles Ernstes, diese Stipendien Niemand anders, als unter der Bedingung zu conferiren, daß er seine Studien auf dem römisch-katholischen Gymnasio zu Emmerich fortsetzen solle, gebieten denenselben auch zugleich, denen jetzt etwa auswärtig studirenden Stipendiaten sofort aufzugeben, bey Verlust ihres Stipendii ihre Studia auf dem Gymnasio zu Emmerich fortzusetzen; Dahingegen versprechen Wir denjenigen, welche ihren Cursum Studiorum auf dem Gymnasio zu Emmerich absolvirt haben, hierdurch allergnädigst, daß sie vorzüglich vor andern mit vacant werdenden Pastoraten und andern geistlichen Beneficiis in denen hiesigen Landen providirt werden sollen.

2450. Cleve den 29. September 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Verordnung de 1763 (Nro. 1805 d. S.) enthaltene Verbot der Ausfuhr der zu den Gärbereien erforderlichen Loh-, Borke, oder Baumrinde, wird in Erinnerung gebracht und dessen Beachtung, bei schwerer Strafe, befohlen.

2451. Cleve den 12. Dezember 1791.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre vom 1. d. M., darf kein cantonpflichtiger junger Mann auf einer Universität angenommen werden, wenn er nicht vom Regimente, zu dessen Canton er gehört, und von der Kriegs- und Domainen-Kammer derjenigen Provinz, worin das Canton gelegen ist, eine ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten hat. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 246.)

2452. Cleve den 16. Dezember 1791.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verfahren, in Beziehung auf das Aufgreifen, die summarische Untersuchung und das Transportiren der Bagabunden, soll zwar den Inhabern der Jurisdiction-Gerichte in ihren Districten ferner überlassen bleiben; dieselben müssen aber die aufgegriffenen und zur Zuchthaus- oder Festungs-Strafe qualificirt befundenen Bagabunden, durch die zu requirirende und nicht zu weigernde Verfügung des Landrathes, nach Befehl transportiren lassen, und gleichzeitig die Akten mit dem Erkenntnisse (wie es auch aus den Memtern von den Landrathen geschehen muß) an die Kriegs- und Domainen-Kammer, zur weitem Verfügung, wegen der Dauer des Arrestes und sonst, einsenden. Den Landrathen steht es frei, in den Bezirken der Jurisdiction-Gerichte die etwa von Letztern vernachlässigte Aufgreifung der Bagabunden zu verfügen und gegen die Aufgegriffenen vorschriftsmäßig zu verfahren.

2453. Cleve den 11. Januar 1792.

Königl. Regierung.

Die seither zu Berlin erschienene, gefährliche Grundsätze gegen den Staat enthaltende, Trentische Monats-Schrift wird verrufen und deren Debit bei 100 Dukaten Strafe verboten.

Bemerkt. Unterm 5. Febr. 1793 ist auch die Trentische Schrift, unter dem Titel Proserpina, gleichmäßig verboten worden.

2454. Cleve den 14. Januar 1792.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Dez. v. J. erlassenen Circulars, wonach die Pensionen und Wartegelder invalider Offiziere, zur Befriedigung ihrer etwaigen Creditoren, nur dergestalt in Anspruch genommen werden können, daß bei 400 Rthlr. Pension oder Wartegeld gar kein Abzug stattfindet, daß aber bei den 400 Rthlr. übersteigenden Pensionen und Wartegeldern nur die Hälfte des Ueberschusses für die gesetzmäßigen Forderungen der Gläubiger einbehalten werden darf. Zugleich wird den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillone die Beachtung der ihnen, wegen der Schulden-Contrahirung der Offiziere, in dem Edikte vom 21. Dez. 1766 (Nro. 1962 d. S.) anbefohlenen Vorsicht bei Ertheilung der Consense in Erinnerung gebracht, und sollen sie, bei ediktwidrig consentirten Schulden, selbst dafür haften. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 247.)

2455. Berlin den 16. Januar 1792.

Königl. General-Direktorium.

Spottul-Ordnung und Taxe für die Untergerichte, Magistrate und die Justiz-Commissarien im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 666.)

2456. Cleve den 12. Februar 1792.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. erlassenen Reglements, wodurch für die sämmtlichen königl. Staaten, mit Ausnahme des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, so wie der ganz oder zum Theil von der Canton-Versaffung befreieten Provinzen, das Verfahren bestimmt wird, wie es, zur Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten, mit Anfertigung der Canton-Rollen, Aushebung der Cantonisten, deren Dienstzeit und Verabschiedung künftig gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 777.)

2457. Cleve den 3. März 1792.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 3. März c. a. erlassenen Reglements für die errichtete Officier-Wittwen-Casse, wodurch, mittelst königlicher Zuschüsse und Antrittsgelder, so wie jährlicher Beiträge der Behestigten, den verheiratheten Offizieren und den vom Ober-Krieges-Collegium ressortirenden Civilbeamten, das Mittel gewährt wird, ihren Frauen Wittwen-Pensionen von 50 bis 500 Rthlr. zu versichern. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 860.)

2458. Cleve den 16. März 1792.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 3. Dezember v. J. (Nro. 2454 b. S.) wegen Beschränkung der Abzüge, zur Schuldenentilgung, an Pensionen und Wartegeldern invalider Offiziere wird auch auf diejenigen Schulden anwendbar erklärt, welche von den Offizieren während des Genusses ihrer Pensionen oder Wartegelder erweckt werden.

2459. Cleve den 20. April 1792.

Königl. Regierung.

Bei Einrückungen in das Duisburger Intelligenzblatt sollen 25 Silben auf eine Zeile gerechnet, und diese mit 1 Ggr.,

auch jede angefangene Zeile für eine Ganze, bezahlt werden. Wenn die Gebühren mit dem einrückenden Aufsatze übersendet werden, so soll der Aufsatz der pro cura unterbleiben. Alle in Criminal-Sachen von den Richtern ex officio erlassen werdende Bekanntmachungen werden, wenn die Bezahlung aus dem Vermögen des Inquisiten nicht erfolgen kann, und mit Ausnahme der Steckbriefe wegen verhaftet gewesener und entflohener Verbrecher, sodann der Bekanntmachungen gestohlener Effecten u., unentgeltlich eingerückt.

2460. Cleve den 12. Juni 1792.

Königl. Regierung.

Wenn künftig einem zur Versorgung berechtigten Invaliden ein Amt angetragen wird, soll ihm das damit verbundene Gehalt, dessen Emolumente und Obliegenheiten jedesmal bekannt gemacht, seine Annahme-Erklärung protokolliert, und diese, nebst dem Versorgungs-Schein an die den Posten vergebende Behörde eingesandt werden. Wenn ein solcher gestaltet versorgter nachher mit seinem Posten unzufriedener Invalide seine einmal gegebene Erklärung zurücknehmen will, so soll er unter keinen Umständen wieder zu einer andern Versorgung gelangen. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 905.)

2461. Berlin den 12. Juni 1792.

Königl. General-Direktorium.

Erneuerte Feuer-Ordnung für das platte Land im Herzogthum Cleve.

Seine Königl. Majestät von Preussen u. c. Unser allergnädigster Herr, können zwar von den Eingeseffenen auf dem platten Lande überhaupt erwarten, daß ein Jeder derselben für sein eigenes Beste selbst Sorge tragen, und mit Feuer und Licht behutsam umgehen werde, um sein und anderer Eigenthum möglichst für Feuers-Gefahr zu verwahren; da jedoch die häufig vorkommenden Feuerbrünste vermuthen lassen, daß sie nicht alle die gehörige Vorsicht anwenden, oder viele nicht wissen, wie sie sich in ihrer Haushaltung oder bey dem entstandenen Brande selbst zu benehmen haben;

So lassen Allerhöchsthochgedachte Seine Königl. Majestät zu Jedermanns eigenem Unterricht folgendes verordnen:

1. Ist darauf zu halten, daß in den geschlossenen Dörfern oder an einander gebaueten Bauerschaften, auf den neu zu erbauenden Häusern Ziegel-Dächer angelegt werden. Niemand darf Getreide, Stroh oder Holz in Haufen nahe an die Gebäude legen.

2. Alle Schornsteine und Feuer-Mauern müssen aufgemauert, und erstere hoch aus dem Dache herausgeführt seyn.

3. Die Backfen dürfen nur in einer Entfernung von acht bis zehn Schritt von den Gebäuden gesetzt werden, und wenn diesen drey Punkten zuwider gehandelt wird; so hat sich der Eigener selbst es zuzuschreiben, wenn von Obrigkeit wegen auf seine Kosten Aenderungen gemacht werden.

4. Einem jeden Hauswirth sowohl als Einlieger liegt die allergenaueste Achtung auf Feuer und Licht ob, so lieb ihm die Erhaltung des seinigen schon selbst ist.

5. Es kommt also nicht darauf allein an, daß er selbst sorgsam ist, sondern er muß die Seinigen, besonders sein Gesinde, und die Kleinen unmündigen Kinder unter Augen halten, sie stets zur Vorsicht mit Güte und Zwang anführen, und ihnen vorschreiben, wie sie mit dem Feuer und Licht vorsichtig umgehen sollen.

6. Nach der einländischen Bau-Art der Landhäuser ist der Feuer-Heerd niedrig und zwischen zwey Thüren; es verdient also eine genaue Aufsicht, daß nicht, zumahlen bey windigem Wetter, der scharfe Zug das Feuer, so gewöhnlich aus Stroh, Heide, oder leichtem und weichem Holze besteht, verstrue.

7. Nahe am Feuer-Heerde darf weder Stroh, Heide oder Holz im Haufen liegen; wenn es Abend wird, oder die erwachsene Personen aus dem Hause gehen, so muß das Feuer zusammen gescharrt, und mit Asche bedeckt, den Kindern aber verboten werden, dasselbe nicht anzurühren.

8. Weder der Hauswirth noch die Seinigen dürfen mit einem Licht oder Lampe im Stalle, in der Scheune, oder auf dem Söller herum gehen, wo allerhand brennbare Sachen herum liegen; sondern dazu muß eine wohl ver-

wahrte, und mit einem Deckel versehene Laterne gebraucht werden.

9. Der Hauswirth darf so wenig selbst mit einer Loths-Pfeiffe im Stalle und der Scheune herum gehen, noch weniger es den erwachsenen Söhnen und den Knechten erlauben. Der Vorwand, daß die Pfeiffe mit einem Deckel versehen sey, ist betrüglich, und muß nicht angenommen werden. Wird jemand mit einer Pfeiffe betroffen, so wird er dafür gestraft.

10. Das unvorsichtige, und oft zu frühzeitige Ausschütten der Asche, besonders der Lorch-Asche ist eine der gefährlichsten Gewohnheiten. Dadurch ist manches Haus schon in Brand gerathen. Es ist also nothwendig, daß die Asche, ehe sie weggetragen wird, untersucht werde, ob sie noch glühendes enthalte, das gelöscht werden muß. Alsdann darf sie denoch nicht in hölzerne Gefäße gethan, oder nahe am Gebäude aufgeschüttet werden, sondern ein Hauswirth muß entweder einen gemauerten Behälter zur Aufbewahrung der Asche haben, oder sie in der Entfernung von acht bis zehn Schritten in tiefe Gruben werfen.

11. Dem Landmann sieht an sich schon das Schiessen, mit welcher Art Gewehr es sey, gar nicht zu. Es ist allgemein schon bey 50 Rthlr. Strafe verboten; nahe an den Gebäuden zu schiessen wird aber bey schwerer Verantwortung hier wiederholentlich untersagt. Ein Nachbar hat es von dem andern nicht zu leiden, und ist verpflichtet, einen solchen leichtsinnigen Thäter sofort der Obrigkeit anzugeben.

12. So ist besonders auch nothwendig, daß das Dreschen in der Nacht, nicht wie allgemein die üble Sitte herrscht, bey einer Lampe oder Lichte, sondern bey einer Laterne verrichtet werde. Ein jeder Hauswirth ist es sich selbst schuldig, dergleichen nicht ferner zu dulden. Alle Nacht muß er sonst Gefahr befürchten, um das Seinige zu kommen.

Wenn aber wirklicher Brand, aller der empfohlenen Vorsicht ohnerachtet entsteht: So muß sich kein Hauswirth auf seine eigene Kräfte verlassen, sondern sich auß schleunigste nach fremder Hülfe umsehen, mithin

1. nicht sich zutrauen, das Feuer selbst noch löschen zu können, und den Brand zu verheimlichen suchen; vielmehr muß er das Erste seyn lassen, sofort, als die Flamme ausbricht, die Nachbarn und andere entfernter wohnende Mit-

Eingeseffene herbey zu rufen, und auf die Glocke schlagen zu lassen, damit andere zeitig benachrichtiget werden, und herbey eilen können.

2. Er selbst der Hauswirth muß mit den Seinigen in dessen schon Hand anlegen, Wasser herbey holen, und mit seinem eigenen Geräthe das Löschen, da wo die Gluth vorbringt, anfangen. Zu dem Ende wird

3. verordnet, daß ein ganzer Bauer eine eigene Handspitze und drey lederne Brand-Cymer, ein Halb-Bauer zwey, und ein Räder einen Brand-Cymer, mit seinem Rahmen und der Nummer des Hauses darauf gezeichnet, im eigenen Bewahr haben müsse. Der Eigener trägt diese Kosten, und dem Landrath wird es aufgegeben, die Anschaffung allenfalls mit Zwang zu bewirken. Wo es irgend möglich zu machen steht, ist es auch nothwendig, und wird hierdurch

4. befohlen, daß bey einem jeden Wohnhause ein Wasserbehälter, der öfters, besonders im Sommer anzufüllen, und bey strengem Frost im Winter offen zu halten ist, angelegt werde; Aus diesem oder sonstigen Wasser-Vorrath hohlet der Hauswirth schon mit den Seinigen das Wasser, bis die Hülfe kommt.

5. Zu dieser ist nun ein jeder Kirchspiels-Eingeseffener aus Mensch-liche und nachbarlicher Freundschaft aufs heiligste verpflichtet. Wenn er also von dem Brande hört, so muß er sich mit den Erwachsenen seines Hauses aufs eiligste zur Brandstätte hinbegeben, und seine Handspitzen und Brand-Cymer mitnehmen. Diejenigen, die Pferde halten, schicken selbige

6. eben so geschwind mit Lounen nach dem Wasser, und hohlen die Brandspitzen, wenn dergleichen im Kirchspiel sind.

7. Die Scheffen und Vorsteher, die vorzüglich es auf sich haben, bey dem Brande sich unverzüglich einzufinden, besorgen die Ordnung, die bey dem Löschen beobachtet werden muß, und die eben so nothwendig ist, damit sich die Hergescheite nicht selbst einander im Wege stehen.

8. Sie weisen die Leute an, und stellen sie nach den Umständen so, daß ein jeder thätig seyn könne, und wirklichen Nutzen schaffe.

9. Es müssen in einem jeden Dorfe und Kirchspiel besondere Brandmeister gewählt, und den Landräthen zur Er-

nennung vorgeschlagen werden, welche die Aufsicht über das öffentliche Feuergeräthe haben, die Spritzen dirigiren, und die Anweisung geben, ob und wann mit Feuer-Haaken etwa ein Gebäude, oder ein Theil niedergerrissen werden soll.

10. Alle im Kirchspiel wohnende Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, müssen sich mit ihren Instrumenten bey dem Brande einfinden, um, wenn es für nöthig erachtet wird, Mauern und Holz niederzureißen.

11. Nicht weniger stellen die Scheffen gleich Wachen um das in Brand gerathene Haus, um die daraus geretteten Mobilien und Effecten zu verwahren, oder in Sicherheit anderweit zu bringen.

12. Und damit ein jeder Eingeseffener sich, wenn der Fall des Brandes wirklich eintritt, gehörig zu benehmen wisse; So wird festgesetzt, daß alle Jahr den zweyten Pfingst-Tag ein Versuch gemacht, auf die Glocke geschlagen, ein jeder Eingeseffener solchergestalt mit seinen Feuergeräthen herbey gerufen, und denn, wenn sie so versammelt sind, einem jeden gewiesen werde, was er im wirklichen Falle der Feuersbrunst zu thun haben würde.

13. Die Brandmeister probiren denn die Spritzen, untersuchen die Feuer-Leitern und die Feuer-Haaken, und besorgen die Reparation der bemerkten Mängel daran.

Und obwohl endlich zu hoffen steht, daß ein jeder Eingeseffener um seiner eigenen Wohlfahrt willen, sowohl als auch aus gemeiner Menschentiebe, sich gerne dieser Feuer-Ordnung mit schuldigem Dank gegen die obrigkeitliche Vorsorge für ihn unterwerfen werde, so wird hingegen denjenigen, die leichtsinnig genug sind, das heilsame darin zu verkennen, ernstlich bedeutet, daß ein jeder, der einer Con-vention gegen diese Feuer-Ordnung überführt ist, nach den jedesmaligen Umständen von den Landräthen mit Gefängniß, oder mit Gelbbusse belegt werden wird. Besonders soll das Ausbleiben bey entstehendem Feuer-Lärm, und Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Scheffen, und Brandmeister scharf geahndet werden. Unterläßt ein Nachbar, wenn er Brand entdeckt, Lärm zu machen, so ist er ebenfalls straffällig; wer aber besonders thätig sich dabey bezeigt, der hat Dank seiner Mit-Eingeseffenen, und in besondern Fällen selbst öffentliche Belohnung zu gewärtigen. Allen Eigenern der Höfe und Häuser endlich, wird hiebey der große Vortheil der Feuer-Societät in Erinnerung ge-

bracht, und ein jeder sammt und sonders erwähnt und gewarnt, den wahren Werth seiner Gebäude dabey eintragen zu lassen; damit, wenn ihn das Unglück, für welches niemand sicher ist, trifft, er aus dieser Feuer-Societäts-Casse sofort Geld ziehen, und den Aufbau gleichsam auf fremde Kosten möglich machen könne. Viele haben schon den großen Nutzen von dieser Feuer-Societäts-Anstalt erfahren, noch mehrere aber, die halbtarrig bey ihrem Eigensinn geblieben sind, und ihre Gebäude nicht haben wollen eintragen lassen, haben es mit Thränen bedauert, nachdem ihre Häuser und Gebäude eingesichert waren, und ihr Vermögen nicht hinreichte, sie wieder herzustellen, so daß sie zuletzt am Betelstab gerathen sind.

2462. Cleve den 8. und 26. Juni 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bereits unterm 18. März und 11. April 1788 erlassene Verbot der üblen Gebräuche, wonach

1. beim Absterben eines Menschen, alle Nachbarn bis auf Stunden weit, zum Auskleiden des Abgestorbenen, zusammen berufen werden, und sammt und sonders Hand daran legen müssen, sodann

2. zur Beerdigung der Leichen, alle Anverwandten aus der Nähe und Ferne zusammen kommen, und davon eine große Anzahl Frauenzimmer ausgewählt wird, welche auf dem Leichenwagen bei der Leiche Platz nehmend mit letzterer oft Meilen weit nach dem Grabe fährt,

wird erneuert, und werden besonders die Prediger und Schullehrer aufgefordert, ihre Gemeinde-Glieder zur Unterlassung solcher schädlichen, und bei ansteckenden Krankheiten selbst gefährlichen Gebräuche zu bewegen.

2463. Cleve den 26. Juni 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 26. Juni d. J. erlassenen Verordnung, wodurch dem schädlichen Mißbrauch

des Detailhandels fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten Schranken gesetzt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 1044.)

Bemerk. Infolge einer Bekanntmachung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve vom 20. April 1793 ist, mit Bezug auf die vorstehende Verordnung, höhern Ortes näher bestimmt worden, daß es in der Provinz Cleve bei der alten Verfassung bleiben und allen fremden Juden der freie Verkauf ihrer Waaren auf Messen und Jahrmärkten, nach gehöriger Abfindung mit den Accise-Cassen, gestattet sein soll.

2464. Cleve den 1. August 1792.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß das Berg-Amt zu Wetter zum westphälischen Ober-Berg-Amt erhoben, und daß demselben das tecklenburg-singersche Berg-Amt zu Ibbenbüren und die Gewerkschaft zu Minden subordinirt worden ist.

2465. Wetter den 4. August 1792.

Königl. westphälisches Ober-Bergamt.

Bei den seitherigen Rückständen der von den Gewerken zu entrichtenden Recess-Gelder, werden dieselben angewiesen, für die künftige promptere Entrichtung derselben um so mehr zu sorgen, als sonst ohne fernere Berücksichtigung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe, gegen die in Rückstand verbleibenden Gewerke, die Frei-Erklärung und sonstige bergordnungsmäßige Strafe beschloffen werden wird.

2466. Cleve den 25. August 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das aus dem Auslande eingeführt werdenbe Schlachtvieh muß, bei Vermeidung der auf Zoll-Conventionen haftenden Strafe, auf den Licent-Comptoirs jedesmal angemeldet und die Licent-Abgabe davon entrichtet werden, auch das den Einwohnern zugehörige, auf ausländische Wei-

den getrieben werdende magere und Milch gebende Vieh muß ebenfalls bei den Licent-Comptoirs nach Qualität und Stückzahl angegeben werden, wofür gar keine Gebühr zu entrichten ist. Unterlassungen der letztern Art haben die Folge, daß solches Vieh bei der Wiedereinführung als ausländisches betrachtet und davon die gewöhnliche Zollgebühr erhoben wird. Von dem auf ausländischen Weiden verkauften, aus dem Inland dahin getriebenen und nicht wieder zurückgeführten Vieh muß die Ausgangs-Licent-Abgabe, wie vom magern Vieh, entrichtet werden.

2467. Cleve den 16. October 1792.

Königl. Regierung.

Es ist bey Uns in Anmerkung gebracht worden, daß unsere Circular-Berordnungen vom 12. May und 24. July 1789 (Nro. 2406 d. S.) wegen öfterer Publication der neuern Landes-Recrutirungs-Einrichtung und Mitwirkung der Geistlichkeit zur Tilgung der ungegründeten Vorurtheile und des Widerwillens gegen den verdienst- und ehrenvollen Militairstand nicht überall mit gleichem Eifer befolgt sein mögen, indem der gute Erfolg, der sich davon im ersten Jahre gezeigt hat, im Fortgang verhältnißmäßig sehr nachgelassen hat.

Da nun eine Sache wie diese, wo es bloß auf guten Willen ankommt, billig in öftere Erinnerung gebracht werden muß, und die Geistlichkeit aller dreyen Religionen viele empfehlende Gründe hat, durch zweckdienliche Vorträge, die bey dem Publicando vom 12ten May 1789 zum Grunde liegende heilsame Absicht für das wahre Beste des Landes, und dessen Einwohner befördern zu helfen.

So wollen Wir Euch (den Justizbehörden) die genaueste Befolgung der gedachten Circular-Berordnungen nochmals hierdurch in Gnaden anempfehlen, dergestalt, daß die darin befohlene wörtliche Ablesung nebst analogem Vortrag wenigstens einmal jährlich am 3ten Sonntage nach Epiphania geschehen soll, wovon Ihr, daß beides wirklich allenthalben beobachtet worden, die Documente einzusenden, und bis auf Nachfrage zu asserviren habt.

2468. Cleve den 3. November 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Die Circulation der jülich- und bergischen 2 und 3 Silber-Stücke in Cleve und Meurs wird, so wie in Jülich und Berg rücksichtlich der clevischen Scheidemünzen geschehen ist, bei Strafe der Confiscation verboten.

2469. Cleve den 8. November 1792.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird zur weitem Mittheilung an die Schullehrer ein, von denselben ihren Schülern zu erklärendes, Gebet communicirt, wodurch Gott um Erhaltung des Landesherrn und um Behütung vor der, bei so manchen Völkern unter dem falschen Nahmen der Freiheit, jetzt wüthenden Sklaverei angeflehet wird; zugleich werden die Lokalbehörden angewiesen, auf die in Wirthshäusern oder sonst geführt werdenden aufwiezlerischen Aeußerungen und auf die sich einsfindenden verdächtigen Personen zu wachen.

2470. Cleve den 23. November 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den königl. Provinzen östlich der Weser geltende gesetzliche Bestimmung vom 22. Febr. 1785 (l. n. Nyl. Bd. VII, pag. 3030.) —, daß bey Accise- und Zoll-Conventionen, so wie auch bei Uebertretungen anderer Polizei- und Straf-Gesetze, wenn kein vollständiger Beweis gegen den Angeklagten vorhanden ist, der nach der gemeinen Rechts-Theorie ihm aufzulegende Reinigungs-Eid ferner nicht mehr deferirt, sondern der Denunciat zufolge des Reglements vom 11. Juni 1772) nach Massgabe der gegen ihn vorhandenen Indicien in zwei bis sieben Zwödfstel der edictmäßigen Strafen verurtheilt werden soll, — wird unter Befügung der nähern Bestimmungen eingeführt, daß der Reinigungs-Eid in gemeinen Holzdiebstahl-Sachen ferner noch statt haben soll, und daß in den übrigen vorbezeichneten Fällen, wo, anstatt der edictmäßigen, eine außerordentliche und zwar eine Leibes-Strafe zu verhängen ist, diese, nach richterlichem Ermessen, und je nachdem sich der

Verdacht dem vollen Beweise mehr oder weniger nähert, bestimmt werden soll. Bei diesem letztern Arbitrio muß die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs Part. 2. Tit. 20. §. 35, wonach, wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, diese nicht über Gefängnißstrafe von 6 Wochen oder 50 Rthlr. Geldbuße ausgedehnt werden darf, zum Maßstabe genommen werden.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 24. Sept. und resp. 15. Nov. 1793 auch für die Grafschaft Mark publicirt worden.

2471. Erlebe den 4. Dezember 1792.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. am 3. Sept. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch den Justizbehörden ihr Verfahren in den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militärpersonen vorgeschrieben, und unter andern wegen Bestimmung geräumiger Termine und Fristen, so wie wegen eventueller Suspension der Prozesse, bis zum Wiedereintrücken der Beteiligten in ihre Standquartiere, ausführlich bestimmt wird. (Conf. n. Npl. Bd. IX, pag. 1068.)

2472. Erlebe den 10. Dezember 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung eines, in Beziehung auf den französischen Revolutionskrieg, erlassenen Publikandums, — wodurch die Unterthanen ermahnt werden, bei dem vielleicht stattfindenden Einfall französischer Truppen, um so mehr ruhig und ungestört ihre Arbeiten und Berufsgeschäfte fortzusetzen, als die Landes-Collegien und Lokalbehörden ihre Residenzen nicht verlassen, und zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, die nöthigen Maßregeln vornehmen werden; wodurch die Unterthanen von allen Widerseßlichkeiten gegen die französischen Truppen, — deren Betragen in andern inwahrten Ländern die Furcht vor Plünderung und Verheerung beseitigt, — abgemahnt; sodann auch aufgefordert werden, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dadurch beizutragen, daß sie auf das mit den frem-

den Truppen ins Land einbringende fremde Gesindel, oder auf andere böse Menschen, welche bei solcher Gelegenheit Unruhen und Meutereien zu stiften oder Plünderung und Unfug zu begehen suchen, strenge Wachsamkeit üben, und jeden dergleichen Frevler der Lokalbehörde zur Bestrafung anzeigen —, werden die Behörden angewiesen, ihre Posten nicht zu verlassen und den Einwohnern mit Rath und That beizustehen; ihre Dienstpapiere und die ihnen anvertrauten Kassen, ohne sie an andere Orte zu schaffen, in guter Verwahrung zu halten; in den Städten und auf dem Lande and angehessenen Einwohnern Wachen und Patrouillen zu bilden, um die Excesse einzelner Marodeurs u. a. Gesindels zu verhüten, und endlich, beim wirklichen Einmarsche der französischen Truppen, alles darauf Bezug habende, mit einer desfalls aus beiden Landes-Collegien ernannten Deputation zu verhandeln und deren Befehle zu befolgen.

Bemerk. Am 28. Dez. ej. a. hat die königl. Regierung, unter Mittheilung der vorstehenden Verordnung, den märkischen Justizbeamten gleichfalls befohlen, bei einem etwaigen Einmarsche fremder Truppen, die obigen Bestimmungen aufs genaueste zu beachten.

2473. Erlebe den 15. Dezember 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abhülfe des verspürten Mangels clevischer Scheidemünzen, wird eine Quantität berliner Scheidemünzen: 1/2 Tiel oder 1 Groschenstücke zu 3 Stüber clevisch 1/2 Tiel oder 6 Pfennigstücke zu 1 Stbr. 4 Deut und 3 Kreuzerstücke zu 2 Stbr.

in Umlauf gesetzt, und sollen diese Geldsorten an alle königl. Kassen, welche Scheidemünzanteile bei den öffentlichen Gefällen zu empfangen haben, zu obigem Werthe eingezahlt werden können.

2474. Erlebe den 1. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung eines Formulars zu dem während des gegenwärtigen Krieges in allen Kirchen zu haltenden Gebetes, um Waffensieg für Seine Majestät den König,

sein Herr und die hohen Verbündeten, soll den Pfarrern be-  
deutet werden, nach eigener Klugheit und Einsicht, die sich  
etwa darbietenden Gelegenheiten zu ergreifen, um das Volk,  
bei den jetzigen Zeitumständen, zu belehren und vor Verfä-  
hrung und Ansteckung zu warnen.

2475. Cleve den 3. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Publication einer, auf Königl. Immediatbefehl zu Ber-  
lin am 3. Febr. c. a., mit Bezug auf das Religions-Edikt  
vom 9. Juli 1788 (Nro. 2384 d. S.), erlassenen Instruk-  
tion für die, zur Prüfung der Glaubensbekenntnisse und der  
Fähigkeiten der zu Pfarr- und Schul-Ämtern sich meldenden  
evang. luther. Candidaten, in den Provinzen bei den  
Consistorien errichteten, besondern Examinations-Commis-  
sionen. (In Soest sind dazu der dortige Inspector der evang.  
luther. Klasse und zwei Prediger bezeichnet.)

2476. Cleve den 16. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Publication zweier Königl. zu Berlin am 3. v. M. er-  
lassenen Edikte, wodurch alle in französischen Kriegsdiensten  
stehende Königl. Unterthanen abberufen, so wie die Ausfuhr  
und der Verkauf von Munition und Kriegsbedürfnissen nach  
Frankreich oder an die französische Nation verboten werden.  
(Conf. n. Npl. Bd. IX, pag. 1159 u. 1160.)

2477. Cleve den 27. März 1793.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. Bestimmung d. d. Berlin den  
27. März c. a., wonach die aus der General-Invaliden-  
Kasse pensionirten Offiziere ihre vierteljährigen Pensionskui-  
tungen mit einem von einer Gerichtsperson oder dem Pfar-  
rer des Ortes auszustellenden Lebensatteste versehen lassen,  
ihre monatlichen Pensionskuitungen aber, mit der Angabe

ihres Aufenthaltsortes, ihres Vor- und Namens, ihres  
Charakters und des Namens des Regiments, bei welchem  
sie gestanden haben, begleiten müssen.

2478. Cleve den 9. April 1793.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden in der Grafschaft Mark werden an-  
gewiesen, den sämtlichen Pfarrern sofort aufzugeben, die  
nunmehr neuangefertigt werdende Cantons-Aufnahme genau  
nachzusehen und deren Richtigkeit, besonders in Hinsicht des  
Alters der Cantonspflichtigen, pflichtmäßig zu attestiren.

2479. Cleve den 9. April 1793.

Königl. Regierung.

Der Debit des niedersächsischen Merkurs, „als eines  
„mit schädlichen und ansteckenden, Empdrungs- Grund-  
„sätzen angefüllten Journals“, wird bei 100 Dukaten Strafe  
verboten.

Bemerkl. Am 16. April ej. a. ist auch das Schleswig-  
sche Journal gleichmäßig verboten worden.

2480. Cleve den 24. Mai 1793.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 24. Mai c. a.  
erlassenen Instruktion wegen Prüfung der Fähigkeit derjen-  
igen cantonpflichtigen jungen Leute, die sich dem Studiren  
widmen, und wonach nur solchen, die sich durch Fähigkei-  
ten auszeichnen, die Freiheit zum Studiren und mit der-  
selben eine bedingte Befreiung von Militärdienste bewilligt  
wird. (Conf. n. Npl. Bd. IX, pag. 1583.)

2481. Cleve den 25. Mai 1793.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 7. Februar c. a. als Landes-Gesetz für die Provinz Cleve erlassenen Zehent-Reglements, folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König ic.

§. 1. Der Zehent besteht in der Abgabe eines Theils gewisser auf einem Grundstücke erzeugten Natur-Producte.

§. 2. Dieser Theil ist in der Regel der Zehente der dem Zehentrecht unterworfenen Erzeugnisse. Sollte aber an einigen Orten durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entscheidung, in Ansehung ganzer Districte oder einzelner Grundstücke, anstatt des wirklichen Zehenten ein größerer oder geringerer Theil (pars quota) bestimmt seyn, so hat es dabey zwar noch ferner sein Bewenden: doch wird durch diese Verschiedenheit in der Größe des Antheils, an der Natur und den Rechten der Abgabe selbst noch nichts geändert.

§. 3. Die zulässige Zehent-Gattungen sind folgende:

- 1.) Der Acker-Zehent.
- 2.) Der Saad-Zehent.
- 3.) Der Heu- oder Wiesen-Zehent.
- 4.) Der Blut-Zehent.
- 5.) Der Fisch-Zehent.
- 6.) Der Holz-Zehent.
- 7.) Der Dorf-Zehent.

§. 4. Zu dem Acker-Zehent gehört der sogenannte große und schmale oder kleine Zehent.

§. 5. Zum großen Zehent sind in der Regel folgende Früchte zu rechnen:

- 1.) Weizen.
- 2.) Roggen.
- 3.) Gersten, ohne Unterschied der Winter- und Sommerfrucht.
- 4.) Spels.
- 5.) Buchweizen.
- 6.) Haber.
- 7.) Erbsen.
- 8.) Wicken.
- 9.) Pferdebohnen.

§. 6. Zum schmalen oder Klein-Zehent aber sind in der Regel zu zählen:

- 1.) Kohl, Raab, oder Rübsaamen.
- 2.) Klee.
- 3.) Hanf.
- 4.) Klee oder Klever.
- 5.) Spörry.
- 6.) Toback.
- 7.) Erdäpfel.
- 8.) Wurzeln und Rüben.
- 9.) Kopfkohl oder Kappes.

§. 7. Sollten in der Zukunft andere, bis hiehin ungewöhnliche Gewächse gesät oder gepflanzt werden, so sind dieselben, in sofern sie zur Gattung der Halmsfrüchte gehören, zum Großen; in sofern sie aber aus Kräuter- und Wurzel-Gewächsen bestehen, zum schmalen Zehent zu rechnen.

§. 8. Wenn unter mehreren Zehentberechtigten, von einer den großen, der andere aber den schmalen oder kleinen Zehent zu erheben hat, eine andere Vertheilung der Früchte zum großen und schmalen Zehenten, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Bestimmung eingeführt ist, so hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 9. An denenjenigen Orten, wo die Gerechtfame des großen und schmalen Zehenten gleichgestalt dahin bestimmt sind, daß wenn die erste Einsaat einiger zum schmalen Zehenten gehörigen Früchte verdorben ist, und in dem nemlichen Acker andere Früchte ohne anderweites Pflügen gesät, und untergeegget werden, diese sodann ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, zum schmalen Zehenten zu rechnen, verbleibt es ebenfalls bey diesem Herkommen.

§. 10. Der Saad-Zehente besteht in einem gewissen Maaße gedroschenen Getreydes von bestimmter Gattung, welches entweder durch eine immerwährende Vereinbarung oder nur auf eine bestimmte Zeit, anstatt des Acker-Zehenten entrichtet wird.

§. 11. Ist die Verwandlung des Zug- in einem Saad-Zehenten durch einen wirklichen Vertrag geschehen, so muß hauptsächlich nach dessen Inhalte beurtheilt werden, in wie fern der Berechtigte statt des Saad- hinwiederum den Zug-Zehenten fordern könne; und wenn der eigentliche Inhalt dieses Vertrages, wegen der Länge der Zeit nicht mehr aus-

gemittelt werden kann, so wird angenommen, daß derselbe für immer geschlossen worden; folglich der Zehent-Berechtigte, auf den Zug-Zehenten nicht mehr zurück gehen kann. Erhellet hingegen nur so viel, daß statt eines ursprünglichen Zug-Zehenten seit geraumer Zeit ein Sach-Zehente geliefert worden, ohne daß die Existenz eines darüber geschlossenen Vertrages ausgemittelt werden kann; so hat der Berechtigte seine Befugniß, den Zehenten in Natur zu ziehen, bloß dadurch, daß er selbigen seit länger als rechtsverjährter Zeit in gedroschenen Körnern angenommen, noch nicht verlohren; es wäre denn, daß der Berechtigte sein Recht zum Zug-Zehenten ausüben wolte, der Verpflichtete aber demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruch durch rechtsverjährte Zeit den Zehenten in gedroschenem Getreyde wirklich angenommen hätte.

§. 12. Der Blat-Zehente erstreckt sich:

- a) Auf Fohlen.
- b) „ Kälber.
- c) „ Lämmer.
- d) „ Ferkel.
- e) „ Stienen.
- f) „ Gänse.
- g) „ Hühner.

§. 13. Jedoch sind alle vorhin benannte Gattungen von Vieh, nicht überall zugleich der Zehentpflicht unterworfen, sondern es verbleibt deshalb bey demjenigen, was an jedem Orte durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung hergebracht ist.

§. 14. Wo eine bestimmte Vergütung in Gelde, anstatt der Natural-Leistung auf gleiche Weise durch Vertrag eingeführet ist, oder wo nur so viel erhellet, daß seit geraumer Zeit eine Geldzahlung statt des Natural-Zehenten geleistet worden, ohne daß ein darüber geschlossener ausdrücklicher Vertrag ausgemittelt werden kann, finden die Vorschriften des §. 11. ebenfalls Anwendung.

§. 15. Der Heu- oder Wiesen-Zehent erstreckt sich nicht nur auf das in denen zum Heuschlag bestimmten Weyden oder Wiesen gemähte sogenannte ganze Gras, sondern auch auf dasjenige, was bey einer Vieh-Weyde unter demselben gesammelt wird.

§. 16. Nur derjenige ist zur Erhebung eines Zehenten in einem gewissen Districte berechtigt, der eine solche Ge-

rechtigkeit rechtmäßig erworben, oder durch Verjährung hergebracht hat.

§. 17. Dem in einem Districte der große Zehente gebühret, der ist auch in der Regel zur Einnahme des schmalen oder kleinen berechtigt, insofern kein anderer dazu ein besonderes Recht nachweisen kann.

§. 18. Aus dem Rechte zu einer Zehent-Gattung kann sonst keine Folge auf die andere gezogen, sondern es muß eine solche Berechtigung in Ansehung einer jeden Zehent-Gattung nachgewiesen werden.

§. 19. Der Zehentpflicht sind in der Regel alle diejenigen Gründe unterworfen, welche sich in einem zu dem nemlichen Zehent-Gattung überhaupt pflichtigen Districte befinden.

§. 20. Diejenige Freiheit, welche einzelne darin gelegene Grundstücke erlangt haben, entkräftet die allgemeine Zehentpflicht der übrigen nicht.

§. 21. In denenjenigen Feldern aber, wo das Zehentrecht nach der Erwerbung oder Verjährung nur in Ansehung einzelner bestimmter Grundstücke hergebracht ist, kann dasselbe auf andere nicht ausgedehnet werden.

§. 22. Die zu einem geistlichen Amte gehörige, oder einem Geistlichen eigenthümlich zustehende Acker werden deshalb von der Zehentbarkeit nicht befreuet.

§. 23. Wer zum Acker-Zehenten in einem gewissen Districte berechtigt ist, der hat auch ein gleiches Zehentrecht auf alle Kovalien oder Neubrüche, welche innerhalb desselben aus Heyden, Wiesen oder Büschen zur Cultur gebracht werden.

§. 24. In Gegenden aber, wo ein allgemeiner Sach-Zehent eingeführet ist, kann der Zehentberechtigte in Ansehung der Neubrüche keinen weitem Anspruch machen, es wäre denn, daß die Verwandlung des Zug in einen Sach-Zehenten durch einen noch vorhandenen ausdrücklichen Vertrag geschehen; in welchem Falle nach dem Inhalte dieses Vertrages hauptsächlich zu beurtheilen ist, in wie fern dem Zehent-Herrn wegen solcher nachher entstandenen Neubrüche annoch ein Recht den Zug-Zehenten zu nehmen, oder eine proportionirliche Erhöhung des Sach-Zehenten zu verlangen, für reservirt zu achten sey.

§. 25. Die Cultur der zehentpflichtigen Grundstücke, hängt allein vom Gutfinden der Eigentümer ab, und kann denselben vom Zehent-Berechtigten deshalb nichts vorgeschrieben werden.

§. 26. Es steht also einem jeden Zehentpflichtigen frey, seine Aecker der Hervorbringung solcher Früchte zu widmen, deren Cultur er seiner Convenienz gemäß findet.

§. 27. Derselbe kann auch von seinem zehentpflichtigen Grunde soviel zur unbesaamten Brache oder Sommer-Fuhr liegen lassen, als er dem Verhältnisse seiner Deconomie oder dem Bedürfnis des Ackers angemessen urtheilt.

§. 28. Auch steht es demselben frey, die durch Unglücksfälle beschädigte Früchte unterzupflügen und den Acker zu brachen.

§. 29. Die Ruhe eines zehentpflichtigen Grundstücks darf auch allenfalls zwey Jahre hintereinander fortgesetzt werden. Sollte sich auch der Fall ereignen, daß ein Grundstück nach dem einzuziehenden Gutachten von zweyerley Amts- und Jurisdictions-Schessen, einer länger als zweyjährigen Ruhe um gehörig benutzt zu werden bedürfte; so muß der Zehentberechtigte sich auch diese längere Ruhe gefallen lassen.

§. 30. Die dem Heu-Zehent unterworfenen Wiesen können auch zu Fett-Weiden eingerichtet und gehörig beschaart werden; wobey dem Zehent-Herrn nur sein Recht auf das etwa übergewonnene Gras nach §. 15. vorbehalten bleibt. Wer aber eine solche Wiese nicht gehörig beschaart, mithin dem Entzwecke der Fettweiden und dem davon mit abhängenden Vortheile des Zehnt-Berechtigten entgegen handelt, um diesen um seinen Zehenten zu bringen, der muß denselben entschädigen; es wäre denn die Freyheit von der Zehent-Bergütung durch Vertrag, qualificirte Verjährung, und rechtskräftige Entscheidung erworben worden.

§. 31. Außerdem ist der Eigentümer eines zehentpflichtigen Grundstücks nicht berechtigt, mit demselben eine solche Veränderung vorzunehmen, welche die Production zehentbarer Früchte gänzlich verhindert.

§. 32. Derselbe darf daher dergleichen Land weder in eine Weyde, Garten, Busch, noch sonstigen unfruchtbaren Platz verwandeln, ohne den Zehentberechtigten deshalb zu entschädigen.

§. 33. Die Vergütung des Acker-Zehenten, imgleichen des Heu-Zehenten soll durch drey Amts- und Jurisdictions-Schessen nach einem sechsjährigen Durchschnitte des gewöhnlichen Ertrages angeschlagen werden, und es bey dieser Taxe schlechterdings kein Bewenden haben.

§. 34. Wer ein Stück zehentpflichtigen Ackers der ursprünglichen Zehent-Benutzung ganz entziehen will, muß vom ersten Jahre her diese Vergütung entrichten. Wenn aber der Besitzer zehentbarer Aecker dieselben aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft länger, als die zur Ruhe verstattete zweyjährige und sonst nach dem Gutachten der Schessen (§. 28.) erforderliche längere Zeit unbebaut liegen läßt, so ist der Zehent-Herr befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigentümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Doch kann der Zehent-Herr statt dessen, auch die Vergütung für diejenige Zeit wählen, durch welche das Grundstück über die Gebühr unbebaut liegen geblieben ist.

§. 35. In Ansehung der anjeto der Cultur schon entzogenen zehentpflichtigen Grundstücke hat es zurörderst in Rücksicht der Königl. Rentkammer bey der Verordnung vom 30ten November 1748 (Nro. 1529 d. S.) sein Bewenden; außerdem aber fällt in Ansehung der verfloffenen Zeit alle Vergütung hinweg.

§. 36. Für die Zukunft hingegen, muß diese Vergütung entrichtet werden, wenn seit der geschehenen Veränderung nicht bereits die rechtliche Verjährungs-Frist verlossen ist.

§. 37. Sobald indessen solche Grundstücke künftig wieder beackert werden, tritt die Zehent-Pflicht wieder ein.

§. 38. Wenn der Eigentümer einige der Zehent-Pflicht unterworfenen Neubrüche, als Heyden, Bäche, oder ursprüngliche Weiden, welche seit 30 Jahren wenigstens vor der Publication dieses Gesetzes kein Ackerland gewesen, nur einige Zeitlang kultiviren will, es mögen solche bereits urbar gemacht seyn, oder künftig urbar gemacht werden, so können dieselben auch ohne Vergütung des Zehenten hinwiederum der Cultur entzogen werden.

§. 39. Wäre indessen solchen Neubrüchen in den ersten Jahren der Cultur eine Zehentfreyheit verstattet, so müssen selbige wenigstens eben so lang zum Abtrag des Zehenten kultivirt, oder für die daran fehlenden Jahre die vorher bestimmte Vergütung entrichtet werden.

§. 40. Grundstücke die 30 Jahre hindurch cultivirt worden, sind jedoch nicht weiter als Neubrüche zu betrachten.

§. 41. Wenn zehentpflichtige Aecker zum Behuf öffentlicher Anstalten, z. E. zur Verlegung eines Deiches, Weges oder Wasserleitung, der Cultur entzogen werden, so soll dem Zehentberechtigten die Vergütung des zu taxirenden Zehenten, nach einem Anschlage zu 4 pro Cent ausgezahlt, und diese Summe dem Grundbesitzer von der ihm gebührenden Entschädigung abgezogen werden.

§. 42. Von der Zehentpflicht bleiben überhaupt alle diejenigen Grundstücke ferner befreuet, welche ausserhalb derer bisherigen Zehent-Districte gelegen, oder eine besondere Freiheit durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung erlangt haben.

§. 43. Dahin gehören auch diejenigen Grundstücke, deren Zehent-Pflicht nach der Vorschrift §. 41. vergütet worden, wenn gleich selbige bey einer künftigen Veränderung etwa wieder cultivirt werden möchten.

§. 44. Ferner erstreckt sich die Zehent-Freiheit auf alle bey den Landgütern seit rechtsverjährter Zeit vorhandene Baum- und Gemüse-Gärten, so lange sie dazu gebraucht werden.

§. 45. Wenn sie künftig also wieder in Acker verwandelt, oder in einzelnen Jahren andere als Küchen-Gewächse darin gesäet werden, so bleiben dieselben von der Abgabe des Zehenten nicht befreuet.

§. 46. Für die zur Cultur gebrachten Neubrüche, ausser schließlich der Weiden, wird eine zwölfjährige Zehent-Freyheit bestimmt.

§. 47. Denen durch Besandung verdorbenen Aeckern soll eben so lange eine Zehent-Freyheit angedeihen, als denselben deshalb die öffentlichen Lasten erlassen werden.

§. 48. Wenn von der Erndte eines zehentpflichtigen Grundstücks der Zehente entrichtet worden, so bleiben die nachher in demselben Jahre darauf gewachsenen Früchte zehentfrey.

§. 49. Eben so bleibt der zweite Grasschnitt vom Zehenten befreuet, wenn vom ersten der Heu-Zehent entrichtet worden; jedoch steht es dem Zehentberechtigten frey, den Zehenten vom 2ten Schnitte anstatt des ersten zu nehmen.

§. 50. Futter-Kräuter, wohin Klee, Sporry und Wicken gerechnet werden, bleiben von der Zehentbarkeit in soweit ausgenommen, als solche grün verfüttert werden. Wenn jedoch jemand zehentpflichtige und zehentfreye Ländereyen zugleich besitzt, so muß er die zu seiner Wirtschaft benötigten Futter-Kräuter auf beiderley Ländereyen, in gleichem Verhältnisse bauen.

§. 51. Von den Erdäpfeln, Wurjeln, Kappus und andern Küchen-Gewächsen, welche in zehentpflichtigen Aeckern wachsen, soll kein würtlicher Zehente genommen, sondern dafür von jeder Ruthe, von zwölf Fuß im Viereck, Ein Deut entrichtet werden.

§. 52. Die Vergütung des Toback-Zehenten wird auf Zwey Deute von jeder Ruthe bestimmt.

§. 53. An denenjenigen Orten, wo nach besondern Verträgen, Verjährung oder rechtskräftiger Entscheidung, vom Flachse oder Hanf nur einige Hände voll, anstatt des völliigen Zehenten entrichtet werden, hat es dabey fernerhin sein Bewenden.

§. 54. Ein jeder Zehentpflichtiger muß die zehentbare Frucht durch Binden und Aufrichten, in so weit es überhaupt nach der Beschaffenheit derselben und eines jeden Orts Gebrauch zu geschehen pfleget, zur Auszählung vorbereiten.

§. 55. Auch muß derselbe das erforderliche Stroh zum Binden derselben Früchte hergeben, die mit ihrem eigenen Stroh nicht gebunden werden.

§. 56. Wenn einige Früchte auf dem Felde gedroschen werden, und der Zehentberechtigte sein Antheil mit ausdroschen lassen will, muß derselbe einen Dröschler dabey stellen.

§. 57. Wenn der Zehentberechtigte den Zehent nicht selbst einfahren lassen will, muß derselbe den Zehentpächter oder Einnnehmer denen Zehentpflichtigen vor der Erndte bekannt machen.

§. 58. Wenn einer derselben nicht in der Stadt oder dem Dorfe wohnt, wozu die zehentpflichtige Feldmark gehöret, so muß denen Zehentpflichtigen darin jemand angewiesen werden, dem sie die Bereitschaft der Erndte ansagen können.

§. 59. Die Zehentpflichtigen müssen es nemlich dem Zehentberechtigten, oder dem, der an dessen Stelle tritt, an-

sagen lassen, so bald sie die Früchte eines Ackerstücks zur Auszahlung in gehörige Bereitschaft gebracht haben.

§. 60. Der Zehentberechtigte, oder wer das Auszahlen verrichten soll, muß sich sodann innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Auszahlung einfinden.

§. 61. Nur alsdann erst, wenn dieses in der bestimmten Zeit nicht geschieht, ist ein Zehentpflichtiger befugt, den Zehenten auszulegen, und das übrige Korn einzufahren.

§. 62. Unterläßt aber ein Zehentpflichtiger die Ansage, und untersteht sich dennoch die Früchte einzufahren, ehe der Zehente ausgezeichnet worden, oder wartet er die dazu bestimmte Zeit nicht ab, so muß er nicht nur dem Berechtigten den Zehenten vollständig, allenfalls noch aus der Scheune, abliefern, sondern auch, wenn er seiner Pflicht aus Vorsatz und grobem Versehen zuwider gehandelt hat, auf zehn Garben eine; bey einem nur obwaltenden mäßigen Versehen aber, auf zwanzig Garben eine mehr entrichten. Uebrigens bleibt dem Berechtigten nicht nur zur Ausmittlung des Betrags des ihm solchergestalt entzogenen Zehenten das Juramentum in liton nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Wahl vorbehalten, aus welchem Haufen der eingeseuerten Früchte er die Nachlieferung verlange.

§. 63. Der Zehentberechtigte darf an jedem Orte des Ackerstücks zu zählen anfangen, wo es ihm gefällt, nur muß derselbe nach der einmal angefangenen Reihe zu zählen fortfahren.

§. 64. Der Zehentberechtigte ist nicht befugt, von einem Ackerstücke auf das andere fortzuzählen; wenn aber die letzteren Haufen keine obflige Zehent-Zahl ausmachen, kann er daraus die Zehnte Garbe nehmen.

§. 65. Die Einfuhr des Zehenten muß, wo nicht ein anderes besonders rechtlich hergebracht ist, ein jeder Zehentberechtigter selbst besorgen, jedoch darf solche nur bey Tage vorgenommen werden.

§. 66. Die Korn- oder Geld-Prästationen, welche zur Vergütung des Zehenten von denen der Cultur entzogenen Aekern, oder von den darin gepflanzten unzehnbaren Gewächsen zu entrichten sind, müssen dem Zehentberechtigten vor Martini in jedem Jahre entrichtet werden.

§. 67. Wenn ein Zehentpflichtiger diesen Termin versäumt, so soll derselbe Zögerungs-Zinsen davon mit 6 pro

Cent zu entrichten angehalten werden. Die executivische Verpfehlung eines solchen Rückstandes, ist auf Anmelden des Berechtigten sofort zu verhängen; und der Schuldner soll mit seinen etwanigen Einwendungen dagegen nicht eher gehört werden, als bis er Zahlung und gerichtliche Deposition geleistet hat.

§. 68. Ein jeder Eigener und Pächter eines Grundstücks, der einiges Ackerland zur Cultur der Erdäpfel oder anderer Küchen-Gewächse, Ruthenweise vermicthet, muß die bestimmte Zehent-Vergütung selbst leisten.

§. 69. Sobald das von demselben deshalb zu erlegende Geld-Quantum zusammen 5 Stüber oder mehr beträgt, muß es in Preuß. Courant bezahlt werden.

§. 70. Der Sack-Zehent darf nur in derjenigen Qualität des zu entrichtenden Getreydes geliefert werden, wie es auf dem zehentpflichtigen Grunde gewachsen ist; doch muß dasselbe zuvor gehörig gereinigt seyn. Ist die Getreyde Art, in welcher der Sack-Zehent entrichtet werden muß, auf dem zehentpflichtigen Grunde nicht gewachsen, so muß wenigstens die Mittelgattung des marktgängigen Kornes derselben Art geliefert werden.

§. 71. Die Ablieferung muß nach dem gestrichenen Maße der bestimmten Gattung um Martini geschehen, wenn durch keine besondere Vereinbarung eine andere Zeit bestimmt worden.

§. 72. Der Zehentpflichtige braucht sie nur in sofern in der Wohnung des Zehentberechtigten zu leisten, als diese innerhalb des Amtes, oder der nemlichen Jurisdiction gelegen ist.

§. 73. Sonst muß der Zehentberechtigte dazu einen andern Ort innerhalb dieses Bezirks anweisen.

§. 74. Würde aber ein solcher Sack-Zehente zu den Gerechtfamen eines, außer demselben gelegenen Guttes gehören, so muß er auch dahin abgeliefert werden.

§. 75. Wegen eines durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse, Schnocden, oder Elsten-Fraß, Ueberschwemmung, Abbruch oder Befandung entstandenen Verlustes der Erndte, soll ein Zehentpflichtiger nur in dem Falle eine Remission an dem Sack-Zehent und nur in sofern fordern können, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirtschaft's-Nothdurfs-

ten an Saamen, Brod, Speisung des Gesundes und Fütterung, dazu noch hinreichen.

§. 76. Hat sich der Mißwachs nur in einer und der andern Getreyde-Sorte, z. B. nur in den Winter- und nicht in den Sommer-Früchten ereignet, so muß der Zehentpflichtige den in der mißraffenen Sorte zu entrichtenden Sack-Zehenten, entweder nach den in der Gegend üblichen Anschlagungs-Zinsen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreyde-Sorte, nach Verhältniß eben dieser Preise abführen.

§. 77. Ist der beschädigte Acker, statt der verlohrnen Winter-Früchte, mit Sommer-Früchten bestellt worden, so muß der Berechtigte für dieses Jahr, eben so viel als er in Winter-Früchten zu fordern hat, in Sommer-Früchten annehmen.

§. 78. Der Zehentpflichtige muß, wenn er künftig Remission fordern will, den erlittenen Unglücksfall sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Zehentherrn anzeigen, damit dieser sich sodann selbst überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung antragen könne.

§. 79. Wohnet der Zehentherr außerhalb der Provinz, und hat er auch dem Zehentpflichtigen keinen Bevollmächtigten, welchem die Anzeige geschehen kann, angewiesen, so ist es genug, wenn dieselbe nur den Gerichten des Orts gemacht wird, welche alsdann die obgedachte vorläufige Untersuchung vornehmen müssen.

§. 80. Hat der Zehentpflichtige den vorgebliehen Unglücksfall gar nicht angezeigt, so kann er in der Folge gar keine Remission fordern.

§. 81. Auch fällt die Remission weg, wenn der Zehentpflichtige derselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 82. In Ansehung des Heu- oder Wiesen-Zehentens ist ebenfalls dasjenige zu beobachten, was wegen des Acker-Zehentens §. 54. bis 66. verordnet worden.

§. 83. Die Zeit der Auszahlung des Blut-Zehenten wird durch eines jeden zehentpflichtigen Orts bisherige Gewohnheit bestimmt.

§. 84. Die vor der Abzahlung verstorbenen Stücke werden nicht mitgezählt.

§. 85. Die vorher veräußerten werden hingegen mitgerechnet.

§. 86. Wenn ein Zehentpflichtiger einer unrichtigen Angabe derselben überführt werden könnte, soll er den Zehenten zur Strafe doppelt geben.

§. 87. Von allen Sorten des dem Blut-Zehent unterworfenen Viehes dürfen nur Stücke von mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und genommen werden.

§. 88. Der Zehentberechtigte muß die ausgenommenen Stücke gleich mitnehmen, und ist der Zehentpflichtige zur Nachfütterung nicht gehalten.

§. 89. Daß an einigen Orten anstatt der naturlichen Lieferung eingeführte Löse-Geld, muß von den Zehentpflichtigen nach der Auszahlung sofort entrichtet werden, und findet dabey die Vorschrift §. 67. Anwendung.

§. 90. Die unter einer völligen Zehenzahl vorhandenen Stücke können aufgezeichnet, und im folgenden Jahre mitgezählt werden.

§. 91. Wer zur Entrichtung eines Fisch-Zehenten verpflichtet ist, muß dem Einnehmer von dem vorzunehmenden Fischzuge Nachricht geben.

§. 92. Will der Zehentpflichtige nicht an den Meißbietenden verkaufen, so muß der Zehentherr sich mit dem tarirten Werthe begnügen; will aber jener die Fische öffentlich verkaufen, so muß der Zehentherr sich zuvor erklären: ob er den tarirten Werth oder den Antheil an dem zu lösenden Kaufgelde verlange.

§. 93. Nur allein die zum Verkauf der Fische erforderlichen Transport-Kosten können in letztem Falle vorabgezogen werden.

§. 94. Dem Zehentherrn steht also frey, entweder einen Taxator zu bestellen und verpflichten zu lassen, oder jemanden abzuschicken, der dem Verkauf der Fische beywohnet.

§. 95. An denenjenigen Orten, wo ein Holz- oder Lorf-Zehent durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung eingeführt ist, kann derselbe so oft genommen werden, als zur eigenen Consumption oder zum Verkauf Holz gehauen oder Lorf gestochen wird.

§. 96. Im ersten Falle muß sich der Zehentberechtigte allensfalls mit dem 10ten Theil des zu tarirenden Werths

begnügen; im andern Falle muß der Zehentpflichtige demselben den 10ten Theil des Kauf-Practil entrichten.

§. 97. Die Kosten des Holzhauens, ingleichen des Grabens, Trocknens und Aufsehens des Torfs müssen vom Zehentpflichtigen allein getragen werden.

§. 98. Derselbe muß, ehe und bevor einiges Holz oder Torf abgefahren wird, dem Zehentberechtigten zur Ausübung seines Rechts zeitig davon Nachricht geben und den Zehent entrichten, oder die Strafe der Verdoppelung des Zehenten gewärtigen.

§. 99. Unter den Zehentberechtigten und Zehentpflichtigen, soll in der Zukunft keine Abänderung der vorhin bestimmten wechselseitigen Rechte und Pflichten gültig seyn, wenn nicht solche durch ausdrückliche gerichtliche Verträge vereinbaret und bestimmt worden.

§. 100. Der dritte Erwerber eines zehentpflichtigen Grundstücks haftet in keinem Falle für die vor seiner Zeit rückständig gebliebenen Zug-Zehenten und dafür schuldig gebliebenen Pachtgelber. Hingegen kann der Zehentherr, welcher Sach- und Geld-Zehent zu fordern hat, sich auch wegen eines vor den Zeiten des neuen Erwerbes angeschwollenen Rückstandes an das zehentpflichtige Grundstück halten. Doch wird diese Befugniß nur auf einen Rückstand von den letzten zwey Jahren vor der geschehenen Veräußerung hiermit eingeschränkt, und muß der Zehentherr, wegen aller Rückstände nur an die Person des Schuldners und an dessen Erben sich halten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Zehentherrn gegen jeden, welcher zehentbare Früchte, wohl wissend, daß davon der Zehente noch nicht entrichtet sey, an sich genommen, und dadurch dem Zehentherrn das Seinige entzogen hat, seine Rechte, als gegen einen unredlichen Besitzer vorbehalten bleiben.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr gegenwärtige Zehent-Ordnung, als ein für jedermanniglich, den es angeht, verbindliches und auch bey sämtlichen Gerichten in vorkommenden Streitfällen zum Grunde der Entscheidung zu legendes Provincial-Landes-Gesetz allerhöchst eigenhändig vollzogen; So geschehen und gegeben Berlin, den 7. Februar 1793.

2482. Cleve den 14. Juni 1793.

Königl. Regierung.

Die (Gnaden-) Pensionen der Offiziers-Wittwen oder Kinder können nur, in so fern sie den Betrag von 200 Rthlr. übersteigen, und zwar nur zur Hälfte des Ueberschusses, mit Arrest bestrickt werden. Letzteres kann jedoch auch, im Falle ansergewöhnlich bringender Bedürfnisse zu Erziehungskosten oder sonst, noch beschränkt werden. Den aus der Militär-Wittwen-Casse fließenden Pensionen bleibt, selbstredend ihre gesetzmäßige Freiheit von allen Arresten vorbehalten. (Conf. n. Wpl. Bd. IX, pag. 1558.)

2483. Cleve den 14. Juni 1793.

Königl. Regierung.

Die den Justiz-Commissarien in der Prozeß-Ordnung und in ihren Bestallungen erteilte Befugniß, ihr Amt im ganzen Bezirke des Landes, Collegiums, bei welchem sie recipirt und immatriculirt sind, auszuüben, erstreckt sich jedoch nicht auf deren Prozeß-Praxis, sondern darf kein Justiz-Commissar den Sprengel desjenigen Gerichtes, bei welchem er angestellt ist, in letzterer Rücksicht überschreiten; wenn aber eine Parthei einen auswärtigen Justiz-Commissar als Rechts-Consulenten oder Assistenten zuziehet, so kann sie dafür keine Kosten gegen die Gegenparthei liquidiren.

2484. Cleve den 2. Juli 1793.

Königl. Regierung.

Zur Erläuterung des allgemeinen Edictes vom 21. Juli 1787 (Nro. 2365 d. S.) wird, rücksichtlich der Verpflichtungen der Gerichte bei Criminal-Inquisitionen, näher bestimmt: „daß bei Inquisitionen gegen Verbrecher, welche Landes-Eingeborne sind, aber noch keinen festen Wohnsitz in den Königl. Landen genommen haben (mithin, obgleich vagabundirend, dennoch nicht, als Vagabunden im rechtlichen Sinne, zu betrachten sind), die Gerichtsbarkeit ihres inländischen Geburtsorts die in dem (oben allegirten) Edicte dem ordentlichen persönlichen Gerichts-Stande auferlegten Verbindlichkeiten in der Regel übernehmen solle; daß dieses, auch alsdann, wenn der Inquisit sich nicht mehr in seinem

„Geburtsorte aufhält, und zwar ohne Unterschied der Zeit, „stattfinde, in so fern er noch unter Eltern oder Vormü- „dern stehet, oder, als Unterthan, einer Gutsheerrschaft un- „terworfen ist: daß aber, wenn der Inquist in keinem die- „ser Verhältnisse sich befindet, sondern ein völlig freier Mensch „ist, sobald derselbe seit 3 Jahren oder länger von seinem „Geburtsorte abwesend ist, die Verbindlichkeit des Fori ori- „ginalis wegfallen, und das Forum delicti commissi, außer „dem Falle §. 2. des Edictes, die Kosten allein tragen müsse.“

2485. Cleve den 28. Juni u. 11. Juli 1793.

Königl. Regierung und Kriegs- und Do-  
mainen-Kammer.

Unter Verkündigung eines vom Königl. Geh. Etats-Mi-  
nisterium zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Publikan-  
dums, wegen der von mehreren Seiten in öffentliche Anre-  
gung gebrachten Einsammlung patriotischer freiwilliger Ga-  
ben, für Soldaten-Wittwen, Waisen, Frauen und Kin-  
der der im Felde stehenden königl. Truppen, werden die Lo-  
kalbehörden angewiesen, ihrer Orts diese löbliche Absicht  
aufs Beste zu befördern und die erfolgenden Beiträge an die  
königl. Kriegs-Kasse zu Cleve einzusenden. (Conf. n. Nyl.  
Bd. IX, pag. 1493.)

2486. Cleve den 12. Juli 1793.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlas-  
senen Edictes, wodurch den Unterthanen ihr, während des  
gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, zu beachtendes Ver-  
halten vorgeschrieben und, unter Erneuerung der am 3. Jan.  
c. publicirten Avolatorien, die auf Gemeinschaft mit dem  
Feinde, Verbreitung seiner Grundsätze und Beförderung sei-  
ner Zwecke u. dgl. haftende Strafe festgesetzt, auch die Circu-  
lation der französischen Assignaten verboten wird. (Conf. n.  
Nyl. Bd. IX, pag. 1619.)

2487. Cleve den 3. August 1793.

Königl. Regierung.

Anordnung eines in allen Kirchen am Sonntage den 18.  
d. M. zu feiernden Dankfestes, wegen der Wiedereroberung  
der Festung Mainz durch die königl. Armee; nebst einer  
Dankpredigt über eine bezeichnete Stelle der Psalmen soll  
ein feierliches Te Deum u. dgl. abgesungen werden.

Bemerk. Unterm 3. Oct. u. 19. Dez. ej. a. sind zwei  
gleichmäßig zu feiernde Dankfeste, wegen der Siege  
über die Franzosen bei Pirmasens am 14. Sept. und  
bei Mohrlautern am 29. u. 30. Oct., sodann auch am  
26. Juni 1794 ein Gleiches, wegen des Sieges über die  
polnischen Insurgenten bei Szelze und wegen der Er-  
oberung der Festung Graecau, angeordnet worden.

2488. Cleve den 10. September 1793.

Königl. Regierung.

Die von den Gerichtspersonen oder den Pfarrern mit  
Beibringung des Gerichtssiegels oder des Pötschafts zu er-  
theilenden Lebens-Atteste für pensionirte Offiziere müssen,  
auf der letztern Ansuchen, unweigerlich und unentgeltlich er-  
theilt werden, und gnüget es, daß dieselben unter die Pen-  
sionsquittungen selbst ausgestellt werden. (Conf. n. Nyl.  
Bd. IX, pag. 1646.)

2489. Cleve den 10. September 1793.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen über das Vorhandensein chur-  
sächsischer und münsterischer Lehen in ihren resp. Gerichtsbe-  
zirken berichten und casu quo nach den Hypothekenbüchern,  
„so weit sie daraus hervorgehen möchten,“  
eine Specificirung derselben einsenden.

2490. Hamm den 15. September 1793.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den häufigen und leicht ausführbaren Entweichun-  
gen der Cantonisten in der Grafschaft Mark und bei dem

bringenden Bedürfnisse von Rekruten und Knechten für die gegen den Reichsfeind im Felde stehenden, auf ihre Cantons angewiesenen Regimenten, wird Jedem, welcher den auswärtigen Aufenthaltsort eines wegen seiner Militärdienstplicht ausgetretenen märkischen Cantonisten anzeigt, und dadurch zu dessen Auslieferung mitwirkt, eine gleich bei der Auslieferung von der diesseitigen Behörde auszu zahlende Prämie von 10 Rthlr. pSt. vertheilt.

2491. Cleve den 1. October 1793.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird es wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, jedesmal, wenn auf königl. Erbpachts-, Erbzinns-, Rentheis- oder solche Güter, auf welchen königl. Canones und Domanal-Prästationen lasten, Erbtheilungen, Verkäufe oder Verpfändungen in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, davon den königl. Kameral-Beamten sofort Nachricht zu erteilen.

2492. Cleve den 2. October 1793.

Königl. Pupillen-Collegium.

Zufolge einer königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Bestimmung wird zur Nachachtung der sämtlichen Gerichte verordnet:

Daß ein Wittwer oder eine Wittve, welche minorene Kinder haben, wenn sie auch vermöge der Gesetze oder einer nach denselben zulässigen letztwilligen Disposition des zuerst verstorbenen Ehegatten von der Einreichung eines Inventarii ganz oder doch von dessen Offenlegung frey wären, dennoch schuldig seyn sollen, dem competenten vormundtschaftlichen Gerichte eine vollständige Specifica-tion der vorhandenen Immobilien, so wie sie dieselbe eventualiter epblich bestärken können, mit der Anzeige des Gerichts, in dessen Hypotheken-Buch ein jedes eingetragen steht, binnen 6 Wochen nach dem Todesfall einzureichen, und zugleich zu bescheinigen, daß sie das davon denen Minorenen zustehende Miteigenthum in dem Hypotheken-Buch gehörig vermerken lassen, widrigenfalls das vormund-

schaftliche Gericht für diesen Vermerk auf ihre Kosten ex Officio zu sorgen habe.

Ferner, daß, wenn die Mutter der überlebende Theil ist, selbige nicht allein als Vormünderin gehörig verpflichtet, sondern ihr auch allemal ein Curator ihrer Kinder zugeordnet werden müsse, welcher, wenn er auch mit der Vermögens-Administration nichts zu thun hat, dennoch auf Conservatiou der Substanz, ingleichen auf die gehörige Erziehung der Pflegebefohlenen sein Augenmerk mit zu richten, und der Mutter dabey nöthigenfalls zu assistiren hat.

2493. Cleve den 5. November 1793.

Königl. Regierung.

Die, anstatt baarer Erlegung der Eintrittsgelder, dem zu Berlin etablirten allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Institut von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten Wechsel sollen, als Ausnahmen von der deklaratorischen Verfügung d. d. Berlin den 14. Juli 1788 (Nro. 2389 d. S.) betrachtet, und bei stattfindender Einklagung derselben nach der Wechselordnung verfahren werden, weil der Grund jenes Gesetzes: — eine versteckte, unehrerliche Behandlung des Wechsellausstellers —, dabei nicht vorhanden seyn kann. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 1716.)

2494. Cleve den 4. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung des Begrabens scheinotdter Menschen, sollen die Beamten die Pfarrer ihrer Distrikte nachdrücklich anweisen, daß sie ihre Gemeindeglieder über die einzig sichern Merkmale des Todes, nämlich über die am 3. oder 4. Tage durch Ansehen oder Geruch sich äußernden Spuren der Verwesung, belehren, und von dem mißbräuchlichen frühzeitigen Beerdigen der Leichen abbringen. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 1841.)

2495. Cleve den 17. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Unter Bekanntmachung des dem Buchhändler Röder zu Wesel ertheilten Privilegiums zur Herausgabe einer deutschen politischen Zeitung, werden die sämtlichen Justizbehörden angewiesen, alle ihre Bekanntmachungen u. v. z. vorzugsweise vor der Pöppelstädtischen Zeitung, in die Röder'sche politische Zeitung einzurücken zu lassen.

Bemerk. Am 31. Jan. s. j. a. ist der Preis der Insertions-Gebühren, für jede Zeile von 25 Sylben, auf 1 Ggr. festgesetzt worden.

2496. Cleve den 28. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Um die seit dem Ausbruch des jetzigen Krieges mannichfaltig erfolgten freiwilligen Beiträge, zur Unterstützung der zurückgelassenen Wittwen, Waisen, Frauen und Kinder der im Felde befindlichen Soldaten, nach dem Beispiele anderer königl. Provinzen, allgemeiner zu machen, und da die Fortdauer des Krieges die Fortsetzung jenes rühmlichen Unternehmens und die nach dem Bedürfnis einzurichtende Verteilung der Beiträge erfordert; so werden die Prediger und Consistorialen aller Gemeinden aufgefordert und ermächtigt, nicht nur durch Ermunterung ihrer Gemeindeglieder zu diesem Zwecke hinzuwirken, sondern auch sich der Einsammlung der patriotischen Beiträge an Geld und Victualien zu unterziehen. Die Verteilung der Letztern bleibt ihnen überlassen, dagegen sollen sie, nebst einer Nachweise der Victualien-Verteilung, die Geldbeiträge an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve oder zu Hamm monatlich einsenden, um diese mit den aus andern Provinzen erhaltenen Zuschüssen unter die sämtlichen in der Provinz vorhandenen Unterstützungsbedürftigen durch die Land- und Steuer-Räte vertheilen zu lassen. (Conf. n. Wpl. B. IX, p. 1910.)

2497. Cleve den 1. Februar 1794.

Königl. Regierung.

Die Bestimmung des §. 11. in dem mit Chur-Pfalz am

26. April 1672 geschlossenen Religions-Neben-Verzeße (No. 312, pag. 534 b. C.):

„daß keine römisch-katholische geistliche Güter alienirt oder beschwert werden mögen, es sey denn aus denen in den katholischen geistlichen Rechten exprimierten und mit beigebrachten Gutachten einer römisch-katholischen, bewährten Universität zu Recht erwiesenen Ursachen, und auf erhaltenen landesherrlichen Consens“  
soll wiederholt von den Kanzeln verkündet, und dadurch jeder vor der Schließung wichtiger Contracte gewarnt werden.

2498. Cleve den 7. Februar 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für Cleve und Mörs am 2. April 1772 (No. 2061 b. C.), erlassene Bestimmung: daß kein junger Bursche ohne Paß der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer sich außer Landes begeben, oder gar in fremde Kriegsdienste treten darf, wird mit dem Zusatz erneuert, daß die ohne solchen Paß wirklich abwesenden und binnen 6 Monaten nicht zurückkehrenden Ausgetretene, als Deserteure betrachtet, ihr jetziges und künftiges Vermögen mit Arrest beschlagen und gegen sie der Confiscationsprozeß, zum Besten der Landes-Berbes-Casse, eingeleitet werden soll. Die angeblich oder wirklich als Beurlaubte, oder Deserteure, aus fremden Kriegs-Diensten im Lande heimlich, oder kundbar, sich aufhaltenden Eingeborne sollen überall ausgemittelt, wenn sie sich nicht mit wahrscheinlicher Sicherheit verpflichten, künftig im Lande zu bleiben, verhaftet und, auf Verfügung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, als nicht zu beurlaubende Ausländer an die Wesel'schen Regimenter abgeliefert werden.

2499. Cleve den 8. April 1794.

Königl. Regierung.

Zu mehrerer Beschleunigung der Prozesse wird bestimmt, daß die den Untergerichten ertheilten Commissionen, zur Instruirung der ersten Instanz oder des Appellatoriums, binnen den gleichzeitig dazu angelegten Fristen, bei Geld- und Executions-Strafen, erfüllt, oder die Ursachen der etwa nöthigen Verzögerung angezeigt werden müssen.

2500. Cleve den 8. April 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Publikation einer Königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Begünstigung der einländischen Manufakturen, verboten wird, künftig das Weiden der Todten und das Ausschlagen der Särge anders als mit wollenen oder leinenen einländischen Zeugen zu bewirken. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2118.)

2501. Cleve den 9. April 1794.

Königl. Regierung.

Publikation einer, auf den Grund des Religions-Ediktet vom 9. Juli 1788 (Nro. 2384 d. S.), von der Königl. geistlichen Immediat-Examinations-Commission zu Berlin am 9. April d. J. erlassenen umständlichen Anweisung für die evangelisch lutherischen Prediger zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2120.)

2502. Cleve den 23. April 1794.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen die gegen die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage ergangenen Bestimmungen strenger handhaben und die Geistlichkeit ihrer Bezirke anweisen, daß sie durch ihre öffentlichen Vorträge zur vermehrten Heiligung der Sonn- und Feiertage mitwirke.

2503. Cleve den 9. Mai 1794.

Königl. Regierung.

Der Debit und die Verbreitung des unter dem Titel: allgem. deutsche Bibliothek, erschienenen Buches wird, wegen dessen gegen die christliche Religion gerichteten Inhaltes, bei 100 Dukat Strafe, verboten.

2504. Cleve den 28. Mai 1794.

Königl. Regierung.

In Folge eines zu Berlin am 5. Febr. c. a. erlassenen Königl. Patentes, wegen des am 1. Juni d. J. in sämtlichen Königl. Landen in gesetzliche Kraft tretenden, bereits im Jahr 1791 publicirten, seitdem aber revidirten und mit den nöthigen Abänderungen versehenen, allgemeinen Gesetzbuches, unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, wird Ersteres zur allgemeinen Nachricht und Beachtung, mit dem Zusatze, promulgirt, daß das allgemeine Landrecht an die Stelle der in den hiesigen Landen bisher angenommenen römischen und andern fremden, sogenannten subsidiarischen, Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand, und so lange bis sie besonders gesammelt und publicirt sein werden, noch ihre Kraft und Gültigkeit behalten, und daß die Fälle in dem vorbezeichneten Patente genau bestimmt sind, in welchen die bisherigen Gesetze oder das allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen muß. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 1874.)

2505. Hamm den 30. Mai 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um den märkischen Stahlfabrikanten das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch ihrer besondern Zeichen auf ihren Fabrikaten zu sichern, werden alle Besitzer solcher eigenthümlichen besondern Fabrikzeichen, worauf sie ein ausschließliches Recht fordern, aufgefordert: der Fabriken-Commission einen deutlichen Abdruck eines jeden derselben in Blei, nebst ihren Bestiteln, resp. a) zur Untersuchung der Letztern, b) zur Entscheidung, ob die geführt werdenden Zeichen für Allgemeine oder Besondere zu achten sind und c) zur Bildung einer namentlichen Rolle der eigenthümlichen besondern Fabrikzeichen, binnen 4 Monaten einzusenden.

Nach Ablauf dieser Letztern Frist soll es den sich nicht gemeldet habenden Fabrikanten nicht gestattet sein, von den bereits vorhandenen Zeichen andre als solche, welche für Allgemeine anerkannt worden sind, auf ihre Stahlwaaren zu schlagen und ist die Nachahmung der festgestellten eigenthümlichen besondern Fabrik-Zeichen, bei 50 Rthlr. Strafe, verboten.

2506. Cleve den 17. Juni 1794.

## Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Juni c. a. erlassenen Publikandums, die Bestrafung der desertirten und künftig entweichenden Einländer, ins Besondre von der Rhein-Armee, betreffend. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2333.)

2507. Cleve den 27. Juni 1794.

## Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, bei der in Polen ausgebrochenen Insurrection, die in Diensten der Republik Polen oder der jetzigen polnischen Insurrection stehenden königl. Vasallen und Unterthanen abberufen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2177.)

2508. Berlin den 1. Juli 1794.

## Königl. General-Direktorium.

Nachdem Seine königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! verschiedene bey den Receptor-Wahlen noch vorwaltende Unregelmäßigkeiten angemerkt haben, solche aber zum Besten Dero getreuen Unterthanen gänzlich abgestellt wissen wollen: So ist folgendes Regulativ, zur bestimmten Vorschrift, wie es in Zukunft in Absicht der Wahlfähigkeit der Candidaten, der Ausübung des Stimm-Rechts, und der bey der Wahl selbst zu beobachtenden Form gehalten werden soll, abgefaßt worden.

## I. Wegen der Wahlfähigkeit der Candidaten.

§. 1. Da ein zeitiger Receptor in seinem Districte auf gewisse Art die erste Instanz in denen zum Cameral-Geschäfts-Ereife gehörigen Sachen ausmacht, und zugleich Einnehmer und Rentant der öffentlichen Gefälle des Bezirks ist; so soll nur die Wahl eines solchen Subjects von Gültigkeit seyn; welches

- a. einen unbescholtenen moralischen Charakter besitzt,
- b. mit hinlänglichen Kenntnissen von den ihm anzuvertrauenden Policey-Contributions-Tabellen und Cassen-Geschäften versehen ist, und
- c. zugleich im Stande ist, eine hinlängliche und hypothekenordnungsmäßige Sicherheit zu stellen.

Es müssen sich daher diejenigen, welche sich zu einer Receptor-Stelle bestimmen, dazu, durch Anwendung ihres privat Fleißes in praktischen Übungen, und, entweder durch Arbeiten bey dem Cammer-Collegio, oder in den landrättslichen Creys-Stuben vorbereiten.

Bei ganz geringen Hebungen in kleinen Bezirken, mit etwa 70. 100. bis 150 Rthl. Gehalt und Emolumenten, wird zwar noch vor der Hand nach Umständen, eine Vereinigung des Receptor-Dienstes mit einer andern öffentlichen Stelle nachgegeben, und kann in solchem Falle, und wenn eine Combination der Receptor sonst Schwierigkeit findet, auf die beyden letztgenannten Arten der Vorbereitung zum Dienst, nicht wohl bestanden werden; dahingegen müssen die Krieges- und Domainen-Cammern mit den Land-Räthen desto sorgfältiger dahin sehen, daß keine rohe, unbrauchbare und im Dienst ganz unerfahrene Leute zugelassen werden, und so viel nach der Lage und den Umständen geschehen kann, auf eine Vereinigung der kleinen Recepturen mit einer größern, oder der Kleinern unter sich bedacht nehmen.

§. 2. Um diese Absicht zu erreichen, daß nur tüchtige und brauchbare Subjecte zu Receptor-Diensten gelangen, soll künftig keiner zu dergleichen Stellen in Vorschlag gebracht werden, der sich nicht vorher durch eine ausgestandene zweymäßige Prüfung bey der Cammer entweder im Allgemeinen zur Wahlfähigkeit qualifiziret, oder bey einem bestimmten vacanten Posten nach bereits erhaltener Stimmenmehrheit, hinlängliche Beweise seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem Receptor-Dienst abgelegt hat.

Es wird demnach hiermit nachgelassen, daß so wohl diejenigen, welche sich nach dem vorhergehenden §. durch Arbeiten bei der Cammer oder einem Land-Rathe die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit zu einem Receptor-Dienst zu erwerben gesucht, als auch andere, welche sonst ihre Absicht auf die Erlangung einer solchen Bedienung durch den verfassungsmäßigen Weg einer ordentlichen Wahl gerichtet haben, sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zum Examen melden dürfen, um von Derselben nach bestandener Prüfung, ein pflichtmäßiges Attest zu erhalten, daß, oder, wie weit sie zu einem vorkommenden Dienst dieser Art hinlänglich qualifiziret, und unter Voraussetzung der sonstigen Erfordernisse zu einer Cassen-Verwaltung, Wahl- und Confirmationsfähig sind.

Ist aber diese Qualification nicht schon im Allgemeinen vorausgegangen; so muß der zu einem eröffneten Receptor-

Dienst Gewählte, sich noch nach bereits geschehener Wahl und Stimmenmehrheit eben dieser Beurtheilung seiner Fähigkeiten bey der Cammer mit dem Erfolge unterwerfen, daß auf seine Bestätigung nicht angetragen werden kann, wenn er zu dem nachgesuchten Dienste unfähig befunden werden sollte.

Die Prüfung selbst soll darin bestehen, daß der Candidat in einem anzusetzenden Termin sowohl die ihm vorzulegenden Fragen aus dem Umfange der bey einem Receptor-Dienste erforderlichen Kenntnisse beantworten, als die ihm aufzulegenden Proben-Arbeiten in Rechnungs- und Cassen-Sachen, in Entwerfung von Protocollen, und schriftlichen Aufnahmen bey vorausgesetzten oder wirklichen Fällen, in Ertrahung vorgelegter Acten, in Entwerfung von Berichten oder Verfügungen nach einer vorausgesetzten Vorschrift u. a. d. verfertigen, und zur weitem Beurtheilung mit der eydlichen oder eysesstattlichen Versicherung übergeben müsse, daß er die sämmtlichen Arbeiten selbst, und ohne jemandes Zuthun auch ohne alle vorherige Eröffnung und Aushülfe gemacht habe. Sollte der Candidat dabey überführt werden, daß er sich einer fremden Hülfe bedient habe, so ist er aller Ansprüche auf den betreffenden Dienst verlustig, so wie derjenige Königl. Bediente, welcher sich etwa verleiten lassen sollte, einen Unwissenden durch seine Aushülfe in einen Dienst zu bringen, den er aus eigenen Kräften wahrzunehmen unvermögend ist, zur Cassation angezeigt werden soll.

## II. Wegen des Stimm-Rechts.

§. 3. Zur Ausübung des Wahl-Rechts und Abgebung der Stimmen sind berechtigt.

a. Sämmtliche Guts-Besizer, adlichen und bürgerlichen Standes, welche in den Districten, worin eine Landmaasse vorhanden, vier Morgen holländisch Contribuablen Landes besitzen, oder wo solche nicht vorhanden, nach dem Steuer-Ausschlage desjenigen Jahres, worin die Wahl gehalten wird, zehn Reichsthaler Contribution bezahlen.

Es wäre denn, daß in einigen Grevsen, eine Contributions-Abgabe von 20 Reichsthaler, oder auch von weit geringern Belang durch ein altes Herkommen, entweder als erforderlich oder hinlänglich angenommen werden müsse, welchenfalls es bey einer solchen gegründeten Observanz sein Verbleiben behalten soll.

b. Die Contribuablen Erbpächter, behändigte, beliehene Hofs-Besizer, mithin die nutzbaren nicht aber die Obereigen-

thümer oder domini directi, in so fern diese nicht die Contribution übernommen haben.

- c. Die Kirchen-Patronen oder das Consistorium bey Kirchen- und Pastorat-Gründen, so wie solches jeden Orts herkommens ist.
- d. Die Vormünder vor Unmündige, welche sich aber bey Strafe der Abweisung, zur Stelle durch ein gerichtliches Attest oder Curatorium qualificiren müssen.
- e. Das vorsitzende Mitglied bey Stiftern und Klöstern, nach der Vorschrift der Prozeß-Ordnung pag. 4. Tit. 3. §. 27.
- f. Die Königl. Rent-Meister oder Haupt-Pächter, für die Contribuablen Domainen-Höfe.
- g. Ein Beerbter, welcher zugleich Deputirter ist, hat dennoch nur eine Stimme, und eben so die Scheffen, in so fern letztere in dieser Qualität, eine Stimme hergebracht haben.

§. 4. Ein Guts Herr hat als Besitzer mehrerer in dem Wahl-Grevse belegenen Güter nur eine Stimme, eben so der Königl. Rentmeister wegen der Königl. Güter und Höfe, wofür Seine Königl. Majestät die Schätzung übernommen haben.

§. 5. Mehrere Theilnehmer an einem gemeinschaftlich besitzenden Guthe nur eine Stimme.

§. 6. Leibgewinn oder Zeitpächter haben keine Stimme, sondern der Guts Herr gibt solche ab.

§. 7. Jeder im §. 3. bestimmte Wahlberechtigte, muß im Wahl-Termin persönlich stimmen, oder bey gegründeten Verhinderungen seine Stimme durch einen gesetzlich dazu bevollmächtigten, wozu aber Frauenspersonen, Gesunde und minderjährige Kinder gar nicht genommen werden dürfen, mündlich nicht aber schriftlich abgeben lassen.

§. 8. Es sollen, nach anliegendem Schemate sub. A. ordentliche Stimm-Register bey jeder Receptor aufgenommen, und nachdem bey den Gerichten der Qualifications-Punct zum Stimm-Recht berichtet worden, an den Land-Rath des Grevses abgegeben werden, welcher die vorkommenden Veränderungen nachtragen muß: angesehen diejenigen welche durch Erwerbung eines Guts ein Stimm-Recht erlangt haben, bey Gefahr gänzlicher Abweisung in dem Wahl-Termin, ihr erworbenes Wahl-Recht, durch gerichtliche Atteste bey dem Land-Rath nachgewiesen haben, und

in dem Stimm-Register als solche aufgenommen seyn müssen. Weßhalb auch die Gerichte bey welchen dergleichen Eigenthums- Erwerbungen zur Genehmigung angezeigt worden, die neuen Possessors hiervon unterrichten müssen.

Diese Stimm-Register müssen aber überdem, so bald eine Vacanz entsteht, mithin eine neue Wahl bevorstehet, zettig vorher von dem Land-Rath mit den Deputirten, und Scheyffen durchgegangen, und alle Zweifel und Dunkelheiten, welche etwa vorkommen, völlig gehoben werden.

### III. Form in welcher die Wahl vorzunehmen.

§. 9. Nach erledigter Receptur, zeigt der Land-Rath sogleich den Todes-Fall bey der Krieges- und Domänen-Cammer an, und eröffnet zugleich wegen der interimistischen Verwaltung der Stelle die nöthigen Vorschläge, worauf derselbe sodann bestimmt beschieden werden wird.

§. 10. Die nunmehr eintretende Anmeldung zur Wahl um die erledigte Stelle, muß von sämtlichen Bewerbern schlechterdings bey dem Land-Rath geschehen, der dagegen keinen abzuweisen befugt ist, sondern, nachdem er den Candidaten die Erfordernisse nach den §. 1. et 2. und im allgemeinen den gesetzmäßigen Weg der Stimmsammlung bekannt gemacht hat, sich für jetzt dabey begnügen muß, über die geschehene Anmeldungen, mit vorläufiger Bemerkung der Qualifications-Umstände ein Protocoll abzuhalten, und solches mit seinem Bericht und Gutachten an die Cammer einzusenden.

Dahingegen wird alles mündliche und schriftliche Bewerben des Candidaten, mittelbar oder unmittelbar bey den Beerbten um Stimmen, alles Erlangen um Stimmen durch Geschenke, Versprechungen, Ueberredungen, bey Verlust der Wahlfähigkeit, und nach bereits erlangter Stelle, bey Cassations-Strafe verboten, und überhaupt ein für allemal festgesetzt:

daß jede Wahl, wobey erweislich dergleichen Stimmen-Bewerbungen vorgegangen sind, als null und nichtig aufgehoben seyn, und eine neue Wahl ausgeschrieben werden soll.

Jeder Dritte der sich, es geschehe mit oder ohne Bewußt und Veranlassung des Candidati, dergleichen Stimmen-Sammlung für denselben schuldig macht, soll mit einer außerordentlichen jedoch nachdrücklichen Strafe belegt werden.

§. 11. Das Verzeichniß der Namen der gemeldeten Candidaten wird nebst dem zum Wahl-Termin festgesetzten Tage, durch den Sagens-Ruf in sämtlichen Kirchen des Amtes und in den Kirchen der im Creys liegenden Städte bekannt gemacht, und dabey dieses Regulativ abgelesen.

Von dem Wahl-Tage selbst, werden 14 Tage vorher die, in dem Receptur-District wohnenden Beerbten selbst, sonst aber deren Pächter zur Bekanntmachung an ihre Grundbeschaften, mittelst eines Umlaufzettels durch den Creysrenter oder Amtsboten, benachrichtigt, mit der Warnung, daß auf die Stimme desjenigen, welcher alsdenn nicht erscheinen würde, gar nicht reflectirt werden solle.

Dieser Umlauf muß mit dem Zeugniß, über die gehörig geschehene Bekanntmachung, vor dem Termin zu den Wahl-Acten zurück gebracht werden.

§. 12. An dem Wahl-Tage selbst ist von dem Land-Rath, oder von dem erforderlichen Falls dazu committirten Commissario der Cammer folgendes zu beobachten:

1. Muß er die richtige Publication des Wahl-Termins untersuchen, und darüber das nöthige im Protocoll bemerken.
2. Sämtliche amwesende Stimmsfähige, mit Benennung der stimmsfähigen Güter, und die mit gesetzmäßigen Vollmachten versehenen Mandatarien, werden im Protocoll bemerkt, diejenigen so im Stimm-Register nicht aufgeführt sind, aber abgewiesen.
3. Die Wahl selbst geschieht, wie folget:

Der Wahl-Commissarius macht noch einmal den Wählenden die Namen der angemeldeten Candidaten bekannt, stellt ihnen die etwa persönlich gegenwärtigen vor, läßt diese darauf abtreten, um den Wählenden desto mehr Freiheit zu verschaffen, und wenn er von einem oder dem andern solche Umstände, die ihn nach diesem Regulativ gänzlich von der Wahlfähigkeit ausschließen, weiß, so muß er solche zuerst zum Protocoll registriren, und denn erst in der niedergeschriebenen maasse davon den Anwesenden Nachricht geben, jedoch sich dabey zu Vermeidung alles Verdachts und aller eigenen Verantwortung eben so sehr der gewissenhaftesten Unpartheyllichkeit, als der einem rechtschaffenen Manne anständigen Offenheit nach seinen Ueberzeugungen, beflüssigen.

Wenn dieses geschehen ist, behändigt der Commissarius jedem Wählenden so viel Blättchen, mit aufgeschriebenen Namen, als sich Bewerber gemeldet haben; fragt nach

einer Weise, ob jeder das Blättchen worauf derjenige, dem er seine Stimme zu geben gedächte, bemerkt seyn muß, zugesetzt, die übrigen aber bey Seite gesteckt habe? und wenn dieses bejahet worden, so fordert er vom ersten bis zum letzten die zugesetzte Zettel selbst ab, und legt sie, so wie er einen empfängt sogleich in die bei sich habende verschlossene Büchse, oder in deren Ermangelung auf eine Schüssel, jedoch steht einem jeden frey, zugleich laut denjenigen zu nennen, dem er die Stimme gegeben hat.

Sobald die Einsammlung geschehen ist, mischt er die verschlossenen Stimmen durch einander, und eröffnet nun solche nach einander, legt die zu jedem Namen gehörigen beyammen, zählt solche, bringt von jedem die Zahl zum Protokoll und sucht durch Zusammenziehung sämtliche Anwesende zu überzeugen, daß keine Stimme mehr oder weniger vorhanden sey, als nach dem Register seyn müssen, und liest sodann öffentlich vor, wie viel Stimmen ein jeder der Candidaten erhalten hat.

Damit nun aber diese ganze Verhandlung öffentlich, und unverdächtig vorgenommen werden möge, soll Commissarius zulassen, daß alle Beerbte alles mit ansehen und anhören, auch einen vereydeten Protocollführer, der für alles mit verantwortlich bleibt, dabey zuziehen, das öffentlich und laut zu dictirende Protocoll aber nicht nur selbst, mit dem Protocollführer unterzeichnen, sondern auch wenigstens von den sämtlichen Deputirten, Schessen und den Haupt-Beerbten nach geschehener Vorlesung und Genehmigung mit unterschreiben lassen.

§. 13. Sollte sich bey Aufrechnung und Vergleichung der Stimmen ergeben, daß paria oder eine völlige Gleichheit vorhanden; so gibt die hinzutretende Stimme des Land-Raths, der sich sonst derselben als Land-Rath enthalten muß, den Ausschlag.

§. 14. Ueber die solchergestalt ordnungsmäßig geschehene Wahl, wird sodann, mit Beyfügung des Originalen Wahl-Protocolls und des nach §. 8. rectificirten Stimm-Registers, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, und diese stellt, wenn die Qualifikation in Ansehung der Fähigkeiten nicht schon vorher geschehen seyn sollte, die §. 2. vorgeschriebene Prüfung mit demselben an, wornach derselbe, dem wahren Befinden nach entweder abgewiesen, oder dem General-Ober-Finanz-, Krieges-, und Domainen-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit dieses Regulativs sich entschuldigen könne;

So soll solches zum erstenmal sogleich überall

Demnächst aber jeden Orts wo eine Wahl eines Receptoris bevorsteht, jedesmal Vier Wochen vor dem angezeigten Wahl-Termin, wie §. 11. vorgeschrieben worden, öffentlich bekannt gemacht werden, wobey die Clericische und Märkische Krieges- und Domainen-Cammern, die Land-Räthe und Fiscäle angewiesen werden, auf die Befolgung dieses Regulativs ganz eigentlich und strikte zu halten.

Bemerk. Das oben §. 8. allegirte Schema führt den Titel:  
„Stimm-Register bey denen Receptor-Wahlen  
des Amts (Gerichts) N. N.“

und folgende tabellarisch aufgestellte Rubriken, die von 1 bis 4 bei der Receptor ausgefüllt werden müssen.

1. Namen der Dörfer,
2. Nro. des Hebezettels,
3. Namen der contribuablen Güter,
4. Namen des Eigenthümers, die Qualität des Gutes, und ob der Eigenthümer selbiges in Erbpacht, Leibgewinn, Zeitpacht oder auf welche Art untergethan, ob es ein Lehn- und Behandigungs-Gut sei, oder ob er es selbst abnutzet.
5. Pflichtmäßige Bemerkungen des Land- oder Jurisdiktions-Gerichtes ob, mit den Hypothekenbüchern, die Angabe der Receptor richtig, und wenn nach den Bestimmungen der Instruktion die Stimme zur Receptor-Wahl gebühret.

2509. Cleve den 1. Juli 1794.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen die sämtlichen Pfarrer anweisen, daß sie bei künftigen Sieges-Dank-Festen, oder andern feierlichen Gelegenheiten, ihre Gemeinden zu patriotischen Unterstützungs-Beiträgen, für die hilfsbedürftigen Weiber und Kinder der bei der Armee am Rheine befindlichen Soldaten und Knechte, ermuntern und, zur Sammlung der Gaben, die Kirchen-Becken nach der Predigt aussetzen.

Bemerk. Wegen des vermehrten Bedürfnisses ist die am 28. Jan. e. a. und die vorsehend erlassene Verordnung

zur genauesten Beachtung, am 13. August c. a., wiederholt worden.

2510. Cleve den 29. Juli 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Piastora forts, auch Dollars und Pesos duros genannt, sollen bei allen königl. Kassen zu 1 Rthlr. 11 gr. angenommen werden.

2511. Cleve den 29. Juli 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Juli d. J. erlassenen allgemeinen Patentes, wegen Abstellung des multuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, besonders der supplicirenden Gewerke und Corporationen. (Conf. n. Wyl. Bd. IX, pag. 2362.)

2512. Cleve den 31. Juli und 8. August 1794.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Justizbehörden in Cleve und Mart werden angewiesen, allen Süstern und Klöstern in ihren Bezirken aufzugeben, jedesmal, wenn von einem französischen Emigranten (geistlichen Standes) ein Aufenhalt, oder gar ein wirkliche Aufnahme, in das Kloster oder die Stiftung begehrt wird, vorher anzufragen, damit desfalls nach Hofe berichtet werden könne.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 27. April 1798 den Beamten befohlen, die Klöster und Süstern dahin anzuweisen, „daß sie schlechterdings keine aus der überrheinischen Gegend, die aus vorten gelegenen königl. Provinzen allein ausgenommen, herkommende Ordensgeistliche aufnehmen sollen.“

2513. Cleve den 8. September 1794.

Königl. Regierung.

Bei der an mehreren Orten ausbrechenden rothen Ruhr, sollen die Geistlichen angewiesen werden, dem Volke das bestehende Vorurtheil, — daß solche Seuchen Strafgerichte Gottes seien, denen nicht zu entgehen sei —, zu benehmen, und dasselbe zur zeitigen Anwendung ärztlicher Hilfe zu vermindern suchen.

2514. Cleve den 3. October 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Juni a. c. erlassenen Edictes, zufolge dessen die zeitlich verpachtet gewesenen Zehnen- und Klassen-Lotterien vom 1. Juni an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen-Anstalten, in königl. Administration genommen worden sind, und wodurch die dabei zur Richtschnur dienenden Rechts- und Verwaltungs-Normen festgesetzt werden. (Conf. n. Wyl. Bd. IX, pag. 2335.)

2515. Wesel den 4. October 1794.

Der königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, daß die cleve-märkische Regierung ihren Sitz zu Wesel genommen hat, und daselbst ihre Geschäfte fortführen wird.

2516. Wesel den 31. October 1794.

Königl. Regierung.

In sämtlichen evangelisch-lutherischen Lehr-Anstalten darf künftig, zur Erhaltung der Einformigkeit des Religions-Unterrichts, in den obersten Klassen der Gymnasien und gelehrten Schulen nur das lateinische Compendium des Novus, und in den übrigen Klassen der gelehrten, so wie in allen öffentlichen Bürger- und Land-Schulen auch Privat-Lehr- und Erziehungs-Instituten nur das allgemeine Lehrbuch unter dem Titel „die christliche Lehre im Zusammenhange“ gebraucht werden. (Conf. n. Wyl. Bd. IX, pag. 2439.)

2517. Wesel den 18. November 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Potsdam am 18. Nov. c. a. erlassenen Patenten wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2443.)

2518. Wesel den 12. December 1794.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die französische Generalität es den, aus den westrheinishen königl. Provinzen, sich entfernt habenden Einwohnern, unter Androhung der Confiskation ihrer Güter und selbst der Todesstrafe, zur Pflicht gemacht hat, bis zum 21. d. M. an ihren Wohnort zurückzukehren, und Se. Majestät der König, Letteres der freien Wahl ihrer getreuen Unterthanen, jedoch mit Ausnahme der durch Dienstverhältnisse behinderten königl. Bedienten, überlassen, so wird dies mit dem Zusatze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei der zu Wesel zu eröffnenden Ueberfahrt jeder mit hinlänglicher Qualifikation versehen sein muß.

2519. Wesel den 16. Januar 1795.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden Exemplare einer von dem königl. Ober-Collegium Sanitatis zu Berlin am 31. Oct. v. J. für die Prediger verfaßten Instruktion, über die Kennzeichen des Todes, zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten, mitgetheilt, um deren Inhalt ihren Gemeindegliedern bekannt zu machen.

2520. Hamm den 10. Februar 1795.

Königl. Regierung.

In die zu Wesel erscheinende Räder'sche, cleve meurs- und märkische deutsche Provinzial-Zeitung dürfen nur dann Intelligenz-Artikel eingerückt werden, wenn der Einsender derselben gleichzeitig anzeigt, daß solche, auch zur Aufnahme

in das Intelligenzblatt zu Duisburg, eingesandt worden sind, wofür er verbindlich bleibt.

2521. Hamm den 24. Februar 1795.

Königl. Regierung.

Die, rücksichtlich der Publikations-Arten der Edikte, Patente und Verordnungen, durch die Pfarrer und Geistliche von der Kanzel, und respectivo durch die Küster in oder vor der Kirche nach vorheriger desfallsiger Ankündigung der Publikation von der Kanzel, am 22. Febr. 1724 (Nro. 967 d. S.), und 12. Juli 1764 (f. n. Nyl. Bd. III, pag. 451), erlassenen Bestimmungen werden, zur genauern Beachtung, in Erinnerung gebracht.

2522. Wesel den 16. März 1795.

Königl. cleve meurs'sche Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Die niederländischen Kronen, welche, unter dem durch den Kreis-Beschluß vom 27. Juni 1793 bestimmten Werthe, nur zu 1 Rthlr. 10 ggr. berl. Ct. courstren, sollen bis auf weitere Verfügung in den westphälischen Provinzen zu 1 Rthlr. 13 ggr. 9 pf. oder 1 Rthlr. 34 Stb. 4 dt. berl. Ct., oder zu 2 flor. 21 $\frac{1}{2}$  kr. Reichswährung, sowohl im Handel und Wandel, als bei den öffentlichen königl. und Landes-Kassen, empfangen und ausgegeben werden.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat am 17. ej. m. gleichmäßig verfügt.

2523. Hamm den 20. März 1795.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung von Exemplarien einer zu Berlin unterm 16. Dec. v. J. erlassenen Anweisung für die Schul-lehrer in den evangelisch-lutherischen Land- und niedern Stadtschulen, zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichtes der ihnen anvertrauten Jugend, sollen die Prediger zu deren Vertheilung an die ihrer Aufsicht untergebenen Schullehrer angewiesen, und zugleich ermahnt werden, bei ihren Schulvisita-

tionen auf die Befolgung dieser Anweisung Acht zu haben. (Conf. n. Mpl. Bd. IX, pag. 2479.)

2524. Hamm den 14. April 1795.

Königl. Regierung.

Die Ediktal-Citationen, welche auf Betreiben von Privatpersonen, so zum Armen-Rechte zugelassen sind, stattfinden, sollen unentgeltlich in das Intelligenzblatt aufgenommen werden, wenn über die Qualification zum Armenrechte ein Regierungs-Attest beigefügt wird.

2525. Hamm den 17. April 1795.

Königl. Regierung.

Die von dem königl. General-Accise- und Zoll-Departement ausgestellten, auf Scheidemünze lautenden Obligationen, sollen, um dem Fiscus und den königl. Kassen Caution damit zu leisten, unweigerlich angenommen werden. (Conf. n. Mpl. Bd. IX, pag. 2504.)

2526. Hamm den 21. April 1795.

Königl. Regierung.

In den Fällen, wo Verlobte vom Civilstande, von der lutherischen- und französisch-reformirten Kirche, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote nachsuchen, soll die Braut davon befreiet seyn, wenn der Bräutigam von der französischen oder lutherischen Kirche dergleichen bereits erhalten hat. (Conf. n. Mpl. Bd. X, pag. 1859.)

2527. Hamm den 21. April 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den gegenwärtigen Zeitumständen, wo es schwer fällt, das nöthige Saat-Getraide zu erhalten, werden die Bestimmungen der am 15. März 1784 publicirten Deklaration des Part. IV, Tit. XII, §. 77 des Corp. jur. Frider., —

wegen des, bei entstehenden Concursen, den Vorschüssen an Saat-Brod- und Futter-Korn zustehenden Vorzugs-Rechtes, welche in die erste Klasse nach Nro. XI angelegt werden, und daseibst ihre Befriedigung erhalten sollen (s. n. Mpl. Bd. VII, pag. 2791.) —, mit dem Zulage wiederholt bekannt gemacht, daß zur Sicherung der Qualität solcher Vorschüsse, eine desfallige gerichtliche Registratur aufgenommen werden muß, und daß dazu auch der Consens des Beamten, oder der Gutsherrschaft nöthig ist.

2528. Hamm den 28. April 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wenn die Eltern cantonpflichtiger schon eingezogener oder noch einzuberufender Söhne alle ihre Besitzungen verkaufen, ohne daß dem Gerichte eine andernweitige Anlegung des Kaufschillings zur Fortsetzung des Domicils im Lande sicher bekannt ist, oder nachgewiesen wird, so soll das Gericht eine solche Veräußerung der Canton-Revisions-Commission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Kaufpreises so lange in Sicherheit stellen, bis derselbe zu einem andern Etablissement des Verkäufers angelegt, oder bis auf die geschehene Anzeige Verfügung ergangen sein wird.

2529. Hamm den 15. Mai 1795.

Königl. Regierung.

Publication einer zu Berlin am 15. Mai c. a. erlassenen allgemeinen königl. Verordnung, wodurch das Verbot des Studirens der königl. Unterthanen auf ausländischen Schulen und Universitäten, nach Inhalt der frühern Edikte vom 14. Oct. 1749, 2. Mai 1750, 19. Juni 1751 (Nro. 1561 und 1615 d. S.), und 24. Oct. 1783 (s. n. Mpl. Bd. VII, pag. 2506), erneuert, und den Behörden dessen strengste Handhabung befohlen wird.

2530. Hamm den 15. Mai 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da alle Handels-Verbindungen und desfalliger Verkehr zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen

und der Republik Frankreich, auf denselben Fuß, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, bis zum Abschluß eines eignen Commerz-Traktates, völlig wiederhergestellt sein sollen, so wird solches dem handelnden Publikum der Grafschaft Mark bekannt gemacht, und die betreffenden Lokal-Behörden angewiesen, die erforderlichen Pässe und Certifikate auf Verlangen prompt und unentgeltlich zu erteilen.

**Bemerk.** Unterm 29. ej. m. hat die obige Behörde bekannt gemacht, daß, in Folge des mit der Republik Frankreich geschlossenen Friedens, der Handel und die Schifffahrt mit und nach allen Gebieten der Republik Frankreich nunmehr wieder frei sei.

2531. Hamm den 18. Mai 1795.

Königl. Regierung.

Der zu Baasel am 5. v. M. mit der Republik Frankreich geschlossene Friede soll, nach einem beigefügten Formular, von den Kanzeln proklamirt und wegen dieses glücklichen Ereignisses am nächsten Sonntage in allen Kirchen, mittelst Abingung des Ambrosianschen Lobgesanges und einer Predigt über Psalm 100 B. 4 und 5, ein öffentliches Dankfest gefeiert werden.

**Bemerk.** Der Art. 5. dieses Traktates bestimmt, daß die westrheinischen königl. Staaten durch französische Truppen besetzt, und daß die endlichen Arrangements wegen dieser Provinzen bis zum allgemeinen Friedensschlusse zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich ausgesetzt bleiben sollen. In einer nachträglichen Convention ist sodann u. a. auch eine Demarkationslinie bestimmt, wodurch das ostrheinische Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark u. von dieser, die Neutralität gegen Frankreich bezeichnenden, Circumvallations-Linie umschlossen werden.

2532. Wesel den 23. Mai 1795.

Königl. preuß. (Militair-) Gouvernement und Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Zufolge einer mit den Repräsentanten der französischen Republik getroffenen Vereinbarung, können, zu mehrerer Ver-

bindung zwischen den ost- und westrheinischen königl. Provinzen, die Rheinfähren am Essenberg, zu Homberg, zu Wesel, zu Xanten an der Weck, zu Rees, zu Emmerich, am Eppel und das wossegardische Fähr bei Lobith von den königl. Unterthanen, unter dem Schutze legaler, von der königl. Commandantur zu Wesel ausgestellter, oder von denselben, oder dem Commandanten einer preuß. Militair-Station, vifister, von der Ortsbehörde ausgefertigter Pässe, zur Ueberfahrt benutzt werden. Alles einzelne Ueberfahren ist dagegen bei schwerer Strafe verboten und müssen alle Fremde, sich vor der Rheinüberfahrt bei dem Gouvernement melden.

2533. Hamm den 27. (und 12.) Mai 1795.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung, daß mittelst königl. Cabinets-Ordre vom 29. März c. s. allerhöchst genehmigt worden ist, daß die Cabella haereditaria et emigrationis, in so fern das geerbte und exportirte Vermögen in der Grafschaft Mark, nur aus einer Gerichtsbarkeit in die andre, und nicht in eine andre Provinz gehet, aufgehoben sein soll.

2534. Hamm den 29. Mai 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 4. October 1785 befohlene Schonung der Krähen soll nicht ferner Statt finden, sondern müssen diese und andere schädliche Vögel getödtet, und jährlich vor-schriftsgemäß abgeliefert werden.

2535. Hamm den 16. Juni 1795.

Königl. Regierung.

Bei dem nunmehr wieder hergestellten Frieden, wird die am 4. Dezember 1792 (Nro. 2471 b. S.) verkündigte Sus-

person der Militair-Prozesse u. hierdurch aufgehoben, und soll der gewöhnliche Gang der Rechts-Pflege überall wieder hergestellt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2519.)

Bemerk. Unterm 29. Juli s. a. sind die Justizbehörden, rücksichtlich ihres Verfahrens wegen neuer Publication früherhin bereits, oder noch gar nicht verkündeter Edictal-Sitationen in Militairprozessen, noch näher instruirt worden. (s. l. c. pag. 2558.)

2536. Hamm den 29. Juli 1795.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 26. Mai d. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch den Unterthanen, so wie den Justiz-, Verwaltungs- und Medizinal-Beamten ausführliche Vorschriften darüber ertheilt werden, wie sie, bei gefunden werdenden Leichen, rücksichtlich dessen sofortiger Anzeigung, und wegen der Wiederbelebung von Scheintodten, der Entdeckung vorgefallener Mordthaten, der Publikation einer Beschreibung nicht bekannter Leichen und der erforderlichen Obduction der Leßtern, zu verfahren, verpflichtet sind. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2512.)

2537. Hamm den 1. August 1795.

Königl. Regierung.

Ueber die Verfahrens-Art bei Einziehung der in der Königl. Bank deponirten Kirchen-Gelder, werden den Beamten die von dem Haupt-Bank-Directorium festgesetzten Förmlichkeiten zur genauen Beachtung und fernern Verfügung mitgetheilt.

2538. Hamm den 18. September 1795.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß die Königl. Regierung mit dem Anfange des künftigen Monats ihren Sitz von Hamm interimistisch nach Emmerich verlegen wird.

2539. Emmerich den 23. October 1795.

Königl. Regierung.

Die in dem Concordate zwischen Cleve und Mark und dem Erzstifte Eßln enthaltene Bestimmung, daß die gegenseitigen Unterthanen in Klage-Sachen nicht arretirt, sondern daß die Kläger bei Real-Ansprüchen an das Forum rei sitae, bei Personal-Forderungen aber an das Forum domicilii der Beklagten verwiesen werden sollen, wird, auf den Grund einer nähern Vereinbarung, dahin erläutert, daß auch die von cleve-märkischen Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen im Eßlnischen, und die von eßlnischen Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen im cleve-märkischen nachgesuchten Arreste unzulässig sind und bleiben sollen.

2540. Hamm den 13. November 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Eigenthümer der zur Abstimmung bei den Receptor-Wahlen berechtigten Güter werden, Behufs der Erhaltung dieses Stimmrechtes, zur Eintragung ihrer Güter auf ihren Namen in die Hypothekendbücher aufgefordert, da sie nur hiernach das in der Instruction vom 1. Juli 1794 (Nro. 2508 d. S.) vorgeschriebene, gerichtliche Attest über ihre Stimmberechtigung zu den Receptor-Wahlen erlangen können.

2541. Emmerich den 17. November 1795.

Königl. Regierung.

Publication des Inhaltes eines zu Berlin am 29. Sept. e. a. auf 12 nacheinanderfolgende Jahre geschlossenen Cartels mit des Herzogs von Braunschweig Durchl., wegen gegenseitiger Auslieferung der wechselseitigen Deserteur und wegen gleichmäßiger Enthaltung gewaltsamer oder heimlicher Werbungen in den gegenseitigen Landen, nebst Anweisung der Justizbehörden zur Erfüllung der ihnen dabei eventualer obliegenden Berrichtungen. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2665.)

2542. Hamm den 26. November 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der bestehenden Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, und um das Getraide und die Lebensmittel zum eignen Bedarf der Einwohner im Lande zu erhalten, wird die Ausfuhr und der Verkauf ausser Landes, oder an Ausländer, oder auch an einländische Aufkäufer, aller Arten Getraide, Schlachtvieh und Victualien, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Weizen- und Rübensaamen, desgleichen Hornvieh, Kälber, Schweine, Schaaf und Hammel, sodann Butter, Käse, Schinken, Speck, Gänse, Hühner, Kartoffeln, Wurzeln ic., bei Strafe der Confiscation der Gegenstände und der Transportmittel und des doppelten Erlages des Werthes der Ladung, verboten; sodann auch verordnet, daß der Einkauf der vorbezeichneten Fruchtarten, Viehgattungen und Victualien zur Consumtion und zum Wirtschaftsbetrieb im Lande, nur allein auf Atteste der vorgelegten Obrigkeit des Ankäufers erlaubt, und daß das Brantweindrennen aus in- und ausländischem Roggen, bei 100 Rthlr. Strafe für jeden Einsaß, fortdauernd verboten ist.

**Bemerk.** Die cleve-meurische königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 22. Dezember ej. a. eine gleichmäßige Verordnung erlassen, beide Kammeru haben aber sub dato Wesel den 22. Mai und Hamm den 20. Juni 1797, den freien Verkehr mit den vorbezeichneten Gegenständen wieder hergestellt.

2543. Emmerich den 27. November 1795.

Königl. Regierung.

Um die den Buchhändlern und Buchdruckern, zufolge der Bestimmungen vom 31. October 1724 und 19. März 1746 (s. Wyl. Cont. III, Nro. IX, pag. 71) obliegende Verpflichtung: von allen Büchern und Schriften, die sie verlegen, ein Exemplar zur Bibliothek der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin abzuliefern, in bessere Erfüllung, als es seither geschehen ist, zu bringen; sollen dieselben durch die Justizbehörden nicht nur an diese Verbindlichkeit erinnert, sondern denselben auch bedentet werden, daß die Kalender-Faktoren beauftragt sind, ihnen die Kosten der Emballage gegen Quittung prompt zu vergüten. Sodann müssen die

sämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker angewiesen werden, am 1. Juni jedes Jahres ein gewissenhaftes Verzeichniß aller im Laufe des Jahres von ihnen verlegten Schriften bei der königl. Regierung einzureichen, und haben die Justizbehörden eine Nachweise der vorhandenen Buchhändler und Buchdrucker, die sich mit dem Verlage von Büchern befassen, einzusenden, auch künftig über jede desfallige Veränderung zu berichten. (Conf. n. Wyl. Bd. IX, pag. 2683.)

2544. Emmerich den 27. November 1795.

Königl. Regierung.

Der Debit und die Verbreitung einer seit Kurzem unter dem Titel: „Europa in seinen politischen und Finanz-Verhältnissen“, erscheinenden Zeitschrift, werden bei der im Genus für die festgesetzten Strafe verboten.

2545. Hamm den 15. Dezember 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Erleichterung des im Sauerlande stattfindenden Verkehrs mit Lebensmitteln, sollen im südlichen Theile der Grafschaft Marck, und zwar zu Breckerfeld an jedem Mittwoch, und zu Neuenrade an jedem Samstag, vom 6. und 9. Januar d. J. an, zwei besondere Wochen-Märkte für Hafer, Butter und Kartoffel gehalten werden. Zu mehrerer Aufmunterung sollen daselbst an den 4 ersten Markttagen folgende Prämien ertheilt werden, nämlich: derjenige, welcher mehr als 16 Scheffel Hafer zu Markte bringt und verkauft, erhält für jeden die Zahl 16 übersteigenden Scheffel 6 Stüber, derjenige, welcher mehr als 10 Scheffel Kartoffel bringt, erhält für jeden der mehreren Scheffel 4 Stüber, und jeder, welcher mehr als 50 R Butter bringt, erhält für jedes R Mehrgewicht 1 Stüber.

2546. Berlin den 16. December 1795.

Königl. General-Direktorium.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr! zum Besten der Rhein-Schiffahrt den

Haven zu Emmerich mit beträchtlichem Kosten-Aufwand herstellen und dergestalt einrichten zu lassen geruhet haben, daß die Schiffe darinn Schutz und sichern Aufenthalt finden können; So haben Allerhöchstdieselben auch für nöthig erachtet zu dessen Conservation und zu Bewirkung erforderlicher Ordnung folgendes Haven-Reglement, nach welchem nicht nur die Schiffer und Schiffsleute, sondern auch Jedermann, den es angehet, sich aufs genaueste achten sollen, zu erlassen.

§. 1. Da die Fahrt in- und aus dem Haven jederzeit frey und offen seyn muß, so darf kein Schiffer sich unterfangen, den Haven-Mund mit Schiffen, Rachen, oder andern Fahrzeugen und Geräthschaften zu besetzen, und dadurch die Ein- und Ausfahrt zu hemmen, oder beschwerlich zu machen.

§. 2. Solchergestalt ist auch den Beurts- und Fahrtschiffen der Stadt Emmerich nicht erlaubt, sich weder im Winter, noch zu sonstiger Jahreszeit in den Haven-Mund zu legen, und dadurch das Ein- und Auslaufen in- und aus dem Haven zu hindern. Indessen soll denjenigen Beurts-Schiffen, welche die Beurtsfahrt zuerst wieder anfangen, vergönnet seyn, Vorzugsweise vor den übrigen Schiffen in den Haven-Mund zu rücken, jedoch dürfen sie, so wie die andern Schiffer, welche ihre Schiffe in den Haven bringen wollen, bey fünf Thaler Strafe keine andere Stelle oder Lage wählen, als welche ihnen von dem Haven-Meister bezeichnet worden.

Eine gleiche Strafe haben diejenigen Schiffer verurtheilt, welche ihre Fahrzeuge an das bey dem Haven-Mund angelegte Faschinen- oder an das Holzwerk der Brücke, mit Lauen oder Anker befestigen.

§. 3. Keinem Schiffer steht frey, für sich, und ohne Geheiß oder Einwilligung der Haven-Meister das Tau oder Seil, mit welchem das Schiff-Gefäß eines andern Schiffers ans Ufer angebunden ist, abzuhöhen, um die Schiffe um- und anders zu legen, als sie der gegebenen Anweisung nach liegen sollen. Wer solches dennoch unternimmt, verfällt in 5 Thaler Strafe.

§. 4. Jeder Schiffer, welcher mit seinem Gefäß vor der Brücke in dem Haven-Mund liegt, ist verbunden, tüchtiges Seilwerk zum An- und Festhalten des Schiffes auf der angewiesenen Stelle zu gebrauchen, um zu verhüten, daß das Gefäß bey starkem Winde oder andern Zufällen, nicht

losgerissen, und wider die Brücke oder das Mauerwerk getrieben werde. Desgleichen muß der Schiffer, wenn er durch die Brücke fährt, sich zum Fortziehen des Fahrzeugs, tauglichen Seilzeugs bedienen.

Stößt das Gefäß wider die Brücke, es geschehe wegen nicht angewandter guter Utsaillion, oder aus Unkunde oder Unvorsichtigkeit des Schiffers, so ist er gehalten, den verurtheilten Schaden zwiefach zu ersetzen. Ferner wird den Schiffen bey fünf Thaler Strafe verboten, bey dem Durchfahren durch die Brücke, mit Hacken oder Bäumen in das Holzwerk derselben zu sezen.

§. 5. In dem Haven müssen die Fahrzeuge dergestalt geordnet, und an beyde Seiten gestellt werden, daß in der Mitte zwischen beyden Seiten, in grader Richtung, von dem Haven-Mund bis an das entgegen stehende Ende des Havens, ein geräumiger Platz frey und offen bleibe, damit nach Erforderniß der Umstände ein jeder durch diesen Zwischen-Raum ungehindert ein- und ausfahren kann. Wer diesem entgegen ohne die größte Noth die Passage sperrt, muß 5 Thaler Strafe erlegen.

§. 6. Die Kalkschiffe müssen von den übrigen Schiffen abge sondert bleiben, und ganz am Ende des Havens Platz nehmen, damit, wenn durch einen Zufall Feuer auf denselben ausbricht, solches nicht auch die andern Schiffe ergreife. Derjenige Schiffer, welcher zum Ausladen schreiten will, muß, um nicht zu hindern, und gehindert zu werden, an das Ball-Ufer anlegen.

§. 7. Die Rachen, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, sollen ohne Unterschied, um keine Hindernungen zu verursachen, am untern Ende des Havens Platz nehmen. Wer solches unterläßt oder durch Zwang dazu gebracht werden muß, soll in 2 Thaler Strafe genommen werden.

§. 8. Wenn ein Schiffer durch die Haven-Brücke fährt, so ist er verbunden, für das Auf- und Niederlassen der Brücke, jedesmal, falls er ein Bürger der Stadt Emmerich ist, drey Stüber, falls er aber an einem andern Orte, oder im Auslande wohnt, sechs Stüber an den Haven-Meister zu entrichten. Desgleichen sind sechs Stüber an den Haven-Meister von denjenigen Schiffen zu bezahlen, deren Fahrzeuge den Winter über, in dem Haven-Mund zugebracht haben.

§. 9. Bey Eidgängen, starken Wasserfluthen, Sturmwinden und andern drohenden Gefahren, liegt den Schiffen

ob, mit ihren Knechten nach den Schiffen zu eilen, und sich in Nothfällen zur Rettung Beystand zu leisten.

§. 10. So bald es nöthig erachtet wird, das Eis zu brechen, sind die Schiffer verpflichtet, auf vorhergegangene Bekanntmachung, sich nebst ihren Knechten zu der festgesetzten Zeit an den bestimmten Ort zu stellen, und der Anweisung des Haven-Meisters gemäß, das Eis brechen zu helfen. Diejenige, die ohne ganz erhebliche Ursachen, als Krankheiten und Abwesenheit aus der Stadt, sich nicht einfänden, sollen für jeden Fall Einen Thaler Strafe zum Vortheil der wirklich Arbeitenden erlegen, auch wird verordnet, daß diejenige Schiffer, welche bey Frostwetter Schiffe im Haven liegen haben, gehalten seyn sollen, so lange als der Frost anhält, täglich ihre Schiffe loszueisen und flott zu machen, damit sie ankommenden und ausgehenden Schiffen desto leichter weichen und ausbiegen können.

§. 11. Müll-Steine, Sand, Gruß, Asche, und andern Unrath in den Haven zu werfen, wird bey zwey Thaler Strafe verboten.

Was aber die Lohgerber anbetrifft, welche ihre Lohgruben und Arbeitsstellen nahe am Haven haben, und im demselben ihre Felle abzuspülen und zu reinigen pflegen, so soll ihnen dieses zwar ferner unverwehrt seyn; sie dürfen aber bey vorgedachter Strafe von zwey Thaler, keine andere Unreinigkeiten hinein schütten, und müssen daher, bevor sie Felle in den Haven bringen, die Horublätter und Schüßläge sorgfältig davon abnehmen, und übrigens dem Versprechen, welches sie unterm 21sten August 1794. schriftlich gethan, pünktlich nachleben.

§. 12. Um den Vorschriften dieses Reglements desto mehr Wirksamkeit zu verschaffen, sollen die Schiffer für die Uebertretung ihrer Knechte und Gesindes mithaften, und ob sie gleich keinen Theil daran genommen haben, dennoch für jene die verwürkte Strafe erlegen, auch nicht eher, als nachdem die Strafe berichtet worden, vom Zoll-Amt abgefertigt werden, jedoch ist ihnen unbenommen, sich deshalb an die Contraventionen zu halten, und aus deren Lohn sich zu entschädigen.

§. 13. Schiffer, Schiffsleute und überhaupt Jedermann, werden gewarnt, die Haven-Meister in Ausübung ihrer Dienstpflichten, es sey wörtlich oder thätlich, zu beleidigen, oder gegen deren Anordnungen sich widerspenstig zu beweisen.

Wer demungeachtet solches thut, hat zu gewärtigen, daß er in zwey Thaler, oder nach Beschaffenheit der That und Umstände, in eine willkürliche Strafe genommen werden soll.

Hat aber Jemand wider den Haven-Meister, wegen Ueberschreitung oder Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, oder wegen Pflichtwidrigkeiten, Klagen zu führen, so muß er solche bey der dasigen Provincial-Zoll-Direction anbringen, die sie prompt untersuchen, gegründeten Beschwerden abhelfen, und dem beleidigten Theil Genugthuung widerfahren lassen wird.

Den Haven-Meistern wird bey arbiträrer harter Strafe unterlagt, für erhaltene oder versprochene Geschenke, Gaben, und Gefälligkeiten oder aus Parteilichkeit, einen Schiffer vor dem andern zu begünstigen, dem einen Schiffer deshalb eine bequemere Stelle, als dem andern anzuweisen, von ihnen mehr zu fordern, als sie zu geben schuldig sind, sie über die Gebühr aufzuhalten, oder ihnen anzüglich und auf eine beleidigende Weise zu begegnen.

§. 14. Kein Schiffer, noch sonst jemand, darf sich bey fünf Thaler Strafe unterziehen, auf einem im Haven liegenden Schiffe, Rachen, oder andern Fahrzeuge, Theer oder Pech zu schmelzen, oder warm zu machen, sondern er ist verpflichtet, solches auf dem Ufer an einem Orte, wo es ohne Gefahr geschehen kann, zu bewerkstelligen.

§. 15. Behalten Sr. Königl. Majestät Sich vor, dieses Reglement in Zukunft nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern, zu erweitern, oder einzuschränken, und gleichwie dasselbe durch die Clevesche Krieges- und Domainen-Kammer publicirt, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch mit auf dessen Befolgung gehalten werden soll, eben so wird auch der Provincial-Zoll-Direction zu Emmerich anbefohlen, sich nach demselben aufs genaueste zu achten, und dahin zu sehen, daß den Vorschriften desselben überall genüget werde, und diejenige, welche dawider handeln, zur Verantwortung zu ziehen, und Inhabts desselben zu bestrafen, auch nichts zu verabäumen, was zur Erhaltung des Havens, und zur Bewirkung guter Ordnung gereichen kann.

2547. Emmerich den 6. Jan. 1796.

## Königl. Regierung.

Um die Entdeckung der Verzweigungen der Diebesbanden zu erleichtern, werden die Justizbehörden angewiesen, die Protokolle über aufgegriffene Bagabunden jedesmal dem kompetenten Criminalgerichte mitzutheilen.

2548. Emmerich den 9. Febr. 1796.

## Königl. Regierung.

Da dem Regierungs-Assistenz-Rath und Groß-Richter Leclinden zu Soest die Ausarbeitung eines Entwurfs des Provinzial-Gesetzbuches aufgetragen worden, so sollen die Justizbehörden seinen Requisitionen um nähere Auskunft und Nachrichten über die statutarischen und Gewohnheits-Rechte jedes Ortes ein williges und promptes Genügen leisten.

2549. Berlin den 10. Febr. 1796.

## Königl. General-Direktorium.

Spontul-Taxe, nebst desfallsiger Instruktion für die Polizei-Magistrate in der Grafschaft Mark.

2550. Berlin den 4. April 1796.

## Friedrich Wilhelm, König etc.

Nachdem in Unserer Grafschaft Mark auf den Haupt-Routen Chaussées angelegt worden sind: so haben Wir auch aus landesväterlicher Sorgfalt für das Beste dieser Provinz und die Beförderung ihres Handels, auf die Abstellung derer, durch die vielen Renten-Zölle, wovon ein jeder nach einer besondern Zoll-Rolle bisher erhoben worden ist, entstandenen Beschwerden, Bedacht genommen und erachten zu dem Ende für nötig, die Renten-Zölle ganz aufzuheben und dagegen einen Land-Zoll einzuführen, welcher nur von denjenigen zollbaren Artikeln, welche aus dem Auslande in das Land kommen, oder aus der Provinz ins Ausland gehen, beim ersten und letzten Comtoir, welches berührt wird, erhoben werden soll, so daß der Reisende oder Fuhrmann, welcher zollbare Gegenstände ins Land bringt und den Eingang-Zoll bezahlt, sich dadurch für die ganze Route, die

er in der Provinz passiert, zollfrei macht, und nur alsdann, wenn er die Provinz wieder verläßt, am letzten Comtoir den Ausgang-Zoll entrichten muß, der ihm jedoch in dem Falle, wenn die zollbaren Gegenstände durch das Edlinsche, Limburgische oder Dortmundische wieder in die Provinz eingeführt werden, beim ersten Comtoir auf Vorzeigung des Zollzettels, wieder vergütet wird.

Wenn aber die Einwohner der Provinz selbst, zollbare Gegenstände von einem Orte zum andern bringen oder transportiren: so sind sie deren Verzollung gar nicht unterworfen, sondern genießen in diesem Falle eine völliige Zoll-Freiheit.

Wir haben die Sätze von diesem Landzolle dergestalt eingerichtet lassen, daß solcher für die längsten Routen nicht so viel ansträgt, als bisher auf ganz kurzen Routen an Aemter-Zöllen hat bezahlt werden müssen.

Damit auch von den Zoll-Aemtern nicht ein mehreres, als was von Uns festgesetzt worden ist, gefordert werden könne; So haben Wir den beygefügten Tarif entwerfen lassen, den Wir hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringen.

Es werden nun sämmtliche Zoll-Bedienten hierdurch angewiesen, sich bei Vermeidung harter Ahndung, nach dieser Zoll-Rolle, deren Abänderung Wir Uns jedoch nach Befinden der Umstände vorbehalten, genau zu achten und solche jedem Zollanten auf sein Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Zollanten aber werden vor einer Desfraudation des Ein- und Ausgang-Zolles nachdrücklich gewarnt; widrigenfalls die darauf gesetzte Strafe, ohne Rücksicht vollstretet werden wird.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß Unsere getreue Unterthanen in der Grafschaft Mark, Unsere landesväterliche Absicht bei dieser Zoll-Veränderung, nicht verkennen werden; so werden Wir auch nicht allein die Weggelder-Rollen der Städte revidiren und die, das durchgehende Fuhrwerk zu sehr belästigenden Sätze, vermindern lassen, sondern auch zu noch mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden und Fuhrleute, die Einrichtung treffen, daß auf den Comtoiren, wo der Zoll und das Chaussées-Geld entrichtet werden muß, auch in so weit es die Local-Umstände zulassen, das Stadt-Wege-Geld erhoben werde. Jedoch müssen sich die Reisende und Fuhrleute, in Ansehung des Chaussées-Geldes, nach den besonders ergangenen Vorschriften achten.

## Zoll-Tarif für die Grafschaft Mark.

	Anzahl, Maß, Berth und Gewicht.	Zoll. & d. e.	
		Beim Eingange. R. fl. dt.	Beim Aus- oder Durch- gange. R. fl. dt.
Apothekerwaaren	Einspann. Karre	2 6	15
	zwey „	5	27 6
	drey „	7 6	35
	vier „	10	40
Fische. Dudaſche	Einspann. Karre		5
	zwey „		8 9
	drey „		12 6
	vier „		15
Holzaſche	Einspann. Karre		10
	zwey „		17 6
	drey „		25
	vier „		30
Pottaſche	Einspann. Karre		30
	zwey „		50
	drey „	2 6	7 6
	vier „	5	12 6
Baumwolle, rohe	Einspann. Karre	7 6	17 6
	zwey „	10	22 6
	drey „	10	22 6
	vier „	10	22 6
Baumwollen Garn	Einspann. Karre	2 6	10
	zwey „	5	15
	drey „	7 6	20
	vier „	10	25
Baumwollene Waaren, ganze und halbe als Siamosen	Einspann. Karre	50	2 6
	zwey „	1 30	5
	drey „	2 10	7 6
	vier „	2 30	10
Bier, einländiſches, Kent und ordinären Eßig	Ein Dhm	2 6	2 6
	Einspann. Karre	15	2 6
	zwey „	27 6	5
	drey „	35	7 6
Bier, ausländiſches	vier „	40	10
	Einspann. Karre	7 6	2 6
	zwey „	12 6	5
	drey „	17 6	7 6
Blech, als fertiges Ge- räthe	vier „	25	10
	Einspann. Karre	7 6	2 6
	zwey „	12 6	5
	drey „	17 6	7 6
Blech, als Material, ober unverarbeitet	vier „	25	10
	Einspann. Karre	2 6	7 6
	zwey „	5	12 6
	drey „	5	12 6

## Zoll. &amp; d. e.

	Anzahl, Maß, Berth und Gewicht.	Zoll. & d. e.	
		Beim Eingange. R. fl. dt.	Beim Aus- oder Durch- gange. R. fl. dt.
Bley	dreyſpänn. Karre	7 6	17 6
	vier „	10	25
	Einspann. Karre	2 6	15
	zwey „	5	27 6
Brantewein	drey „	7 6	35
	vier „	10	40
	per Dhm	12 6	2 6
	Einspann. Karre	10	2 6
Brunnenwaſſer, als Sel- zer, Pirmonter und alle übrige mineral. Brun- nen	zwey „	17 6	5
	drey „	25	7 6
	vier „	30	10
	Einspann. Karre	15	2 6
Caffe	zwey „	27 6	5
	drey „	35	7 6
	vier „	40	10
	Einspann. Karre	10	2 6
Eichorien	zwey „	17 6	5
	drey „	25	7 6
	vier „	30	10
	Einspann. Karre	1	10
Eiſen. Ofenmund und rohen Stahl	zwey „	2	17 6
	drey „	3	25
	vier „	4	30
	Einspann. Karre		2 6
Staab, Band, u. Red, Eiſen auch Red-Stahl	zwey „		5
	drey „		7 6
	vier „		10
	Einspann. Karre	1 6	7 6
Guß, Rohes, und Alt- Eiſen, Hauſchrot, Stahlkuchen	zwey „	2 6	12 6
	drey „	3 9	17 6
	vier „	5	22 6
	Einspann. Karre	7 6	1 6
Berebeiteter, oder Raſſinte, Stahl, fer- tige Eiſen u. Stahl- Waaren	zwey „	12 6	2 6
	drey „	17 6	3 9
	vier „	22 6	5
	Einspann. Karre		5
Erbdäpfel	zwey „		7 6
	drey „		10

## 3 o l l . S ä ß e .

	Anzahl, Maas, Berth und Gewicht.	Beim	
		Eingange.	Aus. oder Durch- gange.
		R. fl. dt.	R. fl. dt.
Erdäpfel . . . .	vier-spänn. Karre		12 6
Farbeblumen . . .	Ein-spänn. Karre	2 6	5
	zwey . . . .	5	10
	drey . . . .	7 6	15
Farbe und Materialien aller Art . . . .	vier . . . .	10	20
	Ein-spänn. Karre	2 6	15
	zwey . . . .	5	27 6
	drey . . . .	7 6	35
	vier . . . .	10	40
Federn . . . .	Ein-spänn. Karre	1	10
	zwey . . . .	2	17 6
	drey . . . .	3	25
	vier . . . .	4	30
Fett, Butter, Fleisch Un- gel oder Unschlitt .	Ein Centner	3	5
Felle, Ungelohete, Kuh, Pferde, Schaaf u. sonstige NB. die Ausfuhr ist verbothen, und gelten also die Säße nur vom Durchgange.	Ein-spänn. Karre	1	20
	zwey . . . .	2	35
	drey . . . .	3	50
	vier . . . .	4	1 5
Flachs und Hanf . .	Ein-spänn. Karre		15
	zwey . . . .		25
	drey . . . .		35
	vier . . . .		40
Fische, Heringe, Bückinge, Stöckfisch und sonst aller Art . . . .	Ein-spänn. Karre	6 6	2 6
	zwey . . . .	8 6	5
	drey . . . .	12	7 6
	vier . . . .	15	10
Flächsen Garn, rohes	Ein-spänn. Karre	2 6	50
	zwey . . . .	5	1 30
	drey . . . .	7 6	2 10
	vier . . . .	10	2 30
„ gebleichtes . . .	Ein-spänn. Karre	25	
	zwey . . . .	45	
	drey . . . .	1 5	
	vier . . . .	1 15	
Getraide. Weizen . .	Der Scheffel		1 3
„ Roggen . . . .	Desgleichen		1

## 3 o l l . S ä ß e .

	Anzahl, Maas, Berth und Gewicht.	Beim	
		Eingange.	Aus. oder Durch- gange.
		R. fl. dt.	R. fl. dt.
Gerste . . . .	Der Scheffel		9
Hafer . . . .	desgleichen . .		6
Buchw. Erb. u. Wicken	desgleichen . .		1
Lein- u. Rübe-Saamen	desgleichen . .		1
Getraide im Stroh . .	Ein-spänn. Karre		5
	zwey . . . .		7 6
	drey . . . .		10
	vier . . . .		12 6
Gewürze . . . .	Ein-spänn. Karre	15 6	2 6
	zwey . . . .	27	5
	drey . . . .	35	7 6
Glas und allerhand irr- dene Geschirre . . .	vier . . . .	40	10
	Ein-spänn. Karre	10	2 6
	zwey . . . .	17 6	5
	drey . . . .	25	7 6
	vier . . . .	30	10
Haare . . . .	Ein-spänn. Karre	1	10
	zwey . . . .	2	17 6
	drey . . . .	3	25
	vier . . . .	4	30
Hanf, so wie Flachs.	Ein-spänn. Karre		5
Heu . . . .	zwey . . . .		7 6
Holz . . . .	drey . . . .		10
Bau- und Nutz-Holz. Bleicherböcke, Bretter, Bohlen, Hammerbeste, Deckpäne, Stabholz und Pflesterholz . .	vier . . . .		12 6
Und für jedes mehr vor- gespannte Pferd 15 fl. mehr.	Ein-spänn. Karre		20
	zwey . . . .		35
	drey . . . .		50
	vier . . . .	1	
Brennh. und Sagemehl	Ein-spänn. Karre		2 6
hölzerne Waaren, als: Hausgeräthe, Weber- stühle, allerhand Gezaun und dergleichen; so wie Brennholz ic.	zwey . . . .		5
	drey . . . .		7 6
	vier . . . .		10
Holz-Kohlen . . . .	Ein-spänn. Karre		5
	zwey . . . .		7 6

## Soll-Liste.

	Anzahl, Maß, Berth und Gewicht.	Beim	
		Eingange.	Aus- oder Durch- gange.
		R. fl. dt.	R. fl. dt.
Holzkohlen . . .	dreyßpänn. Karre		10
	vier "		12 6
Honig und Wachs .	Einspänn. Karre	5	10
	zwey "	9	17 6
	drey "	12 6	25
	vier "	16	30
Hopfen . . .	Einspänn. Karre	2 6	5
	zwey "	5	10
	drey "	7 6	15
	vier "	10	20
Horn und Knochen .	Einspänn. Karre	2 6	5
	zwey "	5	7 6
	drey "	7 6	10
	vier "	10	12 6
Kalk, roher . . .	Einspänn. Karre	2 6	2 6
	zwey "	5	5
	drey "	7 6	7 6
	vier "	10	10
Käse . . . . .	Einspänn. Karre	1	10
	zwey "	1 9	17 6
	drey "	2 6	25
	vier "	3 3	30
Kupfer, rohes . .	Einspänn. Karre	2 6	15
	zwey "	5	27 6
	drey "	7 6	35
	vier "	10	40
Geräthschaften . .	Einspänn. Karre	15	2 6
	zwey "	27 6	5
	drey "	35	7 6
	vier "	40	10
Leber . . . . .	Einspänn. Karre	6 6	2 6
Leim, wie von Glas, Pu- der und Stärke.	zwey "	8 6	5
	drei "	12	7 6
	vier "	15	10
Linnen-Waaren, als Lein- wand, Linnen-Band, Doppelstein, leinene Strümpfe und dergl.	Einspänn. Karre	7 6	2 6
	zwey "	12 6	5
	drey "	17 6	7 6
	vier "	22 6	10

## Soll-Liste.

	Anzahl, Maß, Berth und Gewicht.	Beim	
		Eingange.	Aus- oder Durch- gange.
		R. fl. dt.	R. fl. dt.
Lohe, ist auszuführen verboten, daher allein durchgehender Zoll	Einspänn. Karre		10
	zwey "		17 6
	drey "		25
	vier "		30
Lumpen . . . . .	Einspänn. Karre	2 6	15
	zwey "	5	27 6
Mehl, von allerhand Ge- traide, auch Spelz u. Grüge . . . . .	drey "	7 6	35
	vier "	10	45
	Einspänn. Karre	1	7 6
	zwey "	2	12 6
	drey "	3	17 6
	vier "	4	22 6
Messing, als Material	Einspänn. Karre	2 6	15
	zwey "	5	27 6
	drey "	7 6	35
	vier "	10	40
als Geräthe	Einspänn. Karre	15	2 6
Obst, einheimisches aller Art, als Äpfel, Birnen, Pflaumen, dergleichen	zwey "	27 6	5
	drey "	35	7 6
	vier "	40	10
Birnenkraut u. s. w. .	Einspänn. Karre	1	5
	zwey "	2	7 6
Ausländisches, Kastanien, Mandeln, Rosinen, Ko- rinten, Reis, u. dergl. .	drey "	3	10
	vier "	4	12 6
	Einspänn. Karre	15	2 6
	zwey "	27 6	5
	drey "	35	7 6
Del, einheimisches aller Art . . . . .	vier "	40	10
Baum- Papier . . . . .	per Dhm	2 6	2 6
	dergleichen	7 6	2 6
	Einspänn. Karre	25	2 6
	zwey "	40 6	5
	drey "	50	7 6
	vier "	1 5	10
Porcellan Waaren .	Einspänn. Karre	15	2 6
	zwey "	27 6	5
	drey "	35	7 6
	vier "	40	10

## Soll. &amp; 2.

	Anzahl, Raaf, Wert und Gewicht.	Beim		Aus. ober Durch- gange. M. fl. dt.
		Eingange. M. fl. dt.	M. fl. dt.	
Pferd.				
ein Koppel. od. Raupf.	Ein Stück	1	3	7 6
ein Winter-Füllen	desgleichen	1		5
ein Sommer-Füllen	desgleichen		9	3 9
ein Heu- oder Rieth- pferd	desgleichen			2 6
Puder, weisse u. blaue Stärke, auch Schmalze	Einspänn. Karre	10		2 6
	zwey	17	6	5
	drey	25		7 6
	vier	30		10
Pulver	Einspänn. Karre	25		2 6
	zwey	40		5
	drey	50		7 6
Rüben, Rappus, gelbe Wurzeln	vier	1	5	10
	Einspänn. Karre			5
	zwey			7 6
	drey			10
	vier			12 6
Salpeter	Einspänn. Karre	2	6	15
	zwey	5		27 6
	drey	7	6	35
	vier	10		45
Salz	Einspänn. Karre	10		2 6
Das, von den Königl. Salz- werken ist frei.	zwey	17	6	5
	drey	25		7 6
	vier	30		10
Schlacht-Vieh.				
1. ein Ferkel.	Ein Stück	3		2 6
2. ein Kalb.	desgleichen	3		3 9
3. ein fetter Bull oder Kuh	desgleichen	1		17 6
4. eine magere Kuh oder Bull	desgleichen		9	8 9
5. ein fetter Dohse	desgleichen	1	3	25
6. magerer Dohse	desgleichen	1		12 6
7. ein Rind	desgleichen		6	5
8. ein Schaaf oder Ziege.	desgleichen	3		2 6

## Soll. &amp; 2.

	Anzahl, Raaf, Wert und Gewicht.	Beim		Aus. ober Durch- gange. M. fl. dt.
		Eingange. M. fl. dt.	M. fl. dt.	
9. ein fett Schwein	Ein Stück		9	10
10. ein mag. Schwein	desgleichen		3	3 9
Schiefer	Einspänn. Karre		5	2 6
	zwey		7	6
	drey		10	7 6
	vier		12	6
Seidene Fabrik. Waa- ren aller Art	Einspänn. Karre		50	2 6
	zwey		1	30
	drey		2	10
	vier		2	30
Schmelztöpfe u. Schmer- gel-Erde, so wie Kalk- Steine, rauhe	Einspänn. Karre			9
	zwey			1 6
	drey			2 3
	vier			3
Sehauene	Einspänn. Karre		7	6
	zwey		12	6
	drey		17	6
	vier		22	6
Steinkohlen	Einspänn. Karre			10
	zwey			3 6
	drey			6
	vier			9
	zwey			12
Stroh	Einspänn. Karre			2 6
Stricke, Packleinen und Binfaden, wie von Pa- der und Stärke.	zwey			3 9
	drey			5
	vier			6 3
Speck, Schinken.	Ein Centner		3	5
Lobal.	Einspänn. Karre		15	2 6
Fabricirter Rauch- und Schnupftoback	zwey		27	6
	drey		35	7 6
	vier		45	10
Blätter und Carotten	Einspänn. Karre		2	6
	zwey		5	15
	drey		7	6
	vier		10	35
	zwey		2	6
	zwey		2	6
Ubeer	Ein Dhm		2	6
Ubeer wie der Caffee.			2	6
Ubran und Seiffe	Einspänn. Karre		2	6
			2	6
				5

## Zoll-Einfuhr.

	Anzahl, Maß, Bretz und Gewicht.	Wein		
		Eingangs- K. fl. dt.	Kus. oder Durch- gangs- K. fl. dt.	
Thran und Seife	Zweispänn. Karre	5	10	
	drey "	7 6	15	
	vier "	10	20	
	zwey "	5	10	
Wacholderbeeren	Einspänn. Karre	2 6	5	
	zwey "	5	10	
	drey "	7 6	15	
	vier "	10	20	
Wein aller Art, Wein- Eßig	Ein Ohm.	12 6	2 6	
	Wolle, rohe	Einspänn. Karre	1	20
		zwey "	2	35
		drey "	3	50
vier "		4	5	
Wollen Garu	Einspänn. Karre	2 6	10	
	zwey "	5	15	
	drey "	7 6	20	
	vier "	10	25	
Wollene Tücher und alle übrige wollene Waa- ren, als Strümpfe, Band u. dergleichen	Einspänn. Karre	12	1	
	zwey "	18	2	
	drey "	32	3	
	vier "	40	4	
Ziegel u. Dachpfannen	Einspänn. Karre	2 6	1 3	
	zwey "	5	2 6	
	drey "	7 6	3 9	
	vier "	10	5	
Zinn, als Material	Einspänn. Karre	2 6	15	
	zwey "	5	27 6	
	drey "	7 6	35	
	vier "	10	40	
als Geräthe	Einspänn. Karre	15	2 6	
	zwey "	27 6	5	
	drey "	35	7 6	
	vier "	40	10	
Zucker wie der Caffee.				

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat am 27. Mai 1796 den Abschaffungs-

und resp. Einführungs-Termin der obigen Zölle auf den 1. Juni ej. a. festgesetzt.

2551. Hamm den 22. April 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Aufhebung der in dem Edikte vom 3. Mai 1788 (Nro. 2381 b. S.) enthaltenen allgemeinen Prämienverheißung für Anziehung und Pflanzung von Maulbeerbäumen, wird festgesetzt, daß künftig derjenige, welcher ohne Verbindlichkeit Plantagen von 200 Stück untadelhafter Bäume zur beständigen Unterhaltung anlegen wird, die ehemalige Prämie von 20 Rthlr., nebst der goldenen Seidenbau-Medaille, oder statt derselben, auf Verlangen, 6 Dukaten, fernerhin, jedoch erst nach Verlauf dreier Jahre nach Anlegung der Plantage erhalten soll. Bei größerer Anlage solcher Pflanzungen wird die Prämie für jedes 100 Stück Bäume mit 20 Rthlr. vermehrt, wobei aber zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt wird, daß nur solche Bäume als plantagenmäßig gelten sollen, die bei der Pflanzung wenigstens 6 Jahr alt, bis an die Krone 6 Fuß hoch sind und um den Stamm eine Ründung von 5 Zoll haben, sodann auch, daß sie in Plantagen wenigstens 24 Fuß auseinander, an den Orten aber, wo nur einzelne Reihen stehen, 18 bis 20 Fuß von einander entfernt gepflanzt sind.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat am 29. ej. m. gleichmäßig verfügt.

2552. Emmerich den 29. April 1796.

Königl. Regierung.

Da die Oberbrüchten-Casse über ein sich gedünstertes Minus bey den Brüchten der Untergerichte sich beklagt hat, und verimuthet, daß die Gerichte nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 20. §. 85. schon jezo Anstand nehmen, gegen gemeine Leute auf Geldstrafen zu erkennen; So wird deshalb hieburch allgemein bekannt gemacht, daß, da in den hiesigen Provinzen nach den obwaltenden Provinzial-Gesetzen die Brüchtenstrafen alternative nach Geld- oder Gefängniß-Strafe zum Besten der Oberbrüchten-Casse bestimmt worden, und in dem Publikations-Patent

wegen des Allgemeinen Landrechts §. 3. und 4. vorgeschrieben ist, daß die Provinzial-Gesetze bis zur Publikation des Provinzial-Gesetzbuchs ihre gesetzliche Kraft behalten sollen, sämmtliche Gerichte sich wegen der Brüchten ad interim bis zur Publikation ferner nach dem Provinzial-Gesetz zu richten haben.

2553. Emmerich den 11. Mai 1796.

Königl. Regierung.

Da die Landesverweisung nicht mehr unter die im Landrecht vorgeschriebenen Criminal-Strafen gehöret, so soll auch die damit verbunden gewesene Abforderung der Urpfeide ferner nicht mehr Statt finden. In dem einzigen Falle, wo fremde Landstreicher über die Grenze gebracht werden, muß die Warnung und Bedeutung der auf der Rückkehr haftenden Strafe, substituirrt werden. Letzteres soll auch selbst dann nur Statt finden, wenn in einzelnen, besondern Fällen die Expulsirung eines fremden Verbrechers nach ausgestandener Strafe verordnet wird, wobei die auf seiner Rückkehr haftende, demselben anzudrohende, Strafe jedesmal im Urtheil nach Maßgabe der Umstände bestimmt werden muß. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 199.)

2554. Befehl den 20. Mai 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Gelegentlich des die Stadt Uedem getroffenen Brand-Unglücks, werden die Einwohner dringend aufgefordert, die seither entweder ganz unterlassene, oder für zu geringen Betrag geschehene, Eintragung ihrer Gebäude in die Brandschaden-Assuranz-Cataster nachzuholen, oder zu erhöhen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 10. März 1796 die Einwohner angewiesen, sich, wegen Eintragung ihrer Gebäude in die Brandschaden-Assuranz-Cataster, an die vorgesetzten Landräthe zu wenden.

2555. Emmerich den 30. Mai 1796.

Königl. Regierung.

Der Offizier-Wittwen-Casse soll, zufolge eines am 30. d. M. erlassenen General-Direktorial-Rescriptes, die Ausübung säkularischer Gerechtigkeiten in ihrem ganzen Umfange bei allen ihren Geschäften ohne Ausnahme, so wie die Vorrechte der übrigen königl. Cassen in Concurren ohne Einschränkung zugestanden werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 419.)

2556. Emmerich den 10. Juni 1796.

Königl. Regierung.

Ueber den Gerichtsstand und die Spotal-Freiheit der Militairpersonen, namentlich der Ehefrauen von im Felde befindlichen Unteroffizieren und Soldaten, so wie der ihren Männern in die Garnison nicht nachfolgenden Weiber und der beurlaubten Soldaten, werden die Justizbehörden, zur Deklaration der allgemeinen Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 2, §. 88. und Tit. 23, §. 43., mit näherer Anweisung versehen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 402.)

2557. Befehl den 29. Juni 1796.

Königl. cleve-meurfische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch eine k. Verordnung vom 25. Juni 1794, zu 1 Nbrl. 11 Gr. in Kassen-Cours gesetzten, spanischen Piastrofforts dürfen weder bei den königl. Kassen noch im Handel und Wandel ferner als Münze circuliren; sondern sollen künftig nur als Handelswaare betrachtet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 352.)

2558. Befehl den 20. Juli 1796.

Königl. cleve-meurfische Kriegs- und Domainen-Kammer

Verkündigung eines zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Publikandum, wegen der officinellen Bereitung der vom Ober-Medizinal-Collegium bereits im Jahre 1777, als

Mittel gegen den Biß toller Hunde, bekannt gemachten und empfohlenen Mairouren - Latwerge. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 468.)

2559. Hamm den 29. Juli 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Auszuges des d. d. Berlin den 31. Mai 1796 für die Grafschaft Mark erlassenen königl. Chaussee-Reglements. (Conf. die Regier. Berord. vom 22. Nov. c. a. Nro. 2564 d. S.)

2560. Hamm den 26. August 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Instruction für die Zoll-Aufseher.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben allergnädigst resolvirt, mit denen Zöllnen und Städte-Bege-Selbern in der Grafschaft Mark, eine andere Einrichtung zu treffen, und zur Verhütung derer etwa dabei vorkommenden Unterschleiffe, gewisse Aufseher anzuordnen:

Da nun hiezu der N. N. angestellt; So wird demselben folgende Instruction zur exacten Befolgung zugestellt:

1. Muß derselbe sich jederzeit treu, ehrlich und rechtschaffen verhalten, und mit aller Accuratess darauf Acht geben, daß der festgesetzte Zoll, oder die Städte-Bege-Selber, so wie solches alles in einem noch zu erlassenden Reglement näher bestimmt werden wird, nach dem festgesetzten Tarif, von einem jeden Passanten, der denselben zu bezahlen gehalten, gehörig abgeführt werde.

2. Hat derselbe alle diejenige Passanten, die mit keinem Zetteln versehen, und diese geordnete Abgaben gehörig entrichtet, sofort anzuhalten, und zur nähern Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Wesendes derselbe

3. Alle Haupt- und Nebenwege fleißig zu bereisen, und bei diesen Bereisungen genau darauf zu vigiliren hat, daß jeder seinen richtigen Zettel nehme, und solche an den Zettel-Barrieren wiederum abgebe.

4. Muß er bei diesen Bereisungen auf den Empfangs- und Zettel-Barrieren nachsehen, ob etwa Unordnungen vorkommen, daß die Zettel herumgeworfen und nicht gehörig in die Büchsen gestochen werden, oder ob die Passanten etwa Nebenwege nehmen und die Zoll-Revenuen zu defraudiren suchen.

5. Muß er mit dem Schluß jeden Monats die Rechnungen von denen Empfangs-Comtoirs und die Zettel von denen Zettel-Comtoirs abholen, letztere schreibt er denen Zettel-Collecteurs ins Buch und gibt selbige hiernächst an dem Calculator, gleich denen Rechnungen ab.

6. Muß er an die Direction alle Monat einen Zettel-Rapport, wie viel Zettel nemlich von jeder Zettel-Barriere abgegeben worden, einreichen, endlich aber

7. Alle Aufträge, die er in seinen Dienstverrichtungen erhält, getreulich ausführen, die Defraudanten citiren, Strafen Beitreiben und sich durch keine Geschenke oder Gaben von seiner Pflicht abhalten lassen, wogegen ihm dann

8. Alle Monat Sieben Reichsthaler Gehalt, und ausserdem der 4te Theil der Strafe von denen Defraudationen, die er selbst entdeckt und anzeigt, zufließen soll. In dem Fall er aber diese Vorschriften nicht befolget, hat er die nachdrücklichste Abndung zu gewärtigen.

2561. Hamm den 1. November 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da, ungeachtet der in dem Consolidations-Edikte vom 5. März 1767 (Nro. 1983 d. S. §. 2.) enthaltenen Bestimmungen, dennoch mehrere, auf Wiedervereinigung steuerbarer Abplisse gerichtete, Klagen erhoben werden, solchen, aus der Periode von 1740 bis 1767 herrührenden, Reintegrations-Prozessen aber eine gänzliche Endschaft gegeben werden soll, so werden alle diejenigen contribuable Unterthanen, welche annoch Befugniß zu haben vermeinen sollten, auf Wiedervereinigung derer, in der Periode von 1740 bis zum 5. März 1767, von ihren Gütern abgekommenen Gründe, gerichtliche Klage anstellen zu können, angewiesen, sich, a dato publicationis binnen 3 Monaten, bei dem ihnen vorgesetzten Landrath, um so gewisser deshalb zu melden und ihre Ansprüche dafelbst zu begründen, als nach Ablauf dieser 3 Monate, diesermwegen überall keine

„Ansprüche weiter angenommen werden, sondern die sich  
„später meldenden gänzlich enthöret werden sollen.“

2562. Emmerich den 4. November 1796.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 17. Oct. c. n. erlassenen Deklaration der Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717 \*), wodurch den Gerichtsbehörden, wegen pflichtmäßiger Beschleunigung der Criminal-Prozesse (in 13 §§.) ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 726.)

\*) Bemerk. Für die Provinzen Cleve und Mark ist am 3. Juli 1721 (Nro. 894 d. S.) eine besondere Criminal-Ordnung erlassen worden.

2563. Emmerich den 21. November 1796.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 21. d. M. erlassenen General-Direktorial-Rescriptes, zufolge dessen die seitherige innere Organisation des Ober-Kriegs-Collegiums abgeändert worden ist und dessen Geschäfte in drei Departements eingetheilt sind. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 746.)

2564. Emmerich den 22. November 1796.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden der Grafschaft Mark wird das nachstehende, für Letztere zu Berlin am 31. Mai 1796. erlassene Chaussee-Reglement, zur Beachtung mitgetheilt.

Friedrich Wilhelm, König u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, zu mehrerer Aufnahme des Handels und Gewerbes Unserer getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, vermöge Unserer landesväterlichen Sorge für deren Wohlfahrt, nicht allein allergnädigst resolvirt haben, statt der bisherigen schlechten, an einigen Orten fast unbrauchbar gewesenen Land-

straßen, ordentliche Chausseen anlegen zu lassen, sondern auch dieses, in seiner Anlage und seinen Folgen eben so große als mögliche Werk, bereits vor einigen Jahren angefangen, und nunmehr größtentheils vollendet worden: So haben Wir, damit Unsere getreue Unterthanen, sowohl von den, ihnen in Ansehung des Chaussee-Baues, dessen künftiger Unterhaltung und des Gebrauchs der Chausseen, obliegenden Verbindlichkeiten und Pflichten, als auch von Unsern landesväterlichen Gesinnungen, vollständig unterrichtet werden mögen, dieserhalb folgende Vorschriften zu ertheilen nöthig gefunden:

§. 1. Da, wie schon angemerkt worden, der Chaussee-Bau in der Grafschaft Mark, zwar größtentheils, aber noch nicht völlig, ausgeführt ist, auch, alle Land- und Heerstraßen in dieser Provinz, in chausseemäßigen Stand zu setzen, des großen Kosten-Aufwandes wegen, wenigstens vor der Hand, unausführbar ist: So wird in Ansehung der Herstellung und polizeymäßigen Unterhaltung aller öffentlichen, zur Chaussee nicht gehörigen Landstraßen, die Wege-Ordnung für die Grafschaft Mark vom 7. Januar 1769 (Nro. 2009 d. S.), in allen ihren Vorschriften hiermit erneuert und bestätigt, auch Unsere Märkische Krieges- und Domainen-Kammer angewiesen, auf deren Befolgung pflichtmäßig zu halten, und die Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und Receptoren, zu Erfüllung der, denselben, darnach obliegenden Schuldigkeit, mit Ernst und Nachdruck anzuhalten.

§. 2. Was aber die Chausseen, als den eigentlichen Gegenstand dieses Polizei-Gesetzes betrifft: So haben Wir, zu deren Anlegung, Fortführung, Unterhaltung, und zur gehörigen Aufsicht über dieselben, anfänglich eine besondere Commission, nunmehr aber, da durch diese, das Hauptgeschäfte mit glücklichem Erfolge, und zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit, beendigt ist, ein besonderes, Unserer Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer untergeordnetes Wege-Amt, bestehend aus einem Direktor, einem Ober-Wege-Inspektor und einem Assessor, welcher Letztere zugleich die Stelle eines Sekretärs und Registrators vertritt, anzuordnen, und diese Wege-Amts-Offizianten, überall, mit den nöthigen Dienst-Instructionen zu versehen, gut gefunden.

§. 3. Obwohl in Chaussee-Angelegenheiten, oder in den, bey Gelegenheit derselben, entstehenden Streitigkeiten, dem Wege-Amt eigentlich keine Gerichtsbarkeit zusteht, vielmehr diese, nach Verschiedenheit der Fälle, nach den, in dem Reglement vom 19. Junii 1749 (Nro. 1541 d. S.) enthaltenen

Grundsätzen, respective Unserer Cley-Märkischen Regierung, und Unserer Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer, oder der bey Letzterer bestellten Justiz-Deputation, verbleibet: So soll dem Wege-Amt doch, die Untersuchung und Bestrafung derjenigen, gegen dieses Polizei-Gesetz begangenen Uebertretungen, womit kein vorsehlisches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, überlassen werden.

§. 4. Eben so hat dasselbe, bey einem jeden Vorfall, wodurch die, unter seiner besondern Obsolege stehende, öffentliche Ruhe und Sicherheit der Chaussees gestört worden, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

§. 5. Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daß, ausser der Uebertretung dieses Polizei-Gesetzes, zugleich ein vorsehlisches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: So muß das Wege-Amt, mit Einsegnung des Verhandelten, den Vorfall an die Krieges- und Domainen-Kammer, zur weitem vorschristsmäßigen Verfügung berichten.

§. 6. Eben dieses muß auch in solchen Fällen geschehen, wo, bey einem bloßen Polizei-Vergehen, auf eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen werden möchte.

§. 7. So wie überhaupt alles und jedes, was auf die Anlegung und Unterhaltung der Chaussees, unmittelbare Beziehung hat, zum Geschäft-Greife des Wege-Amtes, unter der Aufsicht und Direction der Krieges- und Domainen-Kammer gehört: So hängt auch insbesondere, bey Fortsetzung des Chaussee-Baues, die Bestimmung der Direktions-Linie, nach den darüber erteilten Vorschriften, von derselben ab, und zwar ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen.

§. 8. Bey entstehendem Widerspruch, muß jedoch die Krieges- und Domainen-Kammer, die Sache entweder durch den Departements-Rath, oder einen sonstigen, in Geschäften dieser Art geübten Beamten, örtlich untersuchen lassen, und sodann die Kontrahenten gründlich beschreiben, allenfalls aber, mit Einsegnung des Verhandelten, darüber an Unser General-Direktorium pflichtmäßig und gutachtlich berichten.

§. 9. Da der Chaussee-Bau, auf den verschiedenen, in dem von Uns Höchstselbst genehmigten Plane bestimmten Wege-Linien, bis auf der Strecke von Pelsum nach Hamm, schon vollendet ist, und die, den Eigenthümern der zu diesem

Bau überlassenen, oder durch selbigen verdorbenen Grundstücke, zukommenden Entschädigungen, durch die von Unserer Cley-Märkischen Regierung und Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer angeordnet gewesenen besondern Commissionen, bereits ordnungsmäßig ausgemittelt, und aus Unserer Märkischen Haupt-Chaussee-Bau-Kasse bezahlt sind: So behält es dabey überall sein Bewenden.

§. 10. Auf den Fall der weiteren Fortsetzung des Chaussee-Baues, so wie zu etwaniger Verbreitung des bisherigen, ist jeder Eigenthümer, den erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Entschädigung zu überlassen, ebenfalls verbunden.

§. 11. Diese Ueberlassung findet auch in Ansehung der dazu nöthigen, auf der Felt für desinnlichen Materialien, in der, in dem §. 27. und 29. bestimmten Maasse statt.

§. 12. Wenn es zum Transport dieser Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privat-Grundstücke zu machen: So müssen die Besitzer sich solches, gegen Entschädigung gefallen lassen.

§. 13. Bey der Entschädigung des Eigenthümers, wird als Grundsatz angenommen, daß solche vollständig geschehen solle.

§. 14. Es ist daher hierbey, nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth des abgetretenen Grundes, welcher aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den der abgetretene Grund, nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann, Rücksicht zu nehmen.

§. 15. Zu dieser Entschädigung soll vorzüglich, die durch Verlegung und gerade Führung der Chaussee verlassene, oder übrig gebliebene vorige Straße, genommen werden, die ein jeder Abtretende, nach einer vorherigen legalen Würdigung, zu übernehmen schuldig ist.

§. 16. Kann derselbe, nach den Local-Umständen, hieraus nicht, dagegen aber von seinem Grund-Nachbar entschädigt, und dieser wieder, durch die alte Straße befriedigt werden: So muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

§. 17. Die auf das abgetretene Grundstück haftenden Abgaben, gehen alsdann, auf das neue Grundstück über.

§. 18. Diese Entschädigung soll überhaupt, dem Besinden nach, entweder in natura, oder in Gelde, geschehen.

§. 19. Die auf dem abzutretenden Grunde lastenden Lasten, es sey an Kontribution, Zehnten Zinsen, Pächten, und anderen Onoribus, werden, so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstücks, zu vier pro Cent zu Kapital gerechnet, und darnach erfolgt die baare Vergütung.

§. 20. Es ist aber dagegen der Grundbesitzer, die gedachten Abgaben, des Verlustes des Grundstücks ungeachtet, ferner zu übernehmen verbunden.

§. 21. Bey zehnbaren Grundstücken, wo die Entschädigung in Gelde geschieht, wird aber der Zehnte, nach dem Verhältnisse des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muß, von den übrigen Grundstücken des Zehnpflichtigen, mit entrichtet werden.

§. 22. In dem Fall, wenn die Entschädigung zum Theil in natura, und zum Theil in Gelde, geschehen muß, finden gleiche Grundsätze statt.

§. 23. Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen, muß das Wege-Amt, bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtet ist, umständliche schriftliche Nachricht, jedoch unentgeltlich, geben, dieser aber, die vorfallenden Veränderungen, ebenfalls unentgeltlich ins Grund- und Hypotheken-Buch eintragen.

§. 24. Da die von den abgetretenen Grundstücken zu entrichtende Kontribution, unverändert die nemliche bleibt, die Entschädigung geschehe in natura oder in Gelde: So dürfen die Steuer-Catastra, um deswillen nicht verändert werden; Jedoch ist in denselben, zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bey den eingezogenen Pertinenzien, die Natural- und Geld-Entschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß daher das Wege-Amt, dem Land-Rath des Kreises, hiervon umständlich Nachricht geben, als welcher, bey eigener Verantwortung, schuldig ist, die Kreis-Catastra und zwar unentgeltlich, darnach zu berichtigen. Sollte indessen, wenn die Entschädigung nicht in natura, sondern in Gelde erfolgt, der bey der Sohl-Stette annoch verbleibende Grund, die Lasten von dem abgetretenen Grunde, nicht mit übernehmen und tragen können: So müssen die betreffenden Kassen und

Zins, oder Zehnt-Herren selbst, durch das Kapital entschädigt, den ehemaligen Grundbesitzern aber, sothane Lasten abgeschrieben werden.

§. 25. Ausser der Entschädigung des Flächen-Inhalts, wird demjenigen, welcher Grund zur Chaussee bergiebt, und ein aequivalent in natura erhält, auch noch die entzogene Nutzung, von der Zeit der Abtretung an, bis zur Uebergabe des natural-aequivalents, und wenn er keinen Grund wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungs-Summe, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Lokalität erstattet.

§. 26. Die Entschädigung für die, an der Chaussee abgehauenen Bäume, geschieht nach der Würdigung.

§. 27. Werden auf Privat-Grund und Boden, Steinbrüche Sand- oder Kies-Gruben angelegt, so muß die dadurch verborbene Oberfläche, dem Eigenthümer, entweder in natura oder in Gelde, ebenfalls nach obigen Grundsätzen vergütet werden.

§. 28. Ist es aber thunlich, und nicht zu kostbar, den Grund wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann, nur eine Entschädigung für den Ausfall an der Nutzung, und den tarmäßigen Werth des darauf stehenden Holzes, wenn das Wege-Amt, sich darüber, mit dem Besitzer nicht vereinigen kann.

§. 29. Diese tarmäßige Vergütung fällt jedoch bey gewöhnlichen Steinen, Sand und Kies weg, da nur allein die verborbene fruchttragende Oberfläche, bey Steinbrüchen, auch Sand- und Kies-Gruben, ein Gegenstand der Vergütung seyn kann.

§. 30. Die Vermessung des abzutretenden Grundes, und des zur Entschädigung anzunehmenden alten Weges, geschieht durch einen vereideten Landmesser, die Abschätzung in allen vorstehenden Fällen aber, durch drey vereidete Sach- und Wirthschafts-Berständige, unter der Direktion des Wege-Amtes, und Vorladung der interessirten Grundbesitzer.

§. 31. Glauben diese, bey der Abschätzung verführt zu seyn, so können sie ihre desfallsige Beschwerde, bey der Krieges- und Domainen-Kammer und hiernächst bey dem General-Direktorium vorstellen. Wollen sie sich aber auch bey der Verfügung desselben, nicht beruhigen: so soll ihnen recht-

liches Gehör, gegen den Fiscum, bey der Regierung gestattet werden.

§. 32. Da jedoch der Chaussée-Bau, dadurch nicht aufgehalten werden kann, so muß die Abtretung an Grund und Boden, ohne Verzug geschehen, die Regierung aber, dergleichen Sachen vorzüglich beschleunigen.

§. 33. Die für entbehrte Nuzungen oder Chaussée-Bau-Materialien zu leistende baare Entschädigung, erhält ein jeder Interessent ohne Unterschied, zur eigenen Disposition.

§. 34. Dagegen soll, in Ansehung der Entschädigungsgelder für Grund und Boden, zur Sicherstellung der Chaussée-Bau-Kasse gegen etwa vorhandene Real-Præcedenten und Gläubiger, entweder von dem Gerichte, worunter die abgetretenen Grundstücke gelegen sind, oder wie bisher geschehen ist, von einer, durch die Regierung dazu besonders anzuordnenden Kommission, eine vorschriftsmäßige Edictal-Kabung erlassen, und auf den Grund derselben, von eben dieser Kommission, ein Præclusions-Erkenntniß abgefaßt werden.

§. 35. Sobald dasselbe seine Rechts-Kraft erhalten hat, ergiebt sich daraus, welchen angegebenen Eigenthümern, die Entschädigungsgelder, zur eigenen Disposition bezahlt werden können, und in Ansehung welcher dagegen, bey dem Mangel hinreichender Qualification, oder bey dem Widerspruch mehrerer concurrirenden Interessenten, dieses der Fall nicht ist.

§. 36. In Ansehung Ersterer, werden die Entschädigungsgelder entweder durch das Gericht, oder durch die angeordnete Kommission, sofort bezahlt, worüber ein ordentliches Zahlungs-Protokoll aufgenommen, solches von dem Eigenthümer, oder seinem mit gerichtlicher Special-Vollmacht zum Empfang versehenen Bevollmächtigten, unterschrieben, und davon eine doppelte, kostenfreye, beglaubte Abschrift, respectiv an das competente, das Hypotheken-Buch führende Gericht, und an die, die Zahlung leistende Kasse, eingesendet werden muß.

§. 37. Kann aber die Auszahlung der Entschädigungsgelder, an den sich angegebenen Grund-Eigenthümer nicht erfolgen, so werden solche, bey dem Gerichte, worunter der Grund gelegen ist, deponirt, von welchem Gerichte alsdann,

die Sache näher rechtlich eingeleitet, und der Kasse, über die geschehene Deposition, der gewöhnliche Deposital-Schein erteilt wird.

§. 38. Da die Verbindlichkeit der Eingeseenen, zu unentgeltlicher Leistung der Spann- und Hand-Dienste, zu Unterhaltung der Landstraßen, schon nach der allgemeinen Landes-Verfassung, und besonders nach der Wege-Ordnung vom 7. Jan. 1769, feststeht: So wird diese Verbindlichkeit, bey den zu unterhaltenden Chausséen, in ihrem ganzen Umfange reservirt.

§. 39. In Betracht der, bey dieser Unterhaltung, sich vervielfältigenden Dienstleistung aber, und zur möglichsten Erleichterung der Eingeseenen, wollen Wir geschehen lassen, daß denselben, nach den, in dem Reglement vom 3. Julii 1789 für die Chaussée-Bau-Materialien-Anfuhr, vorgeschriebenen Fuhrlohn-Preisen, die zu der Unterhaltung geleisteten Fuhren, so lange die Fonds der Wege-Unterhaltungskasse dazu hinreichen, jedesmahl bezalt werden mögen.

§. 40. Sollten aber diese Fonds erschöpft werden: So tritt die vorige Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Spann-Dienstleistung, oder zu einem verhältnismäßigen Geld-Beitrage, wieder ein.

§. 41. Wenn jedoch die erforderlichen Materialien, aus entfernten Steinbrüchen und Grand-Gruben sollten herbeygeschafft werden müssen, so soll, wenn diese Entfernung über 1200 Ruthen von der Wegestrecke betragen sollte, die unentgeltliche Anfuhr, von den gedachten Spann-Dienstpflichtigen nicht gefordert, sondern ihnen dafür, ein verhältnismäßiges billiges Fuhrlohn vergütet werden, welches jedoch die Hälfte der bisher üblichen Vergütung, nicht übersteigen darf.

§. 42. Damit aber auch, unter den Anspannern, Feiner vor dem andern prägravirt werden, vielmehr eine durchgängige, verhältnismäßige Gleichheit unter denselben, stattfinden möge: So sollen die Land-Räthe, unter Zuziehung der Receptoren und Vorsteher, eine Repartition der zu leistenden Fuhren, nach Maasgabe des jedesmaligen Pferdestandes, oder des Kontributions-Beitrags eines jeden Bezirks, in den Städten aber, nach der Haus- und Nahrungssteuer, in der Art eines, nach der Provinzial-Verfassung zu Aufbringung der Kontribution jährlich angefertigt werdenden Hebe-Zettels, entwerfen, und zur Approbation an die Krieges- und Domainen-Kammer einsehen; Wobey je-

doch, wenn die Umstände es irgend gestatten, nur diejenigen Anspanner, welche nicht über eine Meile weit von der Straße wohnen, heranzuziehen, die weiter entfernt wohnenden aber, damit zu verschonen, und letztere nur alsdann, wenn erstere die Fuhrren nicht allein bestreiten können, in Gemäßheit des 21. Sphi der Wege-Ordnung vom 7ten Januar 1769, darunter zu Hülfen zu kommen, verbunden sind.

§. 43. Diese Repartition, soll sodann künftig, zum Maasstabe der zu leistenden Stein-, Sand-, Grind- und Zin-der-Fuhrren dienen.

§. 44. Wenn jedoch der eine oder andere Dienstpflichtige, sich in Ansehung dieser Repartition, über Praegravation beschweren, oder eine Exemption verlangen möchte, so steht demselben zwar das rechtliche Gehör bey der Regierung frey; die Dienstleistung selbst muß aber, interimistisch, salvo jure, nach der Repartition geschehen.

§. 45. Sollte sich auch, nach Entscheidung der Sache ergeben, daß die Klage ohne Grund gewesen, so behalten Wir Uns ausdrücklich vor, dem unbefugten Kläger, die, den Dienstpflichtigen, obengedachtermaßen, bewilligten Befreyung und Vergütung zu entziehen, und denselben zur unentgeltlichen Hand- und Spann-Dienstleistung anhalten zu lassen.

§. 46. Die Anschreibung der Fuhrren, geschieht durch den Land-Rath des Kreises, jedoch muß dabey sorgfältig dahin gesehen werden, daß die Dienstpflichtigen, in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft, dadurch nicht gehindert werden. Zu dem Ende sollen sie, in der Sommer-Saat-Zeit vierzehn Tage, in der Heu-Ernde vierzehn Tage, in der Getreide-Ernde sechs Wochen, und in der Winterbestellungs-Zeit drey Wochen nach einander, von diesen Diensten befreiet bleiben.

§. 47. Diejenigen Dienstpflichtige aber, welche ihre Fuhrren zur bestimmten Zeit nicht leisten, haben zu erwarten, daß solche, vom Wege-Amte, öffentlich, den Wenigstfordernden werden verdingen, und sie, zu Erstattung des mehrbetragenden Fuhrlohns, durch den Weg der Execution angehalten werden.

§. 48. Ein gleiches Verfahren findet auch gegen diejenigen statt, die vermöge besonderer, mit ihnen errichteten

Kontrakte, sich zur Ausfuhr gewisser Quantitäten von Materialien, für bestimmte Preise, verbindlich gemacht, und in dem kontraktmäßigen Zeitraum, ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt haben.

§. 49. Da die auf den Chaussees bisher angelegten Brücken, die Breite haben, daß zwey Waagen, neben einander vorbeifahren können: So befehlen Wir aus landesherrlicher Macht, daß die, auf diesen Wegen liegenden, Privat-Personen oder Corporationen, gehörigen Brücken, wovon ein Brückengeld, erhoben wird, bey deren nächsten Herstellung, zu einer gleichen Breite, wenigstens von 18 Fuß in der Fahrbahn, angelegt werden sollen.

§. 50. Auch stehen die Privat-Brücken, unter der Aufsicht des Wege-Amtes und der Wege-Inspectoren, dergestalt, daß dieselben darauf halten müssen, daß solche sicher und festgebaut, und gehörig unterhalten werden.

§. 51. Wird hierunter von Seiten des Eigenthümers etwas veräußert, oder vernachlässigt, so muß das Wege-Amte, dieses, sofort der Krieges- und Domainen-Kammer, zur näheren Verfügung anzeigen.

§. 52. Derjenige, welcher an der Chaussee, eine Wohnung oder sonstiges Gebäude erbauen will, ist schuldig, solches vorher, dem Wege-Amte, zur Beurtheilung anzuzeigen, und zwar bey Verwirkung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr.

§. 53. In allen Fällen, wo es sich findet, daß ein, ohne vorherige Anzeige unternommener Bau, schädlich oder gefährlich für das Publikum sey, oder zur groben Verunstaltung der Straße gereiche, muß derselbe, nach der Anweisung des Wege-Amtes geändert werden.

§. 54. Findet aber die Aenderung nicht mehr statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 55. Da durch die, an den Chaussees ersündlichen Graben und Wasserleitungen, keine Durchfahrten gestattet werden können: So sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gehalten, zu deren Verbindung mit der Chaussee, hölzerne oder steinerne Brücken anzulegen, jedoch dergestalt, daß dadurch, der Abfluß des Wassers nicht gehindert, noch sonst, dem Wege ein Nachtheil zugesüget wird.

§. 56. Was die an den Chausseen gelegenen Privat-Holzungen betrifft: So ist ein Unterschied zu machen, unter denjenigen, die bereits vorhanden sind, und welche dagegen erst neu angelegt werden sollen.

§. 57. In Ansehung Ersterer, sollen alle, in der Entfernung von zwölf Fuß, vom Rande der äußern Graben-Seiten stehenden Bäume mit ihren Stämmen, von dem Eigentümer, binnen Jahresfrist weggeschafft, auch die Zweige aller übrigen, zunächst stehenden Bäume, dergestalt behauen werden, daß durch das abfallende Laub, die Graben nicht verunreiniget werden.

§. 58. Eben dieses findet auch, in Ansehung des vorhandenen Schlag- und Strauch-Holzes statt.

§. 59. Dagegen müssen die neu anzulegenden Pflanzungen:

- a) von hohem Gehölze, zwanzig Fuß
- b) von Schlag- und Strauchholze, fünfzehn Fuß, und
- c) von Obstbäume zwölf Fuß Rheinländisch, vom Rande der äußern Graben-Seiten entfernt bleiben.

§. 60. Wer diesem zuwider handelt, verfällt für jede Pflanze, ausser deren Ausziehung, in eine Strafe von 2 Egr. oder 6 Stüber.

§. 61. Neue Hecken, wo sonst keine an den Chausseen gestanden haben, sollen ohne Besichtigung und Genehmigung des Wege-Amtes nicht angelegt, auch die alten, dem Wege schädlichen Hecken, hinweggeräumt werden.

§. 62. Geschiehet ersteres jedoch, so verfällt der Contravenient, in eine Polizey-Strafe von 5. Rthlr., selbst wenn die Anlage an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 63. Ist aber solche schädlich, oder nicht nach der Vorschrift angelegt, so wird selbige, im ersten Fall gänzlich weggeschafft, im letztern aber, nach der Anweisung des Wege-Amtes abgeändert.

§. 64. Da lebendige Hecken, so sehr wir auch sonst, deren Anpflanzung empfehlen, den Chausseen nachtheilig sind: So sollen an denselben, in der Regel, nur todte Bäume, die nicht über 4 Fuß hoch sind, gestattet, diese auch dergestalt verfertigt werden, daß zum Luft-Durchzuge so viel Raum gelassen wird, als das Maaß des Holzraumes beträgt.

§. 65. Selbst an solchen Orten, wo nach der besondern Localität, und dem Dafürhalten des Wege-Amtes, lebendige Hecken zugelassen werden können, sollen selbige doch nur von Weiß-Dornen, und nicht anders, als in einer Entfernung von 2 Fuß Rheinländisch, ausser dem Rande des Grabens nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit angelegt, auch nicht höher als zu 3 Fuß über den Rand des Fußweges gezogen, und des Endes, damit sie nicht zu stark werden, und die Graben verunreinigen mögen, jährlich, besonders von der Aussen-Seite gehörig beschnitten werden.

§. 66. Diejenigen Eigentümer, welche mit ihren Aedern an die Chaussee-Graben grenzen, müssen, wo nicht schon besondere Reine oder sogenannte Pflugrechte vorhanden sind, mit dem Pfluge und Grabscheid, so weit vom Rande des Grabens entfernt bleiben, daß solcher nicht verborgen wird, bey nachdrücklicher Bestrafung, neben der vom Beschädiger, sogleich wieder zu verrichtenden Herstellung.

§. 67. Eben so wenig dürfen die Graben, durch Einwurfung von Unkraut, Steinen, Sträuchern, Erde, Dornen, Abschuss von Hecken und dergleichen, verunreiniget werden, bey Vermeidung einer arbiträren Strafe, und Erstattung der Wieder-Instandsetzungs- und Reinigungs-Kosten.

§. 68. In den Chaussee-Graben und an den Doffstrungen, darf kein Vieh hüten, dieses sich auch nicht hirtlos, auf der Chaussee betreten lassen, da sonst für jedes Stück Rindvieh sechs Stüber, für ein Schwein vier Stüber, und für ein Schaaf 3 Stüber, zur Strafe erlegt werden muß.

§. 69. Bey Verwirkung einer willkürlichen, angemessenen Strafe, darf keiner sich unterstehen, eine Wasserleitung in die Chaussee-Graben anzulegen, und eben so wenig, darinn eine Wasser-Stauung, es sey zum Fließen, oder zu einem andern Zweck, zu machen.

§. 70. Die Seite-Abzugs-Graben, dürfen, bey gleichmäßiger Strafe, nicht verstopft, vielmehr sollen dergleichen Seite-Abflüsse, im Stand erhalten, auch da, wo es nöthig ist, neue angelegt werden.

§. 71. Wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes und Bodens, und Entschädigung der Eigentümer, finden auch hier, die obigen Vorschriften Anwendung.

§. 72. Die Haus-Eigentümer, welche Keller Abzüge oder sonstige Kanäle, unter der Chaussee, oder längst der

selben her, haben, müssen die Reinigung der Abzugs-Gräben, auf eigene Kosten veranstalten und vornehmen, auch die dadurch an den Straßen, bedeckten Abzügen, Brücken und Gräben entstandene Beschädigung, sofort wiederherstellen.

§. 73. Müssen bey Reinigung solcher Abzüge und Ränke, nothwendige Aufgrabungen der Chaussee, oder an derselben, vorgenommen werden: So ist dazu, vorher, die Erlaubniß des Wege-Amtes nachzusehen.

§. 74. Bergwerks-Stollen, Röhren, Schächte, Strecken, welche zu haubaren Werken gehören, desgleichen die, welche noch angelegt werden, müssen von den Gewerkschaften, so unterhalten werden, daß die darüber gehende Straße, sich nicht senckt, und zwar bey eigener Haftung und Erstattung alles Schadens.

§. 75. Wenn irgend die Gräben an den Chausseen gelanget sind, müssen solche geräumt werden, und zwar bis auf ihre ursprüngliche Breite und Tiefe.

§. 76. Dieser Aufräumung, kann und darf sich keiner, bey Verwirkung einer arbiträren Strafe, widersetzen.

§. 77. Die aus den Gräben ausgeworfene Erde, verbleibt dem Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke. Kann oder will aber dieser, sie nicht gebrauchen: So muß das Wege-Amt, selbige, von dem Lande, worauf sie liegt, weg- und nebst dem, vorläufig auf den Grundstücken der Wege-Nachbarn aufzuschüttenden sogenannten Kummer oder verwitterten Wege-Materialien, nach solchen Orden, wo es am wenigsten schädlich ist, hinschaffen lassen, wozu die dienstpflichtigen Eingeseffenen, die erforderliche Fuhren, eben so wohl, als zur Anfuhr der Materialien, zu leisten verbunden sind. Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Auswerfung der Erde, und die Aufschüttung des Kummers auf die anschließenden oder benachbarten Grundstücke, zu einer Zeit, wenn diese Grundstücke unbesäet, und keine Früchte darauf vorhanden sind, geschehen, ingleichen die Wegschaffung, binnen einer solchen Frist, bewerkstelligt werden muß, daß der Eigener des Grundstücks, an dessen Benutzung nicht gehindert werde.

§. 78. Findet das Wege-Amt, bey Gelegenheit der Aufräumung der Gräben, eine Verbreitung derselben nothwendig, so finden, wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes, und Entschädigung des Eigenthümers, die obigen Vorschriften statt.

§. 79. Der freie Gebrauch der Chausseen, ist einem jeden, zum Reisen, und Fortbringung seiner Sachen, gestattet.

§. 80. Nur muß dieser Gebrauch, so ausgeübt werden, daß der andere, an dem gleichmäßigen Gebrauche der Chaussee nicht gehindert, zu Zankereyen über das Ausweichen, und gar zu Thätlichkeiten, kein Anlaß gegeben wird.

§. 81. Begegnen sich zwey beladene, oder zwey ledige Wagen: So müssen beyde, auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 82. Muß jeder vorkommende Wagen, dem hinterfolgenden, und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeey kommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als nöthig ist, damit letzterer, seinen Weg fortsetzen könne.

§. 83. Bey schmalen Brücken, muß derjenige, der mit dem Fuhrwerke zuletzt ankömmt, er sey beladen oder ledig, so lange warten, bis der andere herüber ist.

§. 84. Wer durch Verabläumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß selbigen, nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld, ersetzen, und soll derselbe ausserdem, verhältnismäßig bestraft werden.

§. 85. Auf den Fußwegen, darf übrigens nicht gefahren werden, bey Strafe von 24 Stüber.

§. 86. Gesattelte Reitsperde, und beladene Schubkarren, dürfen nur im Sommer bey trockener Witterung, und im Winter bey Frost, auf die Fußwege kommen. Wer dagegen handelt oder sich mit einem gesattelten Reitsperde, es sey zu welcher Zeit es wolle, darauf betreten läßt, verfällt in 6 Stüber Strafe.

§. 87. Das Befahren, der, neben der Chaussee angelegten Erdwege, ist nur bey deren völliger Trockenheit und bey der Frostbahn erlaubt. Bey dieser Beschaffenheit der Erdwege, muß auch das schwere Fuhrwerk, als zwey-, drey- und vierpännige Karren, sich derselben bedienen. Wer hiergegen handelt, verfällt in 24 Stüber Strafe.

§. 88. Wer zur zulässigen Zeit, auf dem Erdwege fährt, muß mit dem äußersten Rade, zwey Fuß vom Rande bleiben, bey einer Strafe von 24 Stüber.

§. 89. In einem schon eingefahrenen Geleise, darf keiner fahren, bey einer gleichen Strafe von 24 Stüber.

§. 90. Auch dürfen zwey oder mehrere Wagen und Karren, nicht hintereinander in einer Spur fahren, unter Verwirkung einer Strafe von 24 Stüber für jedes Fuhrwerk, wovon jedoch das vorderste frey ist, wenn nicht etwa dasselbe, gegen die Vorschrift des vorigen §. gehandelt hat.

§. 91. Kein Fuhrmann, darf auf der Chaussee, sich über fünf Schritte, von seinem Pferde entfernen, und muß, wenn er darüber betreten wird, 24 Stüber Strafe erlegen.

§. 92. Entläßt dem Fuhrmann bey dieser Gelegenheit das Pferd, und richtet dasselbe Schaden an: So wird er, ausser dem Erfasse des Letztern, mit 10 Rthlr. Geldbusse, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt.

§. 93. Die Hengste, müssen von den Fuhrleuten, an Riemen oder Ketten geleitet, und sobald wie stille gehalten wird, angebunden werden, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 94. Ueber der Chaussee, darf kein Holz, weder durch Pferde noch Menschen geschleppt werden. Geschieht dieses dennoch, so wird der Thäter, ausser dem Erfasse des angerichteten Schadens, mit 24 Stbr. bestraft.

§. 95. Auf der Chaussee, darf nicht abgeladen werden, noch weniger das abgeladene liegen bleiben, widrigenfalls solches, auf Kosten des Abladenden, weggeschafft, und derselbe mit 1 Rthlr. bestraft wird.

§. 96. Eben dieses findet auch statt, bey Erbauung oder Reparatur eines Hauses, oder sonstigen Gebäudes, an der Chaussee. Bey vorkommenden besondern Umständen, wo nicht auszuweichen ist, muß darüber allenfalls die Erlaubniß des Wege-Amts nachgesucht werden.

§. 97. Die Passage auf der Chaussee, darf weder durch das Fuhrwerk, noch sonst, gesperrt werden, und zwar bey einer Strafe von 24 Stüber. Sollte aber an einem Fuhrwerke, Schaden entstehen: So muß solches, sobald als möglich, an die Seite geschafft werden.

§. 98. Nach Verfließung eines Jahres, von Zeit der Publication dieses Reglements angerechnet, soll jeder einheimische Fracht-Fuhrmann, an dem linken Karren, oder Stellwagen Baum auswärts, oder bey Deichsel-Wagen an der linken Seite der Deichsel, seinen Namen und Wohnort, mit

4 Zoll großen Buchstaben eingeschnitten haben, widrigenfalls aber derselbe, so oft er sich mit einem ungezeichneten Fuhrwerke, auf der Chaussee einfindet, in 24 Stüber Strafe genommen werden.

§. 99. Fuhrleute, welche Schieß-Pulver geladen haben, sind schuldig, die Bedeckung des Waagens oder der Karre, mit dem Buchstaben P. zwey Zoll lang zu bezeichnen. Sie dürfen sich auch in keiner Stadt oder Dorfe aufhalten, und müssen allemal, 90 Schritt von allen Gebäuden entfernt bleiben.

§. 100. Derjenige, welcher diesem zuwider handelt, soll, wenn gleich daraus keine nachtheilige Folge entstanden ist, jedesmal in 5 Rthlr. Strafe genommen, wenn aber dadurch ein Unglück angerichtet worden, ausser dem Schaden-Erfasse, noch nach dem Grade der Verschuldung, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, nach Vorschrift der Criminal-Gesetze bestraft werden.

§. 101. Auch haften Fuhrleute, für die Handlungen ihrer Knechte, wenn solche mit ihrem Vorwissen vorgenommen worden.

§. 102. Für den Gebrauch, und zum Behuf der Unterhaltung der Chausseen, soll, durch die dazu bestellten Empfänger, von den Passanten, ein mäßiges Wegegeld, nach dem, an den Barrieren befindlichen Tarif oder Liste, erhoben werden.

§. 103. Nach dieser Wegegeld-Liste, sind die Empfänger, sich genau zu richten gehalten. Wer dawider handelt, soll das zu viel genommene, oder sonst zur Ungebühr, erhobene Wegegeld, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 104. In Ansehung der Sätze dieses Wegegeldes, behalten Wir Uns jedoch vor, solche, den Umständen nach, entweder zu erhöhen, oder herabzusetzen.

§. 105. Von der Verbindlichkeit zu Bezahlung des Wegegeldes, ist der Regel nach, keiner, der sich der Chaussee bedient, frey, wenn er nicht, durch dieses Reglement, davon ausdrücklich ausgenommen worden. Zu diesen Ausnahmen aber gehören nur folgende:

§. 106. Alle Militair-Personen auf den Märschen, und wenn sie commandirt sind, desgleichen der Zug, welcher unmittelbar zum Corps oder Commando gehört; Jedoch sind

die gewöhnlichen Rekruten-Transport-Commandos, das Begegeld, nach wie vor, zu entrichten gehalten.

§. 107. Auch sind Markelender, Viktualien und andere Lieferanten, unter der Ausnahme nicht begriffen, vielmehr müssen dieselbe, gleich andern, das Begegeld bezahlen.

§. 108. Alle Kreis-Bediente, Land- und Steuer-Räthe, Receptores, Kreis-Schreiber und Calculatores, desgleichen die Ausreuter, sollen in ihren Kreisen, in Dienstgeschäften, von Bezahlung des Begegeldes frey seyn.

§. 109. Wollen sie aber, bey Dienstreisen außer ihren Kreisen, sothane Freiheit genießen, so müssen sie, einen besondern Frey-Paß vom Wege-Amte, dem Begegeld-Empfänger, jedesmahl vorzeigen, welches ebenfalls die Bau-Bedienten zu beobachten haben.

§. 110. Eben diese Freiheit genießen auch alle Beamte, welche in landesherrlichen Angelegenheiten reisen.

§. 111. Diesen wird aber jedesmahl, von der Krieges- und Domainen-Kammer, ein besonderer Frey-Paß ertheilt, ohne welchen, kein Beamter, wenn er auch zu seiner Reise Vorspann erhalten haben sollte, von Bezahlung des Begegeldes frey ist.

§. 112. Die Wege-Bediente in der Provinz, sind bey Vereisung der Wege, so weit die Strecke eines jeden geht, oder er committirt ist, vom Begegelde frey.

§. 113. Im letztern Fall, müssen sie aber! ebenfalls, mit einem besondern Paß, vom Wege-Amte versehen seyn.

§. 114. Ferner genießen die Begegelds-Freiheit, alle reitende Posten und Etasetten, imgleichen die ordinairen fahrenden Posten, und dazu gehörigen Bey-Wagen; wogegen die Extra-Posten, das Begegeld entrichten müssen.

§. 115. Alles was zum eigenen Gebrauch des Staats, oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung, mit landesherrlichen Fuhrn transportirt wird, in so weit keine besondere Konvention oder das Reciprocum entgegen steht, ist ebenfalls frey.

§. 116. Dahin gehören ferner, die Materialien, zur Unterhaltung der Chausseen, oder zur Erbauung anderer.

§. 117. Diese Materialien genießen auch die Freiheit von Zöllen, Wege- und Brücken-Geldern.

§. 118. Endlich gehören auch noch zu den Befreiten, die von den Höfen aus, geschickenden Dünger- und Frucht-Fuhren, nach und von den Aeckern und Wiesen, zum Bedarf der Haushaltung des Hofes, so wie auch die, bereits im Gebrauche seynenden Karren, Pflüge, Eggen, Walzen und dergleichen Acker-Geräthschaften.

§. 119. Zu diesen ökonomischen Fuhrn, werden auch diejenigen gerechnet, welche Brandholz, aus eigenem Gehölze, und zur eigenen Konsumtion, binnen einer halben Stunde oder 500 Ruthen, über die Chaussee, nach dem Wohnorte des Eigenthümers transportiren.

§. 120. Ist aber die Entfernung weiter, so fällt die Befreyung gänzlich weg, und muß das festgesetzte Begegeld bezahlt werden.

§. 121. Niemand darf von der Chaussee abweichen, oder Nebenwege, zu Vermeidung des Chaussee-Geldes, aufsuchen.

§. 122. Wer jedoch, auf dem gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege, zwar einen Theil der Chaussee, nicht aber die Empfangs-Stätte selbst passirt, ist das Begegeld zu entrichten, nicht schuldig.

§. 123. Vorspann wird, an steilen Wegen zu nehmen, erlaubt, ohne daß dafür ein besonderes Begegeld bezahlt wird. Dagegen darf keiner, ein oder mehrere Pferde, vor der zu passirenden Barriere ausspannen.

§. 124. Jeder Reisende ist schuldig, sich an dem Empfangs-Komptoir, zu Entrichtung des Begegeldes, unaufgefordert zu melden.

§. 125. Auch derjenige, dem eine Befreyung vom Begegelde zu statten kömmt, ist davon nicht ausgenommen, und muß, auf Erfordern, seine Exemption beschleunigen.

§. 126. Jeder Reisende erhält, über das, auf jedem Comptoir bezahlte Begegeld, einen gedruckten Zettel, den er, an dem nächstfolgenden Comptoir vorzeigen und abgeben muß.

§. 127. Ist er, mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er, das Begegeld von der vorigen zurückgelegten Station nachbezahlen.

§. 128. Ergiebt sich aus dem beygebrachten Zettel, daß der Reisende, zu wenig bezahlt hat: So muß das Fehlende,

noch erlegt werden, wofür, so wie für die bezahlte folgende Strecke, er einen neuen Zettel erhält.

§. 129. Derjenige, welcher die Barriere umfährt, oder auf eine andere Art, sich der Bezahlung des Wegegeldes entzieht, wird mit dem vierfachen Ertrage desselben bestraft.

§. 130. Wer Barrieren beschädiget, wird, ausser dem Erlöse des Schadens, in 1 Reichsthaler, wer aber solche eigenmächtig öfnet, in 3 Reichsthaler Strafe genommen.

§. 131. Ein jeder Defraudant oder Contravenient gegen die Vorschriften dieser Wegeordnung, wird von dem Wege-Wärter, oder Wegegeld-Empfänger, bey der Barriere, angehalten, wo denn derselbe, die verwickte Strafe sofort zu erlegen schuldig ist.

§. 132. Die Widerspänstigen, und welche sich mit Gewalt widersetzen, sollen, wenn es Einländer sind, dem Wege-Amte sofort angezeigt, Ausländer aber arretiret, und an das Wege-Amt abgeliefert werden.

§. 133. Bey einer solchen Arretirung, sind die Gerichte und Polizey-Obriheiten, auch Garnisons, schuldig, den Wege-Offizianten hülffreiche Hand zu leisten.

§. 134. Wegen Bestrafung der, den Wegebedienten, in ihren Dienstgeschäften, oder bei Gelegenheit derselben, zugesügten Beleidigungen, hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sein Bewenden.

§. 135. In Ansehung der, unter Privat-Personen auf der Chaussee vorgehenden Injurien, finden die Vorschriften dieses Reglements §. 4. und 5., Anwendung. Allenfalls kann das Wege-Amt, das aufgenommene Untersuchungs-Protokoll, gleich an das competente Gericht einsenden.

§. 136. Sollte bey einer, durch Anwendung der Wege-Gesetze veranlasseten Schlägerey, jemand tödtlich oder gefährlich verwundet worden seyn, so muß das Wege-Amt, oder der Wegegeld-Empfänger, oder der Wegewärter, den Thäter arretiren, und wohl bewahrt, an das competente Gericht abliefern, jedoch dabey zugleich, für die Fortschaffung der Waaren nach dem Orte ihrer Bestimmung, durch einen sichern Fuhrverständigen, sorgen.

Bey geringern Verwundungen, wobey keine Gefahr oder Verhinderung der Gliedmaßen verknüpft ist, kann der Thäter gegen eine baare, oder durch sichere Bürgen gestellte,

verhältnißmäßige Caution von 30, 40, 50, bis 80 Rthlr., freygelassen werden. Es muß aber, der Behörde, davon sofort, Anzeige geschehen.

§. 137. Bey andern Schlägereyen, darf nur für den Betrag der Strafe und Kosten, nach einem ohngefahren Ueberschlage derselben, wenn der schuldige oder mitschuldige Theil, ein Ausländer ist, Sicherheit bestellt werden.

§. 138. Die im Lande wohnenden, und ihrer Ansfähigkeit, oder Sicherheit wegen, entlassenen Excedenten, müssen den Vorladungen des Wege-Amtes, bey der summarischen Untersuchung, gehörige Folge leisten, widrigenfalls dasselbe befugt ist, die Vorladung, durch Requisition an die Gerichte zu bewirken.

§. 139. Wer sich einer Verfälschung der Wegegelds-Zettel schuldig macht, wird, nach Verhältniß der Umstände, mit 1 Rthlr. bis 10 Rthlr., und dem Befinden nach; noch schärfer bestraft.

§. 140. Wer von den Wegebau- oder Wegeunterhaltungsmaterialien, etwas entwendet, muß den Werth davon, sechsfach ersetzen.

§. 141. Derjenige, dessen Fuhrwerk, ein, über sechs Fuß breitts Geleise hat, muß eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr. erlegen.

§. 142. Die, in diesem Reglement, auf die Defraudation des Wegegeldes, auf den Mißbrauch der Chausseen, und sonst, festgesetzten Polizey-Strafen, fließen zwar ohne Unterschied, und ohne den geringsten Abzug, zur Wegegelds-Kasse, jedoch erhält in jedem Fall, der Denunciant, ohne Unterschied, die Hälfte davon, für die Anzeige.

§. 143. Soll den, den Dienst betreffenden Anzeigen der Wegegelds-Empfänger, und Wege-Wärter, völliger Glaube, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, beygemessen werden.

Schließlich befehlen Wir, allen Unsern getreuen Unterthanen, und Fremden, wes Standes sie auch seyn mögen, allen Unsern Militär- und Civil-Bedienten, insbesondere Unserer Cley-Märtschen Regierung, und Märtschen Krieges- und Domainen-Kammer, und dem von letzterer abhängenden Wege-Amte, sich nach diesem Reglement allerunterthänigst und auf das genaueste zu achten. Auch soll solches, von Unserer Märtschen Krieges- und Domainen-

nen-Kammer, zu jedermanns Wissenschaft, durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel, bekannt gemacht werden.

2565. Emmerich den 24. Januar und Hamm den 7. Februar 1797.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Da hin und wieder von den in der Provinz aufgenommenen (französischen) Emigrirten unbewegliche Güter angekauft werden, in Absicht der Zulässigkeit solcher Ankäufe sich aber im Allgemeinen noch nichts festsetzen läßt,“ so werden die Justizbehörden angewiesen, vor der gerichtlichen Bestätigung, die desfalls geschlossenen Kauf-Kontrakte abschriftlich zur Verbeschreibung einzusenden.

2566. Hamm den 20. Februar. 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Febr. a. a. erlassenen Edictes, wodurch, unter Zurücknahme des am 20. Febr. 1767 (Nro. 1966 d. S.) erlassenen, seither unzulänglich befundenen Gebotes, wegen des Schneidens des Zollwurns der Hunde, die Kennzeichen und Grade der Hundswuth ausführlich beschrieben, die jedem Eigenthümer eines Hundes obliegenden Verpflichtungen zur Verhütung der durch Hundswuth entstehenden Unglücke und Schaden bestimmt, und die auf Vernachlässigung und Uebertretung dieser Vorschriften hastenden Strafen festgesetzt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 937.)

2567. Hamm den 8. März 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die inländischen Leder-Fabrikanten werden auf die in Erwin's Encyclopädie unter dem Worte Leder im 68 Theile enthaltenen nützlichen Anleitungen, rücksichtlich der Lederbereitung, aufmerksam gemacht und die Beschreibung der Bereitungsart des gegen alle Rässe undurchdringlichen Leders, insbesondere zu ihrer Kenntniß gebracht.

2568. Hamm den 14. März 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Publikation eines Auszuges des neuen für die Grafschaft Mark erlassenen Zoll-Reglements vom 14. Febr. d. J. folgenden wörtlichen Inhalts:

Nach den §. 1., 2., und 3., desselben müssen bey dem Transport zollbarer Gegenstände durch die Provinz lediglich die Landstraßen gehalten, folglich alle Nebenwege bey dem Ein- und Ausgange aus derselben, bey Strafe als Defraudant behandelt zu werden, vermieden werden.

Nach dem §. 4., 5., 6., und 7., ist ein jeder unter gleichmäßiger Strafe verbunden, die geladen habende zollbare Gegenstände bey dem Zoll-Comtoir anzugeben, davon den Tarif-mäßigen Zoll zu entrichten, und sich darüber von dem Empfänger einen Bescheinigungs-Zettel geben zu lassen, den der Zollant bey dem Ausgange aus der Provinz an der letztern Zoll-Stätte wieder abgiebt.

Nach §. 9. dürfen die hinter dem Zoll, oder Zoll-Comtoir geladene Güter, nicht ohne vorherige desfallige bestimmte Anzeige bei dem nächsten Comtoir abgefahren werden.

Nach §. 14. und 15. wird für jeden am Zoll defraudirten Guten, Groschen Ein Rthlr. Berliner courant an Strafe bezahlt, und im Wiederholungsfall einer Defraudation auch auf die Confiscation der Ladung und Güter erkannt.

Nach §. 18., 19., und 20. muß den Zoll-Officianten bescheiden begegnet, ihnen vollständige Rede und Auskunft, und bey eintretenden Widerseghlichkeiten von jeder Obrigkeitlichen Polizei-Behörde Hülfe und Unterstützung gegeben werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat die in vorstehendem Auszuge enthaltenen, gegen Zoll-Defraudationen gerichteten Bestimmungen, unterm 30. März 1801 wiederholt in Erinnerung gebracht.

2569. Emmerich den 7. April 1797.

Königl. Regierung.

Da Wir allergnädigst resolviret haben, einen Theil Unfers Cleve-Märkischen Regierungs-Collegii nach Cleve

zurückehren zu lassen, welcher fñhrohin daselbst sämtliche Justiz-Sachen des ganzen Departements, und ins besondere auch die zur Entscheidung des ersten Senats der Regierung gelangende Spruch-Sachen bearbeiten wird; So geben Wir Euch Den cleve-märkischen Justiz-Behörden von dieser eintretenden Veränderung mit der Auflage Nachricht, vom 20ten dieses Monats an, alle Prozeß- oder Partey-, so wohl Civil- als Criminal-Sachen, samt allem, was auf selbige Bezug hat, als z. B. die erforderliche Prozeß-Tabellen und dergleichen an Unsere Clev-Märkische Regierungs-Deputation nach Cleve, auch die Pupillen-Sachen ebenfalls an das Pupillen-Collegium dahin, alle Hobeits-, Lehns-, Landes-, geistliche-, General- und andere Sachen aber, nach wie vor an Unsere Clev-Märkische Regierung hiehin einzusenden.

Bemerk. Confer. die Bemertung zur Verordnung vom 9. März 1801 (Nro. 2670 d. S.).

2570. Wesel den 8. April 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Behufs möglicher Schonung der durch die Kriegs-Ereignisse devastirten Forsten, wird die Ausführung alles Brenn- und Block-Holzes, bei Strafe der Confiscation des Holzes und der Transportmittel, so wie der Erlegung einer, den doppelten Werth des Holzes erreichenden Geldbuße, verboten.

2571. Berlin den 24. April 1797.

Königl. General-Direktorium.

Die königl. Regierung wird in Beziehung auf die Vollstreckung der, zur Schärfung der Zuchthaus- oder Festungs-Strafen erkannten körperlichen Züchtigungen dahin angewiesen: daß, wenn auf Festungsstrafe mit Willkommen und Abschied erkannt worden, die erstere körperliche Züchtigung vor Abführung des Verbrechers zur Festung, auf Betrieb des inquirirenden Gerichtes, die letztere hingegen in dem in der Festung befindlichen Zuchthause, wohin der Züchtling vor sei-

ner Entlassung abzuliefern ist, vollstreckt werden muß. Wenn kein Zuchthaus in derjenigen Festung, wohin der Verbrecher abzuführen ist, vorhanden sein möchte, so ist nicht auf die letztere körperliche Züchtigung zu erkennen, sondern muß das Urtheil anstatt des Abschiedes eine verhältnißmäßige, 3 Monate jedoch nicht überschreitende, Verlängerung des Festungs-arrestes verhängen. Der Grad der körperlichen Züchtigung muß in dem Urtheil, wenigstens allgemein, mit den Umständen: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige Züchtigung, angedeutet werden; damit der Richter sich über den Grad solcher Züchtigungen bestimmen könne, muß der Inquirent in allen Fällen, wo deren Anwendbarkeit voraus zu sehen ist, ein, auf Untersuchung gegründetes, ärztliches Gutachten über die körperliche Constitution des Verbrechers zu den Acten befördern, und hat die königl. Regierung dafür zu sorgen, daß die Züchtigungs-Werkzeuge in den Zuchthäusern so beschaffen sind oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende Züchtigung, selbst im höchsten Grade ihrer Anwendung, nicht in Grausamkeit ansarte, oder für Leben und Gesundheit des Delinquenten gefährlich werde. (Conf. n. Mpl. Bd. X, pag. 129.)

Bemerk. Zufolge eines Regierungs-Rescriptes vom 14. Juli 1797 an das Criminal-Gericht zu Altena, muß das vorbezeichnete Gutachten über die körperliche Constitution eines Verbrechers wenigstens von einem Wund-ärzte ausgestellt werden, dessen tarmäßige Gebühren auf den Criminalfonds angewiesen werden können. Zugleich wird demselben Criminalgericht ein Bericht des cleve-märkischen Zuchthaus-Direktoriums mitgetheilt, woraus erhellet: daß zur Ertheilung des Willkommenens und Abschiedes nur eine Gattung von Dachsenziemern, von mäßiger Stärke, angewendet wird, daß in allen Fällen Zwanzig Schläge auf den Rücken und ohne Entkleidung ertheilt werden, und daß die Gradation der Strafe, durch die Anstrengung des Zuchtmeisters bei Führung der Hiebe, allein bewirkt wird. Nur in denjenigen Fällen, wo die Beschaffenheit des Delinquenten, z. B. böse Brust, Höcker ic. es erheischt, wird der Willkommen und Abschied, anstatt auf den Rücken, auf den Hintern, und zwar gelinder als es in der Regel ge-wöhnlich ist, ertheilt; auch, wenn Betrug vermuthet wird, zu dessen Entdeckung eine vorherige Entkleidung vorgenommen.

2572. Emmerich den 28. April 1797.

**Königl. Regierung.**

Den Justizbehörden wird ein unterm 14. v. M. vollengetes königl. Publikandum, wegen der Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militär-Gerichten und wegen der dabei zu treffenden Modifikationen, zur genauesten Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Wyl. Bd. X, pag. 982.)

2573. Emmerich u. Wesel den 4. u. 9. Juni 1797.

**Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Bei der durch starke Räuberbanden, von sogenannten Garottours und Chauffeurs, gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die Land- und Steuer-Räthe und die Justizbehörden aufgefordert, überall die nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen zu treffen.

2574. Emmerich den 14. Juli 1797.

**Königl. Regierung.**

Infolge Ministerial-Rescriptes vom 25. v. M. soll, wegen der in einem Theile der cleve-märkischen Provinzen bisher obgewalteten Kriegsunruhen, der Termin zur Einreichung des Provinzial-Gesetzbuches, bis auf ein Jahr nach dem ersten in Cleve-Mark zu haltenden Landtage, ausgesetzt bleiben, und bis dahin auch, die in dem Publikationspatente des allgemeinen Landrechts, vom 5. Febr. 1794 §. VII. (Nro. 2504 v. S.), verordnete Suspension der in den 3 ersten Titeln des 2ten Theiles des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, welche von den bisherigen gemeinen Rechten abweichen, fort dauern.

2575. Wesel den 22. August 1797.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Bei der gegenwärtig herrschenden Viehpeuche wird, als Massregel gegen deren Verbreitung, das bereits im Viehsterbe-Reglement do 1769 verbotene Herumlafen der

Hunde wiederholt untersagt, und sollen die Polizeibehörden die in den Viehweiden betroffenen Hunde sogleich tödten lassen, und deren Eigenthümer zur Strafe ziehen.

**Bemerk.** Die vorbezeichnete Behörde hat unterm 9. Sept. s. j. in obiger Beziehung verordnet, daß die Jagd, welche sonst am 1. Sept. ihren Anfang nimmt, dieses Jahr bis zum 1. Nov. gänzlich, jedoch mit Ausnahme der groben Jagd in Wäldern und Büschen, und der kleinern Jagd „auf den unbezweifelt ausgemachten „Hofessaaten, worauf die Gutsbesitzer ihre private „Jagd exerciren,“ geschlossen bleiben soll.

2576. Emmerich den 30. August 1797.

**Königl. Regierung.**

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Aug. c. a. erlassenen Deklaration, zufolge welcher, alle von ausgewanderten Cantonisten vor oder nach ihrem Austritte gemachte Schenkungen und andere Vermögensentäußerungen, als in fraudem loci geschehen, und als ungültig angefochten werden sollen, wenn nicht nachgewiesen wird, oder nicht klar erhellet, daß der Ausgewanderte, zur Zeit der von ihm getroffenen Verfügung, die Absicht nicht gehabt hat, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen. (Conf. n. Wyl. Bd. X, pag. 1344.)

2577. Berlin den 4. September 1797.

**Königl. General-Direktorium.**

In allen Fällen, wo Inquisiten nur zu Festungsarrest, nicht aber zu Festungs-Arbeit von den Gerichten verurtheilt werden, müssen letztere ermitteln, woher die, wenigstens auf 2 Ggr. täglich zu bestimmenden Verpflegungskosten der Arrestanten, zu entnehmen sind. Wenn ein solcher Inquisit weder eigenes Vermögen besitzt, noch auch zu seinem Unterhalte verpflichtete oder willige Verwandten vorhanden sind, worüber vor Einsendung der Acten gehörige Recherche anzustellen ist, so müssen die Gerichte, bei Nachsichung der allerhöchsten Aufnahme-Ordre, diesen Umstand bemerken, damit der Antrag wegen Anweisung der nöthigen Fonds gemacht werden könne. (Conf. n. Wyl. Bd. X, pag. 1346.)

2578. Cleve den 15. September 1797.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines zu Berlin am 15. Sept. c. a. erlassenen Publikandums, wegen der zwischen Preussen und Rußland getroffenen, unter Beitritt des Römischen Kaisers, zu St. Petersburg am 17. Jan. c. a. abgeschlossenen Uebereinkunft, rücksichtlich der gänzlichen Auflösung der ehemaligen Republik Polen und der Theilung ihres Gebietes. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 1349.)

2579. Berlin den 25. Juli 1797.

Königl. General-Direktorium.

Auf eure (der clevischen Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer erstattete) Berichte vom 31. März 1792 und 15. Juli 1796. betreffend die Abänderung des Münz-Declarations-Edicts vom 9. Mai 1765. Nro. 22. lit. a. (Nro. 1881 b. C.) ertheilen wir Euch unter Zufertigung der eingereichten Acten und nach eingegangenen Gutachten Unserer Befehl-Commission hiemit zum Bescheide:

Daß zwar in Ansehung derjenigen Schuld-Instrumente, bei welchen die Creditores sich eine Umschreibung auf Courant haben gefallen lassen, es dabey sein Bewenden haben muß, in Ansehung derjenigen Schulden aber, bei welchen keine solche Reduction erfolgt ist, es bei der Münz-Declaration vom 9. May 1765 auch in Ansehung der Landes-Schulden simpliciter zu belassen ist.

Hiernach habt Ihr Euch in euren Entscheidungen und Verfügungen zu achten.

2580. Biesel den 30. September 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 20. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die am 21. Febr. 1787 Nro. 2342 b. C.), nachgelassene freie Ausfuhr des Goldes, dahin modificirt wird, daß die Ausfuhr der Friedrichs- und Friedrichs-Wilhelms'or ferner, bei Confiskations-Strafe, nicht

mehr Statt finden darf; jedoch den Reisenden, welche nicht Kaufleute sind, nachgelassen bleibt, das zu ihren Reisen erforderliche Gold, den Kaufleuten aber nur erlaubt ist, außer Dukaten, eine Summe von 500 Rthlr. in obigen Goldmünzen, mit sich außer Landes zu führen. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 1369.)

Bemerk. Das zu Berlin am 5. April 1798 erlassene allgemeine Edict, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes wieder verboten wird, so wie dessen Modificationen d. d. Berlin den 26. Juni 1798 und 5. März 1799, sind in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden. (I. l. c. pag. 1623, 1642 und 2261.)

2581. Emmerich den 3. October. 1797.

Königl. Regierung.

Zufolge allerhöchster Verordnung vom 14. Juli c. a. werden alle Verträge und Verabredungen, welche dahin abzielen, bei gerichtlichen u. a. öffentlichen Verkäufen, die Kauflustigen von Abgebung oder Fortsetzung ihrer Gebote zurück zu halten und solchergestalt den Zuschlag an einen Licitanten für ein geringes Gebot, zum Nachtheil des Eigenthümers, oder der Gläubiger, zu befördern, für ungültig und unerlaubt erklärt, und sollen dieselben auch mit nachdrücklicher fiskalischer Strafe belegt werden. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 1314.)

2582. Emmerich den 7. October 1797.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. Octbr. c. a. erlassenen allgemeinen, neuen Trauer-Reglements, wodurch u. a., rücksichtlich der Familien-Trauer, die früherhin auf 12, 6 und resp. 3 Monate festgesetzte Trauerzeit, auf 6 und resp. auf 3 Wochen beschränkt wird. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 1432.)

2583. Hamm den 17. October 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das unterm 7. März 1744 (Nro. 1451 d. S.) erlassene Verbot der fremden, nicht gestempelten Kalender wird, mit dem Zulasse, in Erinnerung gebracht, „daß derjenige, welcher fremde Kalender, die nicht mit dem Stempel der Akademie der Wissenschaften zu Berlin authorisirt und bezeichnet sind, einführet, verkauft, oder kauft, ohne alle Entschuldigung, er sey Einheimischer oder Fremder, der Käufer mit 10 Rthlr. und der Käufer mit 2 Rthlr. für jedes Stück, das erstmal nebst Confiskation solcher Kalender, bei mehr erfolgter Uebertretung aber, um so weit höher, bestraft werden soll.“

2584. Emmerich den 14. Nov. u. Wesel d. 31. Oct. 1797.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die nicht hinlänglich bekannt gewordene Bestimmung des am 23. Sept. v. J. erlassenen Publikandums, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die königl. Staaten und der Aufenthalt darin untersagt ist, sodann, daß alle französische Ausgewanderte, welche nicht mit königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des königl. Cabinets-Ministeriums versehen sind, sofort an den Grenzen zurückgewiesen, und, wenn sie ohne dergleichen Qualifikationen im Lande betroffen werden, durch die nächsten Militair- oder Civil-Behörden, ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen, werden in Folge, höherer Befehlung, wiederholt publicirt.

Bemerk. Ein die obigen Bestimmungen in Erinnerung bringendes Publikandum des königl. General-Directoriums, d. d. Berlin den 3. Januar 1798 ist durch das hiesige Intelligenzblatt vom 20. Novbr. ej. a. in Cleve und Mark promulgirt worden.

2585. Wetter den 15. December 1797.

Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Den sämtlichen Gewerken der zur Ruhr liefernden Kohlen-Zechen wird es untersagt, mit den Kohlenhänd-

lern fernere Lieferungs-Verträge auf die jährliche, unbestimmte Ausbeute abzuschließen; sondern müssen die zur Genehmigung des Ober-Berg-Amtes vorzuliegenden Contracte auf eine bestimmte Zahl Ringel oder Gänge sprechen. Neben der Auseinandersetzung, wie und auf welche Art diese Lieferungs-Verträge abgeschlossen werden müssen, wird eine Liste der pro 1798 zur Ruhr liefernden Kohlen-Zechen und der jeder bewohnenden Förderungsfähigkeit bekannt gemacht, aus welcher hervorgehet, daß 51 benannte Kohlen-Zechen 379,000 Ringel Stückkohlen, 259,000 Ringel Stückkohlen und Brocken und 156,000 Ringel Brocken und Größ im Ganzen also 794,000 Ringel Kohlen und Größ, an jährlicher Ausbeute, liefern.

2586. Hamm den 15. December 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die gegen hirtentloses Weiden des Viehes in Forsten, öffentlichen Gemeinweiden und Privatgründen, sowohl in der Jagd- und Wald-Ordnung des 1765 und in dem allgemeinen Landrechte, als auch in dem Publikandum vom 27. Aug. 1782 (conf. Nro. 2245 d. S.) enthaltenen Bestimmungen werden wiederholt verkündigt.

2587. Emmerich den 25. December 1797.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Justizbehörden im Clevischen, ostwärts Rheines, und im Märkischen werden, unter Mittheilung einer am 23. v. M. an das geheime Staats-Ministerium erlassenen königl. Cabinets-Ordre, — wegen gehöriger Befehung und pflichtmäßiger Verwaltung der Staatsbedinungen; wegen der regelmäßigen, ununterbrochenen und rechtschaffenen Thätigkeit, womit jeder Offiziant sich die Erfüllung seiner Amtspflichten angelegen sein lassen muß; und wegen der Maßregeln, welche in Ansehung derer zu nehmen, die aus physischen oder moralischen Ursachen ihrem Posten nicht gehörig vorstehen — angewiesen, es desfalls an der nöthigen Aufsicht nicht erman- geln zu lassen und, in letzterer Beziehung, eine namentliche

Riſte der ihnen untergebenen Beamten mit gewiſſenhafter Ausführung der obwaltenden Urfachen und Befügung gutachtlicher Vorſchläge einzufenden. (Conf. n. Mpl. Bd. X, pag. 1530.)

2588. Emmerich den 28. December 1797.

Der Königl. Regierung, Präſident.

Die Juſtiz-Beſtanden werden, unter Mittheilung einer zu Berlin am 28. Dec. d. J. an den Präſidenten der Ober-Rechen-Kammer erlaſſenen königl. Cabinets-Ordre, — wodurch dieſem die Anfertigung eines General-Civil-Salarien-Etats, ſo wie die Einziehung der beſſerlichen Nachrichten von den Chefs der Civil-Departements aufgetragen wird — angewieſen, die zu dieſem Behuf erforderlichen Nachrichten über die Dienſteinkünfte der ihnen untergeordneten Beamten einzuziehen und ſofort einzufenden.

2589. Emmerich den 16. Januar 1798.

Königl. Regierung.

Ueber die Geld- und Natural-Einkünfte und Nutzungen, die fixen und zufälligen Emolumente, die Dienſt-Wohnungen, Gärten ꝛc. mit eingeschloſſen, aller Stadt- und Land-Pfarrer, Lehrer und Officianten an Gymnaſien und Schulen, ſo wie der Küſter, der drei chriſtlichen Confeſſionen, werden von den Beamten ausführliche Nachweiſen, nach einem beigefügten Muſter, eingefordert.

2590. Emmerich d. 13., Weſel d. 24., u. Hamm d. 27. Febr. 1798.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern.

Bei den häufig vorkommenden Pferde-Diebstählen und bei dem Umſtande, daß der Eigenthümer das ihm geſtohlene Pferd oft bei einem Dritten, der den Diebstahl ſelbſt nicht begangen hat, entdeckt, welcher bei der Bindikation des Pferdes, als redlicher Beſitzer, auf die Verordnung der Geſetze provocirt wird, zur Beſeitigung der Zweifel über die Qua-

lität eines Pferdeverkäufers feſtgeſetzt: „daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten ſind, welche „außer den öffentlichen Märkten, Pferde zum Verkauf feilbieten, ohne als Roß-Käufer oder angeſeſſene Leute bekannt zu ſein, oder als ſolche ſich zu legitimiren und dem Käufer die Legitimation zuſtellen.“

2591. Hamm den 20. März 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den Reſultaten der im Herzogthum Cleve gemachten Verſuche, die Inokulation der Rindviehſeuche als Schutzmittel gegen das Viehſterben anzuwenden \*) wird dieſes Mittel, nur für diejenigen Gegenden als zweckmäßig empfohlen, wo die Rindviehpeſt überhand nimmt, indem in den Orten und Commünen, wo die Seuche noch nicht eingetreten iſt, Letztere nur dadurch verbreitet werden würde.

\*) Von 680 gekochten Stüd Vieh ſind 619 von der Seuche befallen, von dieſen 516 geheilet und 103 geſtorben.

2592. Emmerich den 27. März 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Dec. v. J. verkündeten General-Pardons für alle, während Jahresfriſt, bei ihren Fahnen und bei ihren Gerichtsobrigkeiten, ſich wieder ſtellende Deſerteur und für alle aus Furcht vor der Werbung oder wegen geringer Vergehen außer Landes entwichene Unterthanen. (Conf. n. Mpl. Bd. X, pag. 1490.)

2593. Berlin den 31. März 1798.

Der Königl. Groß-Kanzler.

Der cleviſchen Regierung wird ein Auszug einer königl. am 8. März c. a. erlaſſenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre mitgetheilt, zuſolge welcher, unter Abänderung der Vorſchriften des Landrechtes in der Einleitung §. 47 und 48 und der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 13 §. 32 — 35, beſtimmt

wird 1) daß künftig die Gerichtshöfe ihre Anfragen bei der Gesetz-Commission, über den Sinn dunkler oder zweifelhafter Gesetze, nicht während des Laufes der Prozesse erheben, und deren Erklärung auf vergangene Fälle anwenden sollen; sondern 2) daß die Gerichtshöfe die Dunkelheiten und Zweifel, welche ihnen bei Ausübung der Rechtspflege in Aufhebung des richtigen Verstandes der Gesetze anklopfen, nach rechtskräftig entschiedener Sache, eben so der Gesetz-Commission zur Erklärung für künftige Fälle anzeigen müssen, als ihnen solches in den Fällen obliegt, wo sie eine Lücke in dem Gesetzbuche angetroffen; und daß 3) alle Entscheidungen der Gesetz-Commission nicht ferner durch bloße Privat-Sammlungen, sondern vollständig durch die öffentlichen Edikten-Sammlungen dem Publikum bekannt gemacht werden sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1610.)

2594. Berlin den 1. April 1798.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark ausschließlich der Stadt Soest und ihrer Vorde.

Bemerkl. Da dieses Reglement am 26. Mai 1801 für die Grafschaft Mark inclus. der Stadt Soest erneuert und verbessert worden, so wird hier auf den sub Nro. 2681 d. S.) aufgeführten, ausführlichen Inhalt desselben verwiesen.

2595. Hamm den 10. April 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge der Königl. dem General-Directorium ertheilten, provisorischen Geschäfts-Instruktion, sollen die, ein Special-Departement des General-Directoriums allein angehenden Sachen, von demselben allein verwaltet, und die desfalligen Verfügungen und Rescripte, von dem dasselbe dirigirenden Minister, allein unterzeichnet werden.

2596. Emmerich den 18. April 1798.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 17. März c. a. erlassenen Publikandums, wodurch, zur Abwendung einer großen Menge zudringlicher, unbefugter und unrechtmäßiger Supplikanten, festgesetzt wird, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1597.)

2597. Berlin den 1. Mai 1798.

Königl. General-Auditoriat.

Bekanntmachung, daß mittelst Allerhöchster Cabinets-Resolution vom 26. v. M. 1) die in dem Publikandum vom 14. März 1797 enthaltene Verordnung, — wonach, wegen einer gehdrig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Offiziers, die Exekution auch in das Mobilarvermögen des Schuldners, jedoch mit Ausschließung seiner Montirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meublen, stattfinden soll — gänzlich aufgehoben, und besohlen worden ist, daß dergleichen Mobilar-Vermögen eines jeden Offiziers in der Garnison von seinen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden darf; sodann 2) festgesetzt worden ist, daß alle verabschiedete Offiziere, welche Pension oder Wartegeld beziehen, nur der Militair-Jurisdiction unterworfen sein sollen.

Hiernach wird bestimmt, daß künftig alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Offiziere, wenn sie Generale und Stabs-Offiziere sind, welche letztere Festungs-Commandanten, Regiments- oder Bataillons-Commandeure gewesen, in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, die übrigen Offiziere aber bei dem ihrem Wohnorte zunächst befindlichen Gouvernements-, Regiments-, oder Bataillons-Gerichte belangt werden müssen; daß hingegen in Consistorial-Sachen alle pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Krieges-Consistorium unterworfen sind.

Bemerkl. Das obige Publikandum ist durch das Intelligenzblatt vom 1. Juni 1798 in Cleve und Mark

publicirt worden, sodann hat auch die königl. Regierung zu Eimmerich am 27. Juni ej. a., in Folge der oben allegirten königl. Cabinets-Ordre (s. auch n. Nof. Bd. X, pag. 1634.) bekannt gemacht, daß, wenn Werbe-Offiziere auf der Werbung Schulden machen, deren Verwendung zur Werbung nicht erwiesen ist, die Gläubiger solcher Schulden des Werbe-Offiziers ihren Regreß nur an dem unbefugten Schuldner nehmen können, und daß, wie vorstehend sub 1) bestimmt worden, die Exekution, wegen gesetzlich contrahirten Schulden, im Mobilien-Vermögen eines Offiziers unstatthaft sei.

2598. Wehringhausen den 24. Juni 1798.

Königl. preuß. märkische Fabriken-Compagnie.

„In dem zwischen der Eisen Draht- Stapel- Gesellschaft und dem Reichungs- Stande zu Altena unterm 31. Juli 1787 12 Jahre geschlossenen Contract sind einige Bestimmungen enthalten, welche nicht allein die Contrahenten, sondern auch andere Personen betreffen; da nun dieser Contract sub dato Berlin den 3. Novemb. gedachten Jahres, durch ein hochpreißliches General- Directorium, auf Specialbefehl Sr. königl. Majestät, confirmirt ist, mithin auch diese Bestimmungen verbindliche Kraft erhalten haben; so werden solche hiermit, um der Entschuldigung der Unwissenheit vorzubeugen, öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

§. 3. Jeder Reichmeister ist schuldig, seinen hier (in Altena, Dahle und Ewingen) gezogenen Draht an den Stapel abzuliefern; derjenige welcher sich untersteht, solchen außer dem Stapel zu verkaufen, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. und wird seines Reichungs-Rechts verlustig.

Dem Fuhrmann, welcher dergleichen beim Stapel nicht aufgeladenen Draht verfährt, wird, wann er mit der altena'schen Einrichtung und Verfassung bekannt ist, sein Pferd und Karre confiscirt, derjenige, welcher sich als Helfer oder Träger dabel gebrauchen läßt, wird mit 4 Wochen Gefängniß bei Wasser und Brod auf dem altena'schen Schlosse bestraft, und der Fabrikant, welcher

den ihm anvertrauten Draht auswärts verbringt, mit ein Jahr Zuchthausstrafe belegt, welche Strafen auch alsdann stattfinden, wenn Lübenscheider Sorten, falls sie in Lüdenscheid nicht vorräthig sind, und nach vorheriger Bescheinigung und Erlaubniß der Fabriken-Commission zu Altena gezogen werden dürfen, auswärts, ohne sie auf dem Stapel vorzuzeigen, verbracht werden. Von den solchergestalt verwirkten Geldstrafen erhält ein Viertel der Denunciant.

§. 6. Kein Interessent darf seinen Stamm an einen Andern, er sey Interessent oder nicht, ohne Vorwissen der Stapel-Direction verkaufen, verschenken, oder auf irgend eine andere Art cediren. Der Stapel-Compagnie steht das Rückrecht zu, und nur alsdann, wenn dieselbe, oder einer der Interessenten sich dessen nicht bedienen will, steht den Interessenten die Veräußerung ohne Unterschied frey.

§. 7. Ein Creditor kann zwar einen Stamm mit Rest belegen, sich in denselben inmitten, oder sich solchen adjudiciren lassen, die Compagnie hat aber auch alsdann die Wahl, ob sie demselben den Betrag des Stammes, nach der unmittelbar vorher gezogenen Bilanz auszahlen will; welches Recht, auf den Fall die Compagnie es nicht ausüben will, jedem Interessenten ins Besondere zusteht; und Falls man sich dazu nicht entschließt, muß der Creditor alle Obliegenheiten eines Socii übernehmen.

§. 34. Kein Unterthan darf die altena'schen Draht-Sorten anderswo, als vom Stapel zu Altena kaufen, bei einer Strafe von 100 Dukaten.

„Hiernach richte sich ein jeder, den es angeht und hätte sich für Schaden; vorzüglich wird der letzte §. der Aufmerksamkeit ernstlich empfohlen, indem dagegen bisher von den Fabrikanten und Kaufleuten häufig angegangen zu sein scheint.

„Dieses soll durch den duisburger Intelligenz-Zettel, durch die weseler Provinzial-Zeitung und durch den westphälischen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht werden.“

2599. Emmerich den 1. Juli 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 1. d. M. erlassenen königl. Reglements, wegen der von Sr. Maj. dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preussen, zu Berlin am 6. Juli c. a., in höchster Person einzunehmenden Erbhuldigung.

2600. Emmerich den 23. Juli 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Juli d. J. erlassenen Verordnung, wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studierenden auf sämtlichen Akademien in den königl. Staaten (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1664.)

2601. Wesel den 10. August 1798.

Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer

Unter Aufhebung des am 28. September 1789 (Nro. 2410 d. S.), rücksichtlich der Eröffnungszeit der Jagden im Herzogthum Cleve, festgesetzten Unterschiedes, wird bestimmt, „daß daselbst alle Jagden ohne Ausnahme, es seien königl., „privative, Koppel- oder städtische Jagden, künftighin den „15. September eröffnet, und mit dem 1. Februar jedes „Jahres geschlossen werden sollen.“

2602. Berlin den 22. August 1798.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Die sämtlichen Landes-Justiz-Collegien werden angewiesen, die ihnen, unter der gestatteten Mitwirkung der Landstände, aufgetragene Ausarbeitung eines Entwurfes des für jede Provinz festzustellenden Provinzial-Landrechts, mit besonderm Fleiße zu fördern, ugd werden den Landständen — zur Befolgung der von ihnen seither veranlaßten Vdgerungen — die Grenzen und die Art ihrer Mitwirkungen (durch vollständig bevollmächtigte Deputirte), sodann auch den

Landes-Justiz-Collegien die Form und Reihenfolge der von ihnen zur Erwdigung zu bringenden Abweichungen der Provinzial-Rechte gegen das allgemeine Landrecht genau bezeichnet. Das bis hierhin von der ostpreussischen Regierung im Entwurf zuerst vorgelegt und baldigst zu publicirende Provinzial-Landrecht für Ostpreussen soll überall zur Richtschnur bei Aufstellung der Entwürfe dienen, nach deren Einlangung und landesherrlichen Sanction die in jeder Provinz bestehenden von dem allgemeinen Landrecht abweichenden Statutar- und Gewohnheits-Rechte, bei einer vorzunehmenden neuen Auflage des allgemeinen Landrechts den betreffenden Theilen, Titeln, Abschnitten und Paragraphen desselben, als Anhänge zugelegt werden sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1690.)

Bemerk. Durch eine an den Groß-Kanzler am 9. Sept. 1800 erlassene und am 17. ej. m. der clevischen Regierung mitgetheilte, königl. Cabinets-Ordre ist diesem aufgetragen worden: „bei allen Provinzial-Rechten „strenge darauf zu sehen, daß nur diejenigen durch die „bisherigen Provinzial-Gesetze, Statuten und Ober- „vanzu begründeten Abweichungen vom allgemeinen „Landrechte, darin aufgenommen werden, bei welchen „der Nutzen und die Nothwendigkeit der Beibehaltung „aus den individuellen Verhältnissen und Verfassungen „der Provinz überzeugend nachgewiesen werden kann.“

2603. Emmerich den 8. September 1798.

Königl. Regierung.

Zur strengern Handhabung des im allgemeinen Landrecht Th. 2 Tit. 11 §. 184 enthaltenen Verbotes der Verdigung von Leichen in Kirchen und in bewohnten Gegenden, sollen die Beamten den Consistorien und Kirchenvorständen die fernere Gestattung einer solchen Contravention, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Fall, wiederholt verbieten und von denselben geeignete Vorschläge über die Anlage allgemeiner Kirchhöfe, — auf welchen den Besitzern von erblichen Familien-Grüften in den Kirchen, schickliche Begräbnißplätze anzuweisen sind —, einzuziehen und darüber Bericht erstatten.

2604. Emmerich den 24. September 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 24. Sept. c. a. erlassenen Deklaration einiger Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche auf das Staats-Recht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1758.)

2605. Emmerich den 26. September 1798.

Königl. Regierung.

An die Stelle des seit 1792 in den Schulen eingeführten allgemeinen Religionslehrbuches, unter dem Titel „die christliche Lehre im Zusammenhange“, kann nach dem Gutfinden der Prediger, und der Eltern der Schul-Kinder, der vorher in jeder Schule üblich gewesene Catechismus wieder eingeführt werden, wodurch die Verordnung vom 31. October 1794 (Nro. 2516 d. S.) aufgehoben wird. Diese Bestimmung sollen die Beamten den lutherischen Predigern in ihren Bezirken bekannt machen.

Bemerk. Zur Verhütung von Mißverständnissen ist die obige Verordnung unterm 16. Januar 1799 näher dahin erläutert worden, daß dabei nicht beabsichtigt worden, das vorbezeichnete Lehrbuch zu verbieten, sondern nur zu gestatten, die früher für besser erachteten einzelnen Catechismen, bis zum Erscheinen des neu bearbeitet werdenden allgemeinen Lehrbuches, wieder zu gebrauchen, nicht aber die unzuweckmäßigen alten Lehrbücher wieder einzuführen, welchen der oben bezeichnete Catechismus auf allen Fall vorzuziehen ist.

2606. Emmerich den 20. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 20. Oct. c. a. erlassenen Edictes, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Gesellschaften und Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1776.)

2607. Emmerich den 23. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation zweier Königl. Circular-Verordnungen an die sämtlichen Regiments-Chefs und Commandeurs und an das Justiz-Departement d. d. Charlottenburg den 1. u. 4. Sept. c. a., wodurch die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen das Heirathen der Offiziere künftig nur gestattet werden kann, und bestimmt wird, daß die vollständige Legitimation unehelicher Kinder von Civil- und Militair-Personen aus dem Adelsstande ferner nur als Ausnahme von der Regel durch das Justizdepartement nachgesucht werden darf, und nur dann gewährt werden soll, wenn alle Umstände die Ausnahme von der Regel rechtfertigen und für das zu legitimirende Kind ein sicheres Sort von den Eltern nachgewiesen wird. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1701 und 1715.)

2608. Emmerich den 23. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 23. Oct. c. a. erlassenen Patentes, wodurch die Einrichtung eines Militär-Justiz-Departements, — Behufs der Ober-Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung, sowohl des General-Auditoriates und des Kriegs-Consistorii, als sämtlicher diesen subordinirten Militair-Gerichten —, verordnet, und dessen Geschäftsbetrieb festgesetzt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1782.)

2609. Befehl den 26. October 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schützung der ärmern Klasse der Eingeseffenen gegen die nachtheiligen Wirkungen einer, beim größten Ueberflusse, erkünstelten Steigerung der Preise der ersten Lebensbedürfnisse, und ohne den innern Verkehr beschränken, noch auch die Ausfuhr des Ueberflusses der Landes-Erzeugnisse, ohne dringende Veranlassung, behindern zu wollen, werden die in dem Edicte vom 5. Nov. 1749 und in der Wochen-Markt-Ordnung vom 19. Mai 1772 (Nro. 1559 u. 2063 d. S.) gegen Auf- und Vorkauferei, so wie wegen der Zufuhren in die Städte, erlassenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

2610. Emmerich den 4. Dezember 1798.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin am 16. v. M. auf königl. Spezialbefehl erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen, über die jedem Beamten obliegende Verschwiegenheit über Amtsgeschäfte, erneuert werden, und ins besondere verboten wird, daß die in Amtssachen an die Collegien oder sonstigen einzelnen Behörden ergehenden königl. Cabinetsbefehle und die darauf zu veranlassenden Verhandlungen ferner nicht mehr, ohne alle Auswahl als Waaren-Artikel den Buchhändlern, Journalisten und Zeitungsschreibern bekannt gemacht werden. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 1787.)

2611. Emmerich den 30. Dezember 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Dez. 1798 erlassenen Cirkular-Berordnung, wodurch verschiedene, im Allgem. Land-Recht und in der Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschriften, — namentlich:

1. wegen Verhütung der Lianale und Bestrafung deren Urheber und Theilnehmer,
2. wegen Eintragung der Grundgerechtigkeiten,
3. wegen Wahrnehmung der Gerechtfame der Kinder bei Ehescheidungen,
4. wegen des Verfahrens in Injurien-Sachen und Bestimmung der Strafen,
5. wegen der Abfassung und Form gerichtlicher Protokolle,
6. wegen der Unterscheidung und Siegelung der Notariats-Instrumente, durch den Direktor des Notarien-Collegiums,
7. wegen des executivischen Verfahrens gegen verschuldete, im wirklichen königl. Civildienst stehende, Beamte,
8. wegen Beschlagnahme der Güter-Einkünfte zur Vermeidung der Subhastation,
9. wegen der Reisekosten, welche eine Parthey der andern erstatten muß,
10. wegen der Fristen zur Einreichung der Deduktionen,

11. wegen der Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse, und
12. wegen der den Parteien frei zu lassenden Uebergehung der ersteren Instanzen — ,  
genauer bestimmt werden. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 1834.)

2612. Emmerich den 9. Januar 1799.

Königl. Regierung.

Die Besitzer von Grundstücken, welche ihr Eigenthums-Recht in die Hypotheken-Bücher des Gerichtsbezirks, worin solche gelegen sind, noch nicht haben eintragen lassen, werden aufgefordert, dieses um so mehr bis zum 1. Juni d. J. zu bewirken, als sie nach diesem Zeitpunkte doppelte Eintragungsgebühren entrichten; und zur Nachholung des Versäumten durch fiskalische Strafen angehalten werden sollen.

Bemerk. Die Justizbehörden sind unterm 1. Mai 1801 ermächtigt worden, von den Landräthen die Original-Steuer-Hebezettel und Landmaßen, Behufs der Vollständigung der Hypotheken-Bücher, abzufordern und mit Beihülfe dieser Städte die früherhin eingeforderte Nachweise der Zahl der eingetragenen und noch einzutragenden Grundstücke aufzustellen und einzusenden.

2613. Berlin den 1. Februar 1799.

Der königl. Groß-Kanzler.

Cirkulare an alle Landes-Justiz-Collegien, wodurch, zu schnellerem Betribe der rechtsabhängigen Sachen, größere Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Geschäftsführung vorgeschrieben, und die Einsendung periodischer Nachweisungen über die Befolgung dieser Vorschriften befohlen wird. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 2194.)

2614. Emmerich den 7. Februar 1799.

Königl. Regierung.

Die Söhne von Soldaten, welche wirkliche Ausländer sind, oder die als solche unter dem effectiven Staube bei

der Fahne gesellige Dienste verrichten, dürfen von den Predigern und Geistlichen weder proklamirt noch kopulirt werden, bevor sie nicht den Consens dazu von ihren Regimentern beigebracht haben, damit diese Subjekte sich dadurch nicht ihren Verbindlichkeiten, womit sie den Regimentern obligat sind, auf eine unerlaubte Weise entziehen.

2615. Emmerich den 12. Februar 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. erlassenen Instruktion für die Königl. Consistorien, über die theologischen Prüfungen, als: 1) über die Tentamina pro licentia concionandi, 2) über die Examina pro Ministerio und 3) über die Colloquia mit zu berufenden Kircheninspektoren. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2204.)

2616. Befehl den 26. Februar 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ogleich von dem hohen General-Directorio, der Cleve-Meursschen Krieges- und Domainen-Kammer, die afschriftlich anliegende allergnädigste Cabinets-Resolution an des Herrn Geheimen Staats-Krieges- und dirigirenden Ministri, ic. ic. Freyherrn von Hoinitz Excellenz vom 17ten dieses, wegen der den Hülfbedürftigen während der Wasser-Noth geleisteten und zu leistenden Assistences, bloß zu ihrer Direction copeilich zugefertigt worden; so glaubt sie es doch, besetzt vom ehrsüchtvollsten Danke für die darinnen gedauerte erhabene Landesväterliche Gesinnungen, den getreuen Unterthanen schuldig zu seyn, diese allergnädigste Cabinets-Resolution öffentlich durch den Druck bekannt machen zu lassen. Das Duisburger Intelligenz-Comtoir und die hiesige Provinciale-Zeitungs-Expedition werden daher hiermit angewiesen, selbige, mit dieser Zufertigungs-Ordre, in den nächsten Blättern zu inseriren.

Mit Vergnügen macht die Cleve-Meurssche Krieges- und Domainen-Kammer dabei bekannt, daß Ihr viele Particuliers angezeigt worden sind, welche sich mit rühmlichem Eifer der Nothleidenden thätig angenommen haben; Diesen wird hiemit die verdiente Zufriedenheit öffentlich zu erkennen gegeben.

Mein lieber Etats-Ministro Freyherr von Hoinitz!

Die Schilderung der Gefahr und des wirklich schon eingetretenen Elendes, worin die ganze Gegend oberhalb Wesel durch die Eißkopfungen des Rheins und die dadurch bewirkte beispiellose Ueberschwemmung versetzt worden ist, so wie Ich solche aus Euren Berichten vom 13ten und 15ten d. M. erleben habe, hat Mich auf das lebhafteste gerührt. Dabei gereicht es Mir indessen zu einigem Troste, daß die dortige ic. Kammer alles, was in ihren Kräften steher, anwendet, sowohl den Unglücklichen zu Hülf zu kommen, als die drohende größere Gefahr, wenn es möglich ist, zu mindern.

Ihr habt derselben darüber Meine allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben und dieselbe zu authorisiren, die zu den nothwendigen Unterstützungen erforderlichen Gelder auf die dortigen bereitesten Fonds zu assigniren und hiernächst die Liquidation davon einzureichen.

Ihr wißt, daß Ich Sparsamkeit in der Verwaltung und Anwendung des Staats-Revenuen für eine Meiner ersten Pflichten halte. Wenn es aber darauf ankömmt, Meinen Unterthanen bey allgemeinen Calamitäten in der Noth zu Hülf zu kommen; so kann nur das Bedürfnis allein den Ausgaben Schranken seyn.

Ihr habt daher auch nur diese Schranken beobachten und so weit als es nur irgend möglich ist, keinen, der Hülf bedarf, hülflos zu lassen. Mit ängstlicher Besorgnis für das Schicksal Meiner guten Unterthanen sehe Ich Euren ferneren Berichten entgegen, als Euer wohl affectionirter König.

Berlin den 17ten Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

2617. Emmerich den 10. April 1799.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 25. Jan. c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Aufbringung eines Fonds zur bessern Verpflegung der diensthüthenden Unteroffiziere und Soldaten, die seitherigen Exemptionen von den auf der Consumtion und der Einfuhr fremder Gegenstände hastenden Abgaben im ganzen Umfange der Monarchie abgeschafft

werden, und verschiedene die vermögendere Klasse der Einwohner treffende Imposten im künftigen königl. Provinzen, mit Ausnahme der westphälischen und fränkischen, deren Beitragsart näher bestimmt werden soll, eingeführt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2186.)

2618. Emmerich den 20. April 1799.

**Königl. Regierung.**

Publikation einer königl. zu Berlin am 26. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, bei den seit einiger Zeit sich vermehrenden Diebstählen, die Art der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger bestimmt wird. Zugleich wird den Gerichten zur eigenen analogen Beachtung, bis zur Publikation der Criminal-Ordnung, und in so weit die Criminal-Sachen verfassungsmäßig zu ihrem Ressort gehören, eine am 26. Febr. ej. a., den Criminal-Behörden der königl. Residenz und ihres Umkreises, erteilte Instruction (wegen des bei Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlichen Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens) mit dem Bemerkten communicirt: daß die Polizeibehörden angewiesen sind, gemeinschaftlich mit den Justizbehörden, bei den etwa erforderlichen Hausvisitationen und sonstigen Maßregeln, zur Entdeckung, Verhaftung und sichern Ablieferung verdächtiger Personen zu wirken. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2235 und 2249.)

2619. Emmerich den 1. Mai 1799.

**Königl. Regierung.**

Den Pfarrern wird es, unter Mittheilung einer königl. Cabinets-Ordnung vom 7. v. M., zur strengsten Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Taufscheinen für junge Personen von Adel, — wodurch diese Qualität bei Anstellungen in der Armee oder bei Aufnahmen in die Cadettenhäuser nachgewiesen werden muß —, nicht nur gewissenhaft, bei Vermeidung unachtsamer Amtsentsetzung, zu verfahren, sondern auch in den Taufscheinen junger Edelleute stets anzuführen: ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt sei; sodann ebenfalls auch in derselben die Herkunft und die Na-

men der Mutter anzugeben. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2297.)

2620. Hamm den 3. Mai 1799.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Der, gegen das Verbot vom 4. März 1782, stattfindende Verkauf alter, aus fremden Ländern hereingebrachter Kleidungsstücke, wird wiederholt, bei Confiskation derselben und bei willkürlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Die vorstehende Behörde hat, in Folge eines Hofes-Rescriptes vom 22. Jan. 1803, zur Verhütung möglicher Verbreitungen von Krankheiten, unterm 4. März ej. a. die Einbringung in die Provinz alter fremder Kleidungsstücke zum Verkauf gleichmäßig wie oben verboten.

2621. Bielefeld den 10. Mai 1799.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Publikation der nachstehenden zu Berlin am 30. Sept. 1798 erlassenen königl. allgemeinen Verordnung, wegen Beförderung der Salpeter-Fabrikation:

**Friedrich Wilhelm, König etc.**

Seine königl. Majestät haben bemerkt, daß die Fabrication des Salpeters in Allerhöchsteren Staaten, noch nicht diejenige Ausdehnung erhalten hat, welche die Befriedigung der innern Consumtion erfordert, und daher nach Erwägung des Erfolgs der bisher darüber ergangenen Gesetze, folgendes allernächst beschloffen:

1. Die Gewinnung des Salpeters soll ein freyes Jedem erlaubtes Geschäft seyn.
2. Es soll Jedem gestattet seyn, den gewonnenen rohen Salpeter, entweder selbst zu lüthern und zu verbrauchen, oder ihn an andere zur Lüthernung zu verkaufen.
3. Jedem soll frey stehen, sein gewonnenes Salpeterprodukt an wen er will, im Lande zu verkaufen, jedoch mit der

sich von selbst verstehenden Ausnahme, daß der Staat zu seinen militairischen Bedürfnissen den Vorzug behalte.

4. Da indessen das Graben der Salpetererde und die Fabrication des Salpeters ein Regal ist; so soll zu Anlegung neuer Salpeter-Hütten, jedesmal eine Concession bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii, welchem die Verwaltung dieses Regals specicell übertragen ist, nachgesucht, und darin dasjenige, was dem öffentlichen Besten in Ansehung dieses Gewerbes angemessen erachtet wird, bedungen werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Provinzen Magdeburg, nebst Mansfeld und Halberstadt, worin den Salpetersehern besondere Privilegien und Rechte verliehen worden, vorerst noch keine Anwendung, bis nicht in diesen Provinzen, und wo sonst noch dergleichen Privilegien etwa erteilt sind, zwischen deren Besitzern und den Eingekessenen unter Mitwürdung der Cammern und Ober-Berg-Ämter, eine Vereinigung zu Stande gebracht worden.
6. Damit die freygegebene Salpeter-Fabrication die den Staatsbedürfnissen angemessene Ausdehnung erhalte, rechnen Seine Königl. Majestät theils vorzüglich auf den Fleiß der Eingekessenen, und werden durch das Bergwerks- und Hütten-Departement denselben eine faßliche Anleitung, wie die Fabrication des Salpeters nach bewährten Grundsätzen zu betreiben ist, öffentlich mittheilen lassen; theils wollen Allerhöchstdieselben durch Prämien, welche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, die Ausdehnung schon vorhandener und Anlegung neuer Salpeter-Hütten unterstützen; auch auf Allerhöchstdero Kosten, zum Beispiel und Unterricht, einige Anlagen im Großen machen lassen; besonders aber dafür sorgen, daß der fabricirte Salpeter zu jeder Zeit für einen angemessenen Preis, Abnehmer finde, und zu diesem Zwecke den im Lande nicht consumirten und abgesetzten Salpeter, für einen den Fabricanten nicht nachtheiligen Preis auf ihr Verlangen zum militairischen Gebrauch kaufen lassen.

Seine Majestät hoffen, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen, diese neue Gelegenheit zum freyen Erwerb, mit gewohntem Fleiße benutzen, und dadurch die Landesväterlichen Erwartungen für das allgemeine Beste rechtfertigen werden, durch welche Allerhöchstdieselben zu diesem Beschlusse bestimmt worden. Berlin den 30. September 1798.

2622. Hamm den 14. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem außer der Jahrmärkten häufig stattfindenden Hausiren fremder Kaufleute mit ihren Waaren und Waaren-Proben bei den Privat-Consumenten, werden die, in dem Edikte vom 5. Nov. 1749 enthaltenen, und auch bei dem, im Jahr 1791 in der Grafschaft Mark getroffenen, neuen Accise-Einrichtung (Nro. 1558 und 2444 d. S.) beibehaltenen Strafbestimmungen gegen diesen verbotenen Gewerbebetrieb, mit dem Zusatze, in Erinnerung gebracht, daß diese Hausirer, wenn sie ihre Waaren mit sich führen, mit Confiskation derselben, wenn sie aber nur mit ihren Mustern oder Waarenproben außer den Jahrmärkten sich bei den Privat-Consumenten einfänden mit 5 Rthlr. Brüche, welche im Wiederholungs-Falle verstärkt werden wird, bestraft werden sollen.

Bemerkt. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat am 1. Juli s. j. a. in gleicher Beziehung verordnet, daß die zum Hausirhandel auf Jahrmärkten nach den Städten reisenden fremden oder einheimischen Kaufleute, ihre Waarenvorräthe auf dem ersten Accise-Comptoir versiegeln lassen müssen, indem gegen diejenigen, welche außer den Jahrmärkten, auf den Straßen oder in den Häusern auf dem platten Lande, mit unversiegelten Waaren betroffen werden, mit Confiskation der Restern verfahren werden wird.

2623. Hamm den 19. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines, auf Königl. Specialbefehl, zu Berlin am 6. Juni c. a. erlassenen allgemeinen Reglements, wegen der bei der Verpackung des Schießpulvers und bei dessen Versendung zu Wasser und zu Lande, von den Absendern und Transportführern zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. (Conf. n. Wyl. Bd. X, pag. 2546.)

2624. Hamm den 6. Juli 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekündigung eines von dem Curatorium der Königl. Bau-Akademie zu Berlin am 6. Juli c. a. erlassenen Publi-

landums, wegen der vorläufigen Einrichtung der von Sr. königl. Majestät Allerhöchst Selbst unter dem Namen einer königl. Bau-Akademie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2572.)

**Bemerk.** Eine Deklaration des obigen Publikandums d. d. Berlin den 12. Febr. 1803, rücksichtlich der Aufnahme der Zöglinge, ihrer erforderlichen Vorkenntnisse und derjenigen Gesetze, welchen sie sich unterwerfen müssen, ist in Cleve und Markt durch das düssburger Intelligenzblatt promulgirt worden.

2625. Hamm den 14. Juli 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, in Folge einer allerhöchsten allgemeinen Vorschrift, bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und unter dem Präsidium derselben, stattgefundene Errichtung einer eigenen Immediat-Forst- und Bau-Commission und deren Zusammensetzung wird, mit dem Bemerkten, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zum Ressort dieser Commission alle Kameral-Bau-Sachen, wobei das Forst-Interesse concurrirt, ins Besondere auch alle Forst-Sachen, sowohl die, welche die Vermessung, Cultur und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Erhaltung der Forst-Ruhung, den innern Haushalt der Forsten und die häuslicherische Anwendung der Freihölzer betreffen, sodann auch alle Jagd-Sachen gehören.

2626. Emmerich den 17. Juli und Hamm den 28. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekundigung eines königl. zu Berlin am 21. Mai d. J. erlassenen Publikandums, wodurch, bei der stattgefundenen Mißbeutung der am 17. März v. J. gegebenen Vorschriften, die Bedingungen, unter welchen Immediat-Vorstellungen und Beschwerden an Se. Majestät den König künftig zulässig sind, kürzer und schärfer zusammen gefaßt und bestimmt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2438.)

**Bemerk.** Die königl. Regierung zu Emmerich hat am 3. Juli 1801, desgleichen haben auch die königl. Kriegs-

und Domainen-Kammern zu Hamm und Wesel am 31. Juli und 1. Aug. s. j. a. die obigen Bestimmungen wiederholt publicirt.

2627. Emmerich den 14. August 1799.

Königl. Regierung.

Da die Vorschriften des Regulativ-Rescripts vom 5. April 1796, ingleichen des unterm 21. August 1798 (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 153 und 1688) ergangenen Rescripts an das Polizey-Directorium in Berlin, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gärbereyen und ähnlicher mit bössartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen in Veräußerungs-Fällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll, damit dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohnten Gegenden der Städte entfernt werden, auch in hiesigen Provinzen Anwendung haben; so hat Ihr, wenn bey vor kommenden Veräußerungen solcher Gebäude ein dergleichen Gewerbe darin fortzusetzen intentionirt wird, entweder die Contrahenten anzuweisen, daß sie vorab eine Genehmigung der Polizey-Behörde über die Gestattung der Fortsetzung eines Gewerbes der Art allda beibringen, oder selbst darüber bey genannter Behörde Nachfrage zu halten, bevor Ihr den Käufer zulast oder den Besitztitel für ihn zum Hypothekens-Buche berichtigt.

2628. Hamm den 20. August 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Rassen-Cours der brabantischen Kronenthaler wird auf 1 Rthlr. 12 ggr. bestimmt.

2629. Wetter den 31. August 1799.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Schon seit mehreren Jahren ist in dem Bergwerks-District der Grafschaft Mark eine große Verschiedenheit unter den Scheffeln oder sogenannten Ringelmaassen, womit die Steinkohlen gefördert und verkauft werden bemerkt, und eine

Egalisirung dieser Maasse für notwendig gehalten, und höchsten Orts allergnädigst verordnet worden.

Nachdem dieserhalb sämtliche bisher in Gebrauch gewesene Förder- und Meßgefäße aller in Betrieb stehenden Zechen untersucht worden, und als ein Resultat dieser Untersuchung sich ergeben, daß der Inhalt der Meß- oder Verkaufsgefäße im Durchschnitt ohngefähr 4400 Cubic-Zoll betrage; so kann aber bey Bestimmung eines Normal-Maasses in Erwägung genommen, daß nach der Cleve-Märkischen Bergordnung ein Meß- und Verkauf-Ringel eigentlich bloß die Größe eines Berliner Scheffels haben soll, welches einschließ- lich des bisher gestatteten Aufmaasses nur 3344 Cubic-Zoll in sich faßt und also die Kohlen-Käufer ein reichliches Maas erhalten werden, wenn der Inhalt des neuen Normal-Maasses zu 4400 Cubic-Zoll festgestellt werde, mit der Einführung eines solchen neuen Maasses aber auch zugleich die Bestimmung anderer Kohlen-Preise verbunden werden müsse. So ist auf den Vorschlag des Königl. Preuss. Westphälischen Oberberg-Amtes per Rescr. elem. d. d. Berlin den 9. April a. c. folgendes genehmiget und festgestellt worden.

1. Soll ein Meß- oder Verkauf-Ringel von 4400 Cubic-Zoll Inhalt in der Form eines Cylinders von  $17\frac{1}{2}$  Zoll Länge im Durchmesser, und  $17\frac{1}{2}$  Zoll Höhe oder innern Tiefe rheinländischer Maasse auf allen Zechen eingeführt werden, und nach diesem neuen Normal-Maasse der Verkauf der Steinkohlen vom 4. Sept. dieses Jahres an bloß allein geschehen.
2. Soll die beym Verkauf bisher gebräuchlich gewesene Aufmaasse künftig durchaus wegfallen und der Meß-Ringel gestrichen, jedoch bis zur Oberfläche voll gefüllt werden. Die den Verkauf besorgende Gruben Bediente, werden, wenn sie dieser Verordnung zuwider handeln, nachdrücklich bestraft werden.
3. Soll hiernach auch der Verkauf der Kohlen zur Ruhr nach Gewicht gänzlich aufhören, zumal da das Gewicht der Kohlen von einem Flöße gegen das andere sogar oft bei einerley Güte dieses Fossils verschieden ist.
4. Sind mit Rücksicht auf das nach der neuen Ringel-Maasse für einige Zechen zu vergrößernde und für andere zu verringernde Verkauf-Maas, ferner mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Zechen zum Debit und Güte der Kohlen die Preise derselben, so wie sie die beygefügte Tabelle enthält, festgestellt und sollen nach

dieser Preis-Tabelle die Kohlen vom 4. September an, bis eine Abänderung für nöthig gefunden wird, verkauft werden.

Welches dem Publicum zur Nachricht und Achtung hie- durch bekannt gemacht wird.

Bemerk. In der vorbezeichneten Tabelle sind 135 Koh- lenzechen benannt und bei jeder der Preis eines Mal- ters bemerkt, woraus folgende Notiz extrahirt worden.

Ein Malter Stein- kohlen, nach Ver- schiedenheit ihrer Qualität, kostet	Auf den Zechen selbst.			In der Ruhr- Niederlage
	große Kohlen von 13 Zechen	kleine Kohlen von 15 Zechen	große und kleine Koh- len durchein- ander von 119 Zechen.	kleine und große Kohlen durcheinan- der von 49 Zechen.
a. im höchsten Preise	43 Stbr.	24 Stbr.	48 Stbr.	50 Stbr.
b. im niedrig- sten Preise	24 —	12 —	20 —	32 —
c. im Durch- schnittspreise	34 —	19 —	32 $\frac{1}{2}$ —	37 $\frac{1}{2}$ —

2630. Emmerich den 1. September 1799.

Königl. Regierung.

Bei der kürzlich wieder eingerissenen Desertion der Sol- daten wird den sämtlichen Pfarrern die, jetzt und künftig periodisch, zu erneuernde Ablegung von den Ratheln der frü- heren Edikte, wegen Verfolgung und Festhaltung der Deser- teure, desfallsiger Prämienzahlung und Verantwortlichkeit der Gemeinden, wo erweislich Deserteure frei und ungehindert passirt sind, zur Pflicht gemacht; die Unterlassungen dieser Publikationen sollen mit 5 Rthlr. Strafe belegt, die ver- wirklichte Publikation aber den betreffenden Justiz-Behörden jedesmal angezeigt werden.

Die Beamten werden gleichzeitig angewiesen, die von ihnen an die Pfarrer gerichtet werdenden Circularien, oder andre Insinuanda an dieselben, durch die Boten, prompt und verschlossen gelangen zu lassen, damit der Inhalt der Verordnungen durch die Boten nicht vorher in den Wirtshäusern oder sonst öffentlich verbreitet und die Abgabe an

die Pfarrer verspätet werde. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2616.)

2631. Emmerich den 7. September 1799.

Königl. Regierung.

Den Berichten, Magistraten, Consistorien, Vorstehern und Rendanten der Kirchen, Schul, Armen u. a. milden Stiftungs-Anstalten wird, mit Bezug auf die dem neu angeordneten Etats, Minister General-Controleur der Finanzen und Chef der Ober-Rechenkammer allerhöchst gegebene Dienst-Instruction, eine ausführliche Anweisung ertheilt, wie es künftig mit Revision der Rechnungen und mit den Etats der vorbezeichneten Anstalten gehalten werden soll, folgenden wesentlichen Inhaltes:

1. Außer den bisher zur Revision an die Oberrechnungskammer gehenden Rechnungen, müssen auch künftig die Rechnungen derjenigen Stiftungen in den Städten dahin gesandt werden, deren etatsmäßige Einnahme 100 Rthlr. übersteigt; ausgenommen hiervon sind jedoch die Rechnungen jener Anstalten, die lediglich unter ablichem oder sonstigem Privat-Patronate stehen, und auf welche der Patron, als solcher und nicht von wegen seines öffentlichen Amtes, die erste Aufsicht führt.
2. Die Rechnungen der übrigen Stiftungen werden von der königl. Regierung revidirt.
3. Jede Rechnung muß auf einem Einnahme- und Ausgabe-Etat beruhen, der
4. in der Regel nur für ein Jahr gilt und 8 Monate vor Eintritt des Rechnungsjahres eingesandt werden muß.
5. Von denjenigen Stiftungen, über welche noch keine Etats bestehen, müssen <sup>die</sup> e unverzüglich angefertigt werden.
6. Die Etats derjenigen Stiftungen, deren Rechnungen zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer gehören, werden von dem General-Controleur der Finanzen, jene, deren Rechnungen von der königl. Regierung revidirt werden, von dieser vollzogen und den Rendanten zum Belag ihrer Rechnungen zugefertigt.
7. Bei der Anfertigung und lokalen Revision der Etats müssen die den Stiftungen vorgesetzten Behörden und

Rendanten, die Vermögens-Verwaltung untersuchen, die Fehler der seitherigen Administration verbessern und über desfalligen Mittel gutachtlich berichten.

8. Jeder Etat, welcher zum erstenmal zur Bestätigung eingereicht wird, muß von einem besondern, auf Stiftungs-Urkunden, Special-Etats u. c. gegründetes, Erläuterungsprotokoll begleitet, und bei jeder Abänderung in den seitherigen etatsmäßigen Einnahme- und Ausgabe-Sätzen muß die Ursache derselben nachgewiesen werden.
9. Ausgaben für Verpflegung und Bekleidung in Hospitälern, Waisenhäusern u. c. müssen nicht nur durch 6 oder 12jährige Durchschnitts-Nachweisen der seitherigen Ausgaben, sondern auch durch Special-Etats der für jedes Individuum jährlich nöthigen Bedürfnisse motivirt werden.
10. Bei dem Titel: „an Besoldungen“ müssen in den zum erstenmal eingesandt werdenden Etats alle bei der Anstalt stehende Officianten namentlich aufgeführt, wenn sie kein Gehalt beziehen, dieses bemerkt, ihre Besoldungen aus der Casse ausgeworfen, und die ihnen zur Selbsterhebung überwiesenen, oder aus andern Fonds zufließenden Einkünfte, desgleichen auch ihre Natural-, Wohnung- u. a. Ruzungen vor der Linie bemerkt werden; in den folgenden Etats kann, in sofern keine Veränderungen eingetreten sind, auf das im Erstlings-Etat aufgeführte Detail Bezug genommen werden.
11. Die Jahres-Rechnungen müssen gleich nach Abfluß des Rechnungsjahres von den Vorstehern der Institute abgenommen, mit dem desfalligen Protokoll, der Aufsicht führenden Local-Behörde übergeben, und von dieser mit ihrem Abnahme-Protokoll und den Besätzen der königl. Regierung mittelst Bericht eingesandt werden; die direkten Einwendungen der Rechnungen an die Regierung findet bei denjenigen Anstalten, wo es herkömmlich ist, auch ferner Statt.
12. Die Nachsuehung der Genehmigung der königl. Regierung ist, außer in den bei jeder Anstalt herkömmlichen Fällen, auch dann erforderlich und jedenfalls nöthig:
  - a. „Wenn, bei dem Ausgabe Titel an Besoldungen, eine solche Veränderung, es sei in Ansehung der pers. cipirenden Personen, oder des Quanti, vorgenommen werden soll, wodurch der approbirte Etat dieses Titels in seiner Total-Summe überschritten wird.“

„b. Wenn zwar die Etatssumme des Ausgabe-Titels des Etats an Besoldungen nicht überschritten, doch aber ein neuer von dem im Etat aufgeführten, unterschiedener Posten etablirt, oder ein Posten eingezogen wird.

„c. Wenn, auch ohne die Total-Etats-Summe des Ausgabe-Titels zu Besoldungen zu überschreiten, bei entstandenen Balanzen ic. der Posten mit einem neuen Subjekt wieder besetzt wird.

„d. In jedem Falle wo Jemanden aus der Casse, oder dem Vermögen eine extraordinaire Gratifikation bewilliget wird, weil nach der Eingangs erwähnten Instruktion gar keine Gratifikationen bei den Klassen der *viciorum Corporum* zulässig sind, mithin in ganz besondern, eine Ausnahme von dieser Regel begründenden, Fällen Sr. Majestät Allerhöchste Immediat Approbation erforderlich ist.

„e. Bei jeder Bewilligung einer Pension für ausgediente Officianten auch innerhalb der etatsmäßigen Summe dieses Titels.

„f. In jedem Fall, da ein Ausgabe-Titel des Etats überschritten, oder eine fixirte, im Einnahme-Etat stehende Post niedergeschlagen werden soll.

„g. So oft ein aus voriger Rechnung übertragener Einnahme-Rest, oder ein ausgeliehenes Capital, oder Vorschuß ganz oder zum Theil als inerigibel niedergeschlagen werden soll.

„h. Bei Verkäufen von Grundstücken, neuen Gewinungen, Erbverpachtungen und Zeitverpachtungen, welche auf länger als 6 Jahre gehen sollen, oder wobei der Mieths- oder Pacht-Ertrag jährlich 50 Rthlr. übersteigt, bey Bauten und wichtigen Reparaturen über 30 Rthlr. und wenn Vassiv-Capitalien negociirt werden, und Rechnungs-Vorschüsse geschehen sollen.

13. Die frühern Einrichtungen und Vorschriften wegen des Verfahrens in Rechnungs- und Verwaltungssachen bleiben in ihrer Kraft, in so fern sie durch gegenwärtige Instruktion nicht abgeändert sind.

**Bemerk.** Die Königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 1. Aug. 1800 die vorstehende Instruktion, durch weitere ausführliche Vorschriften, über die Anfertigung der Etats, über die Erläuterungs-Art der einzelnen Etats-

Sätze und über die Führung der Rechnungen, in 18 §§, beklart.

2632. Emmerich den 18. September 1799.

Königl. Regierung.

Als Nachtrag zu der Verordnung vom 1. Mai c. a., wegen der Laufscheine für junge Personen von Adel, wird eine königl. Cabinets-Ordre vom 13. v. M. mitgetheilt, zufolge welcher die angebrochene Cassationsstrafe nur diejenigen Pfarrer treffen soll, welche in den Lauf-Scheinen eine Unwahrheit für wahr ausgeben. Um dieses zu vermeiden, muß jeder ungewisse Fall ausdrücklich und dergestalt bemerkt werden, daß aus dem Atteste die Ungewißheit der Umstände durch die königl. Regierung näher geprüft werden kann. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 2615.)

2633. Emmerich den 18. September 1799.

Königl. Regierung.

Zur Schonung der cleves märkischen Holzbestände, und zur Beförderung der Lorf-Feuerung, sollen alle und jede Freiholz-Deputanten, besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus königl. oder Privat-Holzungen zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Lorf gegeben werden kann, schuldig sein, wenigstens die Hälfte in Lorf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Geld nach der Forstaxe zu nehmen. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 2591.)

**Bemerk.** Unterm 13. März 1801 hat die königl. Regierung in Folge eines Hofes Rescriptes vom 5. ej. m. nachträglich verordnet, daß denen nach der jedesmaligen Forst-Laxe für die Hälfte ihrer Natural-Forderung in Geld entschädigten Holz-Deputanten, der Ankauf des Holzes für diese Geld-Bergütung aus denjenigen Forsten, woraus sie es sonst in Natura erhalten haben, vorzugsweise verstatet werden soll. (S. I. c. Bd. XI, pag. 117.)

2634. Emmerich den 13. November 1799.

Königl. Regierung.

Die Sportul-Kasse des westphälischen Ober-Berg-Amtes soll künftig als eine königl. Salarien-Kasse behandelt, und daher wie eine solche, bei Contursen, gleichmäßige Prioritäts-Rechte genießen.

2635. Hamm den 11. December 1799.

Königl. prov. Medizinal-Collegium.

Bei der im ostrheinischen Theile des Herzogthums Cleve einseitsweilen gebemnten Wirksamkeit des Medizinal-Collegiums zu Cleve, ist dessen Stellvertretung, in allen Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, der oben bezeichneten Behörde, mittelst Hofes Rescriptes vom 12. März d. J., übertragen, welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

2636. Hamm den 14. December 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Dec. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch nähere Bestimmungen darüber ertheilt werden, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2698.)

2637. Emmerich den 20. December 1799.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden wiederholt angewiesen, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Diebstählen die Protokolle über den Befund der Umstände und der vorhandenen Verdachtsgründe ic. ohne Verzug aufzunehmen, und diese, mit den Verzeichnissen der entwendeten Sachen, dem betreffenden Criminalgerichte einzusenden; auch sollen sie den Unterthanen ihre Verpflichtung zur Anzeige der erlittenen Beraubungen und die durch Unterlassung der Anzeige ihnen erwachsende Verantwortlichkeit wiederholt in Erinnerung bringen.

2638. Emmerich den 28. December 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. am 26. October c. a. vollzogenen Verordnung, wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen jeder Art, nebst einer von dem königl. Großkanzler am 13. v. M. erlassenen Anweisung, die Abkürzung der Dienst-Eide sämtlicher Justizbeamten betreffend. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2663.)

2639. Emmerich den 4. Januar 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Decbr. v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß künftig keinem Officianten die Erlaubniß ertheilt werden soll ein ausländisches Bad oder einen fremden Gesundheits-Brunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß solches zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geeignet dazu sei. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2695.)

2640. Hamm den 10. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Körbe und Kespren, welche von den Köhlern auf den Hammern und sonst gebraucht werden, dürfen künftig nicht mehr, bei 2 Rthlr. Strafe für den Verfertiger und Ankäufer eines jeden Stückes, von Eichenholz angefertigt werden, und sollen die jetzt vorhandenen Körbe und Kespren, so noch von eichenen Schienen gemacht sind, von den Ortsvorstehern mit einem Eisen gebrannt und gezeichnet werden.

2641. Hamm den 28. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den in der Grafschaft Mark sich vermehrenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, werden die Edikte